

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 12. April 1994

84. Stück

273. Verordnung: Futtermittelverordnung 1994

274. Verordnung: Futtermittelprobenahmeverordnung

275. Verordnung: Futtermittelgebührentarif

273. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Futtermittelgesetzes, FMG 1993, erlassen werden (Futtermittelverordnung 1994)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 und 3 des Futtermittelgesetzes 1993, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993, auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 und § 7 des FMG 1993 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, wird verordnet:

I. Verordnungstext

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Art der Kennzeichnung

2. Abschnitt Einzelfuttermittel

- § 3 Einzelfuttermittel
- § 4 Anforderungen
- § 5 Verpackung
- §§ 6, 7 Kennzeichnung
- § 8 Zusätzliche Kennzeichnung
- § 9 Toleranzen

3. Abschnitt Mischfuttermittel

- § 10 Anforderungen an Mischfuttermittel
- § 11 Zusammensetzung von Mischfuttermitteln
- § 12 Ausnahmen von der Verpackungspflicht
- § 13 Kennzeichnung
- § 14 Bezeichnung
- § 15 Vorgeschiedene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung
- §§ 16—18 Zusätzliche Angaben
- § 19 Toleranzen

4. Abschnitt Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

- § 20 Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen
- § 21 Gehalte von Zusatzstoffen in Futtermitteln
- §§ 22—25 Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen
- § 26 Toleranzen

5. Abschnitt Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

- § 27 Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen
- § 28 Kennzeichnung von Zusatzstoffen
- § 29 Kennzeichnung von Vormischungen

6. Abschnitt Futtermittel mit unerwünschten und verbotenen Stoffen

- § 30 Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen
- § 31 Verbotene Stoffe

Anlagen

- Anlage 1 Einzelfuttermittel
- Anlage 2 Teil A Mischfuttermittel
- Anlage 2 Teil B Kennzeichnung für Mischfuttermittel
- Anlage 2 Teil C Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ersetzt
- Anlage 2 Teil D Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehalts von Mischfuttermitteln
- Anlage 3 Zusatzstoffe
- Anlage 4 Unerwünschte Stoffe
- Anlage 5 Verbotene Stoffe

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nährstoffbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nährstoffbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14% Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40% Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch an Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: Die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nährstoffbedarfes benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe, außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, daß diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
8. Mindesthaltbarkeitsdatum: Das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsverhältnissen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten werden, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen.

Art der Kennzeichnung

§ 2. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben sind

1. bei verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. bei Futtermitteln, die lose, in unverschlossenen Packungen oder in unverschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,

3. bei Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 kg aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild zu machen.

2. ABSCHNITT

Einzelfuttermittel

§ 3. (1) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Preßfähigkeit bis zu 3% des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach den geltenden Rechtsvorschriften zugesetzt,
- so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

(2) Folgende Einzelfuttermittel, die gemäß § 5 Abs. 1 des FMG 1993 der Zulassung bedürfen, werden zugelassen:

1. Einzelfuttermittel, die in der **Anlage 1** **Spalte 1** aufgeführt sind und der Beschreibung in **Spalte 2** entsprechen,
2. Grieß, Grütze, Mehl und Schrot aus Getreide und Buchweizen.

Anforderungen

§ 4. (1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muß die botanische Reinheit mindestens 95% betragen. Ist für Einzelfuttermittel nach **Anlage 1 Spalte 3** ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Abweichend hiervon genügt eine botanische Reinheit bei Bruchreis von mindestens 95% sowie bei Leinsamenextraktionschrot, Leinsamenextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinsamenkuchen von mindestens 88%, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 7 Z 2 gekennzeichnet sind.

(2) In Einzelfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche 2%, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten. Ist für Einzelfuttermittel nach **Anlage 1 Spalte 3** ein anderer Wert festgesetzt, so gilt statt dessen dieser Wert. Die ersten beiden Sätze gelten nicht für Einzelfuttermittel, die gemäß § 7 Z 3 gekennzeichnet sind.

(3) In Einzelfuttermitteln nach **Anlage 1** darf der in **Spalte 3** festgesetzte Gehalt an Wasser nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die gemäß § 7 Z 4 gekennzeichnet sind.

Verpackung

§ 5. Die in **Anlage 1 Spalte 7** gekennzeichneten Einzelfuttermittel dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in

Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie werden unmittelbar vom Hersteller an den Tierhalter abgegeben.

Kennzeichnung

§ 6. (1) Einzelfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3,
3. bei den in **Anlage 1** angeführten Einzelfuttermitteln, ausgenommen solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach **Spalte 5**, bezogen auf die Originalsubstanz,
4. das Nettogewicht, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht, bei Einzelfuttermitteln, die stückweise in Verkehr gebracht werden, die Stückzahl oder das Nettogewicht und
5. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des für das Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Verantwortlichen.

(2) Die Bezeichnung muß der Natur des Stoffes entsprechen.

(3) Bei den in **Anlage 1** aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach **Spalte 1** zu verwenden. Bei gepreßten, gewalzten oder ähnlich be- oder verarbeiteten Einzelfuttermitteln ist die Art der Be- oder Verarbeitung anzugeben, wenn diese nicht aus der Bezeichnung hervorgeht.

(4) Bei

1. Ölen und Fetten, außer Tierfetten, die von warmblütigen Landtieren unterschiedlicher Arten hergestellt worden sind und
2. Destillations- und Raffinationsfettsäuren pflanzlichen Ursprungs

sind in der Bezeichnung die Pflanzenart oder die Tierart anzugeben, aus der diese Einzelfuttermittel gewonnen worden sind.

(5) Bei Preßrückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle oder Fette kann in der Bezeichnung statt des Wortbestandteils „-kuchen“ der Wortbestandteil „-expeller“ verwendet werden.

(6) Bei Calciumcarbonat ist das Ausgangsmaterial anzugeben.

§ 7. Bei folgenden Einzelfuttermitteln sind neben der Kennzeichnung nach § 6 Abs. 1 anzugeben:

Bei

1. Einzelfuttermitteln nach § 3 Abs. 1
 - a) Art des zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels und
 - b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels,

2. Bruchreis, Leinsamenextraktionsschrot, Leinsamenextraktionsschrot, aufgefettet, und Leinsamenkuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 3
 - a) die botanische Reinheit in % und
 - b) der Zusatz „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“,
3. Einzelfuttermitteln mit höherem Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3
 - a) der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz und
 - b) der Zusatz „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“,
4. Einzelfuttermittel mit höherem Wassergehalt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2
 - a) der Gehalt an Wasser,
 - b) der Zusatz „Nur zur Verarbeitung zu Mischfuttermitteln bestimmt“ und
 - c) der Zusatz „Als bald verarbeiten“

Zusätzliche Kennzeichnung

§ 8. Im Zusammenhang mit den nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. Das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezugsnummer der Partie,
3. die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit,
4. das Erzeuger- oder Herstellerland,
5. der Preis,
6. die Fütterungsanleitung,
7. die Gehalte an Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz; bei Einzelfuttermitteln nach **Anlage 1** die Gehalte an Inhaltsstoffen nach **Spalte 6**; bei solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, zusätzlich die Gehalte an Inhaltsstoffen nach **Spalte 5**,
8. der Hinweis „Normtyp“ bei Einzelfuttermitteln nach **Anlage 1**, deren Gehalte der **Spalte 4** dieser Anlage entsprechen,
9. die Tierart bei Fischlebermehl, das ausschließlich oder fast ausschließlich aus Fischen einer bestimmten Art hergestellt worden ist,
10. der Hinweis „salzarm“ bei Fischmehl, dessen Gehalt an Chloriden, berechnet als Natriumchlorid, weniger als 2%, bezogen auf die Trockensubstanz, beträgt,
11. das Herstellungsverfahren bei Dicalciumphosphat.

Toleranzen

§ 9. Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrens-

bedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten „a“: Absolute Abweichung in % des angegebenen Gehaltes; „r“: Relative Abweichung in % des angegebenen Gehaltes.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
1	2	unter-schreitend 3 a	über-schreitend b
Rohprotein	unter 10% 10—20% über 20%	1 10 2	a r a
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glucose (Dextrose)	unter 5% 5—20% über 20%	0,5 10 2	a r a
Stärke und Inulin	unter 10% 10—30% über 30%	1 10 3	a r a
Rohfett	unter 5% 5—15% über 15%	0,6 12 1,8	a r a
Rohfaser	unter 6% 6—14% über 14%		0,9 a 15 r 2,1 a
Rohasche	unter 5% 5—10% über 10%		0,5 a 10 r 1 a
Wasser	unter 5% 5—10% 10—20% 20—40% über 40%		0,5 a 10 r 1 a 5 r 2 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2% 2—15% über 15%	0,2 10 1,5	a r a
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2% 2—15% über 15%		0,2 a 10 r 1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	bis 3% über 3%		0,3 a 10 r
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30	r
Lysin, Methionin		20	r

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
1	2	unter-schreitend 3 a	über-schreitend b

flüchtige Stickstoffbasen		20	r
petroläther-unlösliche Verunreinigungen	unter 2% 2—15% über 15%		0,2 a 10 r 1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten 2—15 Einheiten über 15 Einheiten	0,2 Einheiten 10 r 1,5 Einheiten	

3. ABSCHNITT

Mischfuttermittel

Anforderungen an Mischfuttermittel

§ 10. (1) In Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten, darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

Bei

1. Mischfuttermitteln mit einem Anteil von mehr als 40% Trockenmilcherzeugnissen..... 7%,
 2. Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen..... 10%,
 3. Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile..... 5%,
 4. sonstigen Mischfuttermitteln 14%.
- Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln, ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten, darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

Bei

1. Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen..... 3,3%,
2. sonstigen Mischfuttermitteln 2,2%.

(3) Abs. 2 gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
 2. Mineralfuttermittel,
 3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
 4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15% Fischmehl enthalten,
- wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(4) Milchaustausch-Alleinfutter für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88% Trockensubstanz, enthalten.

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

§ 11. Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinergzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in **Anlage 1 Z 2 bis 4** aufgeführt sind.

Ausnahmen von der Verpackungspflicht

§ 12. (1) Mischfuttermittel dürfen lose, in unverschlossenen Packungen oder in unverschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln oder
 2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
 3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter oder
 4. als Mischfuttermittel von ganzen Samen oder Früchten
- abgegeben werden.

(2) Lose oder in unverschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepreßte Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden.

Kennzeichnung

§ 13. (1) Mischfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. Die Bezeichnung nach Maßgabe des § 14,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 15 bis 18,
3. das Nettogewicht, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Abs. 4; ergibt die nach § 22 Abs. 1 oder 3 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehalts oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,
5. die Bezugsnummer der Partie, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben ist,

6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen;

- a) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach **Anlage 1 Z 4** enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist;

- b) bei Mischfuttermitteln der **Anlage 2 Teil A** die Hinweise nach **Spalte 4**, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach **Spalte 3** entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind,

7. der Name oder Firma und die Anschrift oder der Sitz des für das Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Verantwortlichen.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 und die Angabe des Feuchtigkeitsgehalts und des Gehaltes an salzsäureunlöslicher Asche (§ 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2) müssen zusammengefaßt und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Abs. 1 Z 3 bis 5 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden. In diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Abs. 1 Z 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muß wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiell leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis (Monat, Jahr)“

Bezeichnung

§ 14. (1) Aus der Bezeichnung muß hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll.

(2) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln, ausgenommen NPN-Verbindungen, bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt.

(3) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(4) Mischfuttermittel, die den in **Anlage 2 Teil A Spalte 2** aufgeführten Typen entsprechen, sind nach **Spalte 2** zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“ auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

§ 15. (1) Bei den in **Spalte 1 der Anlage 2 Teil B** angeführten Mischfuttermitteln, ausgenommen solche aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten, sind in bezug auf die in **Spalte 3** genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den dort bezeichneten Inhaltsstoffen der **Spalte 2**, bezogen auf die Originalsubstanz, anzugeben.

(2) Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure

anzugeben.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 14 Abs. 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche

in % anzugeben.

(4) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

Bei

1. Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,

2. Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in% oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

(5) Bei Mischfuttermitteln, die Bakterienciweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach **Anlage 1 Z 3.2 und 4.1** enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in % anzugeben.

(6) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Abs. 4 die Gruppen nach **Anlage 2 Teil C** angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen.

Zusätzliche Angaben

§ 16. (1) Im Zusammenhang mit den nach § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. Das Warenzeichen oder die Handelsmarke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. die Bezugsnummer der Partie,
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Falle des § 13 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in %, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach **Anlage 2 Teil A**, die den Anforderungen nach § 10 und **Anlage 2 Teil A Spalte 3** entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, die Einzelfuttermittel nach Maßgabe des § 18.

(2) Bei den in **Spalte 1 der Anlage 2 Teil B** angeführten Mischfuttermitteln dürfen in bezug auf die in **Spalte 4** genannten Tierarten oder -kategorien die dort bezeichneten Angaben gemacht werden.

(3) Angaben, die über die nach Abs. 1 und 2 zulässigen oder nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen,

müssen sich auf nachweisbar objektive, insbesondere meßbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2 oder § 15 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 17. (1) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 14 Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Falle der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
 2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche
- in % angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Pferde, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 2 Teil D zu berechnen und wie folgt anzugeben:

1. Nettoenergie-Laktation (NEL), umsetzbare Energie (ME) und verdauliche Energie (DE) in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle,
2. Stärfekinheiten je Kilogramm (StE/kg) ohne Dezimalstelle.

§ 18. (1) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in % oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 15 Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in % anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Abs. 1 oder § 15 Abs. 4.

Toleranzen

§ 19. (1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um

nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 bedeuten „a“: Absolute Abweichung in % des angegebenen Gehaltes;
„r“: Relative Abweichung in % des angegebenen Gehaltes.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung			
		unter-schreitend		über-schreitend	
1	2	3		b	
		a		b	
Rohprotein	unter 10%	1	a	2	a
	10—20%	10	r	20	r
	über 20%	2	a	4	a
Rohfett	unter 8%	0,8	a	1,6	a
	8—15%	10	r	20	r
	über 15%	1,5	a	3	a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10%	1	a	2	a
	10—25%	10	r	20	r
	über 25%	2,5	a	5	a
Gesamtzucker	unter 10%	1	a	2	a
	10—20%	10	r	20	r
	über 20%	2	a	4	a
Energiegehalt		5	r		
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7%	0,1	a	0,3	a
	0,7—5%	15	r	45	r
	5—7,5%	0,75	a	2,25	a
	7,5—15%	10	r	30	r
	über 15%	1,5	a	4,5	a
Calcium, Phosphor	unter 1%	0,15	a	0,45	a
	1—6%	15	r	45	r
	6—12%	0,9	a	2,7	a
	12—16%	7,5	r	22,5	r
	über 16%	1,2	a	3,6	a
Methionin, Lysin, Threonin		15	r		
		20	r		
Cystin, Tryptophan					
Wasser	unter 5%			0,5	a
	5—10%			10	r
	über 10%			1	a
Rohfaser	unter 6%	2,7	a	0,9	a
	6—12%	45	r	15	r
	über 12%	5,4	a	1,8	a

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unter- schreitend	
		a	b
1	2	3	
Rohasche	unter 5%	1,5	a
	5—10%	30	r
	über 10%	3	a
salzsäureun- lösliche Asche	unter 4%		0,4 a
	4—10%		10 r
	über 10%		1 a

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt	zulässige Abweichung	
		unter- schreitend	
		a	b
1	2	3	
Rohprotein	unter 12,5%	2	a
	12,5—20%	16	r
	über 20%	3,2	a
Rohfett		2,5	a
Wasser	unter 20%		1,5 a
	20—40%		7,5 r
	über 40%		3 a
Rohfaser		3	a
Rohasche		4,5	a

4. ABSCHNITT

Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen

§ 20. (1) Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und den Spalten 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung gilt für die Verwendung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, soweit in Spalte 8 unter Buchstabe a keine Beschränkung vorgeschrieben ist. Eine Verwendung in anderen Futtermittelarten ist nur zulässig, wenn dies in Spalte 8 unter Buchstabe b vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Abs. 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung verbreiteter auftretender Krankheiten von Tieren verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung verbreiteter auftretender Krankheiten von Tieren zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden.

(4) Leistungsförderer, Mikroorganismen und Enzyme, Zusatzstoffe zur Verhütung verbreiteter auftretender Krankheiten von Tieren, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind, dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden. Dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2%, im Falle von Vormischungen, die als Zusatzstoff lediglich Cholinchlorid enthalten, 0,05% des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

§ 21. (1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Abs. 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern, Mikroorganismen, Enzymen und Zusatzstoffen zur Verhütung verbreiteter auftretender Krankheiten von Tieren bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
- b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Masttiere, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,

- c) in Mineralfuttermitteln für Mastinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationalen Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
- d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder -kategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

§ 22. (1) Futtermittel, denen nachfolgende Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach **Anlage 3 Spalte 2** und gegebenenfalls mit folgenden zusätzlichen Angaben gekennzeichnet sind:

- 1. **Antioxidantien**; bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“,
- 2. **Bentonit-Montmorillonit, Zitronensäure**,
- 3. **färbende Stoffe, einschließlich Pigmente**; bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“,
- 4. **Konservierungsstoffe**; bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“,
- 5. **Kupfer**; der Gehalt an Kupfer
- 6. a) **Leistungsförderer**,
b) **Zusatzstoffe zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren**,
c) **Vitamin A und D**,
d) **Mikroorganismen und Enzyme**;
jeweils der Gehalt an wirksamer Substanz, der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
- 7. **Vitamin E**; der Gehalt an Alpha-Tocopherylacetat, der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an.

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach **Anlage 3 Spalte 2** entbehrlich, wenn

- 1. den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EWG-Zusatzstoff“ oder „EWG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
- 2. das Futtermittel mit einer Bezugsnummer versehen ist und
- 3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in Verkehr gebracht werden, wenn

- 1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren bestimmbar sind und
- 2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach **Anlage 3 Spalte 2** sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen die Bezeichnung nach **Anlage 3 Spalte 2**, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

angegeben sind.

§ 23. (1) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach § 22 Abs. 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben ist, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(2) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die in **Anlage 3 Spalte 5** Höchstalter der Tiere oder in **Spalte 7** Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(3) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die in **Anlage 3 Spalte 8** unter **Buchstabe c** eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch vorgeschrieben sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

§ 24. (1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 zulässig ist, dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach § 23 Abs. 3 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an (Tierart oder Tierkategorien und Altersstufe) bis zu (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“

(2) Anstelle der Angabe „bis zu (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu .% der Tagesration“ zulässig; dabei muß die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die in **Anlage 3 Spalte 6** festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

§ 25. (1) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden.

(2) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben. Abweichend hiervon sind die Gehalte an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Biotin, Folsäure und Vitamin B₁₂ in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

Toleranzen

§ 26. (1) Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. Bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40%,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20%,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10%,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5%.

(2) Die Toleranzen gemäß Abs. 1 schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und Analyse nicht ein, sondern sind als Herstellungsspielräume anzusehen.

5. ABSCHNITT

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

§ 27. (1) Außer an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren sowie Mikroorganismen und Enzyme nur an anerkannte Betriebe gemäß § 18 FMG 1993, die Vormischungen herstellen und
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nur an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe nach Abs. 1 Z 1, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat hergestellt worden sind oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen EWR-Vertragsstaat eingeführt worden sind, dürfen zur Herstellung von Vormischungen nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen EWR-Vertragsstaates

1. im Falle der Herstellung in einem anderen EWR-Vertragsstaat der Hersteller,
 2. im Falle der Herstellung in einem Drittland der in dem EWR-Vertragsstaat ansässige Einführer als Vertreter des Herstellers
- die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), der durch Richtlinie 84/587/EWG (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) angefügt worden ist, erfüllt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Vormischungen nach Abs. 1 Z 2, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat hergestellt oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen EWR-Vertragsstaat eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

§ 28. (1) Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. Die Bezeichnung nach **Anlage 3 Spalte 2**,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element, bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherylacetat, bei Mikroorganismen die koloniebildenden Einheiten (KBE) und bei Enzymen die Aktivität,
3. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel“ bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei anderen Zusatzstoffen,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit in **Anlage 3 Spalte 5** festgesetzt,
5. das Nettogewicht, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,

7. bei Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren, Vitaminen sowie Mikroorganismen und Enzymen der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren sowie Mikroorganismen und Enzymen
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach **Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c**,
 - b) die Wartezeit, soweit in **Anlage 3 Spalte 7** festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Abs. 1 dürfen, soweit nicht nach Abs. 1 Z 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. Die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer nach **Anlage 3 Spalte 1**,
3. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

Kennzeichnung von Vormischungen

§ 29. (1) Vormischungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. Die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach **Anlage 3 Spalte 2**,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz der Zusatzstoffe, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherylacetat,
4. der Hinweis:
 - a) „Ausschließlich für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“ bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren sowie Mikroorganismen und Enzymen,
 - b) „Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“ bei Vormischungen mit anderen Zusatzstoffen,
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach **Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c**,

7. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren, Vitaminen und Mikroorganismen und Enzymen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
10. bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren, Spurenelementen, Vitaminen und Mikroorganismen und Enzymen ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Abs. 1 Z 9 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben ist, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die in **Anlage 3 Spalte 5** Höchstalter der Tiere oder in **Spalte 7** Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Abs. 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Abs. 1 Z 10 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. Die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer der Zusatzstoffe nach **Anlage 3 Spalte 1**,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers der Zusatzstoffe.

6. ABSCHNITT

Futtermittel mit unerwünschten Stoffen

Verbotene Stoffe

Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen

§ 30. (1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in **Anlage 4** festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. %

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 Z 3 FMG 1993 dürfen Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

1. zur Weiterverarbeitung an anerkannte Betriebe (§ 18 FMG 1993),

2. an Großhändler zur Weitergabe an Betriebe nach Z 1 abgegeben werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B₁ mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt und
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8%, deren Gehalt an Cadmium je Prozent Phosphor mehr als 0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 mg je Kilogramm beträgt, jeweils bezogen auf Futtermittel mit 88% Trockensubstanz.

(4) Eine Abgabe nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Kennzeichnung der betreffenden Futtermittel folgende Angaben enthält:

1. Die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen und
2. den Hinweis „Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln“

(5) Ergänzungsfuttermittel, für die in **Anlage 4** keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in **Anlage 4** festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden.

Verbotene Stoffe

§ 31. (1) Die in **Anlage 5** bezeichneten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in Verkehr gebracht werden. %

(2) Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Fischler

ANLAGEN ZUR FUTTERMITTELVERORDNUNG 1994

Einzelfuttermittel

1. Einzelfuttermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
2. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen
3. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse
 - 3.1 Aminosäuren und ihre Salze
 - 3.2 Hydroxyanalogue von Methionin und ihre Salze
4. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)
 - 4.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze
 - 4.2 Andere NPN-Verbindungen
5. Mineralische Einzelfuttermittel

Vorbemerkungen

1. Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 und 3 beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.
2. Die in Spalte 4 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Originalsubstanz.
3. Es bedeuten:
 - 3.1 Gesamtzucker: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose;
 - 3.2 Reduzierende Zucker: reduzierende Zucker berechnet als Glucose;
 - 3.3 Fermentlöslichkeit des Rohproteins: Pepsin- und salzsäurelösliches Rohprotein

1. Einzelfuttermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Ackerbohnenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Ackerbohnen, <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>fabia</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mans., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	
Babassuextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der brasilianischen Babassu-Palme, <i>Orbignya oleifera</i> Burr und anderer <i>Orbignya</i> -Arten, anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 23 Rohfaser max. 16	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Babassuextraktionsschrot, teilent-schält	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise von der Steinschale befreiten Samen der brasilianischen Babassu-Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Babassukuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der brasilianischen Babassu-Palme anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 21 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 14	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Babassukuchen, teilent-schält	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den teilweise von der Steinschale befreiten Samen der brasilianischen Babassu-Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Backabfälle	Backerzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Backwaren anfällt			Gesamtzucker Natrium Wasser	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Bananen, geschält	Erzeugnis, das aus von den Schalen befreiten Bananen, <i>Musa spp.</i> , gewonnen wird und getrocknet ist Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 12	Gesamtzucker min. 61 Rohfaser max. 1,5	Gesamtzucker Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Batatenpülpe, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus den Knollen der Batate, Süßkartoffel, <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir., anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Stärke Rohfaser Rohasche	Rohprotein Rohfett Wasser	
Batatenschnittzel, Batatenmehl	Erzeugnis, das durch Zerkleinern oder Vermahlen von gereinigten und getrockneten Knollen der Batate, Süßkartoffel (<i>Ipomoea batatas</i> (L.)Poir.), gewonnen wird	Wasser max. 14		Stärke	Rohprotein Rohfaser Rohfett Rohasche Wasser	
Baumwollsaatextraktionsschrot aus geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinteren und geschälten Samen der Baumwollpflanze der Arten <i>Gossypium ssp.</i> anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 13,5%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinteren und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 23 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 34 Rohfaser max. 18	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt und mit Baumwollsaatöl aufgefettet ist. Rohfett über 4 % Rohfaser max. 23 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 23 % Formaldehyd 0,11 bis 0,15%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 34 Rohfaser max. 18	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinterten und ungeschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatextraktionsschrot aus ungeschälter Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinterten und ungeschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt und mit Baumwollsaatöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatkuchen aus geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den entlinterten und geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt Rohfaser max. 13 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 41 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Baumwollsaatkuchen aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den entinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt Rohfaser max. 22,5%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 32 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 17,5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Baumwollsaatkuchen aus ungeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der aus Ölgewinnung durch Pressen aus den entinterten und ungeschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt Rohfaser max. 29 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Beifangmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Fischen oder Teilen von Fischen, überwiegend aber von Beifang, insbesondere Krebsiere, Seesterne und Muscheln, gewonnen wird und dem der eingedickte Preßsaft zugesetzt sein kann Rohprotein min. 35 %	salzsäureunlösliche Asche max. 5 Wasser max. 12		Rohprotein Rohfett Calciumcarbonat Chloride, berechnet als NaCl	Wasser	*
Biertreber	Nebenerzeugnis der Brauerei, das als Rückstände von gemälztem oder nicht gemälztem Getreide sowie anderen Stoffen anfällt Trockensubstanz min. 19 %	Wasser max. 13	Rohfaser max. 17 Rohasche max. 4,5	Rohprotein	Rohprotein Rohfaser Wasser	
Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem oder nicht gemälztem Getreide sowie anderen Stoffen gewonnen wird	Wasser max. 13		Rohprotein	Rohfaser Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter Tiere einschließlich Geflügel gewonnen wird. Es soll praktisch frei sein von fremden Bestandteilen	Wasser max. 10	Rohprotein min. 80 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 90 Rohasche max. 4,5	Rohprotein	Rohasche Wasser	*
Bohnen, dampferhitzt	Erzeugnis, das aus Bohnen der Arten <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Phaseolus coccineus</i> L. besteht und bis zur Zerstörung des Giftstoffes Phasin einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde	Wasser max. 13		Rohprotein	Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Bohnenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Bohnen bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird, die so behandelt worden sind, daß der Giftstoff Phasin zerstört ist	Wasser max. 13	Stärke min. 35 Rohfaser max. 6	Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	
Bohnenenschalen	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von dampferhitzten Bohnen anfällt	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Bruchreis	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., anfällt und das im wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 1 botanische Rein- heit min. 99 Wasser max. 14		Stärke		

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Buchweizen, geschält	Erzeugnis, das durch Schalen von Buchweizen, <i>Fagopyrum sagittatum</i> Gilib. (= <i>Fagopyrum esculentum</i> Moench), gewonnen wird Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 14	Stärke min. 57	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Buttermilch	Nebenerzeugnis, das bei der Verbutterung von Vollmilch oder Rahm nach Abscheiden der Butter anfällt				Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch weitgehenden Entzug von Wasser aus Buttermilch mittels Zerstäuben im warmen Luftstrom (Sprühbuttermilchpulver) oder Walzentrocknung (Walzenbuttermilchpulver) gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 6	Rohprotein min. 30 Rohasche max. 10	Rohprotein Rohfett Rohasche Laktose	Wasser	*
Buttermilchpulver, neutralisiert	Erzeugnis, das als saure Buttermilch anfällt und mit Natrium- oder Calciumcarbonat, Natronlauge oder Calciumhydroxid neutralisiert und getrocknet ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 6		Rohprotein Laktose Rohfett Rohasche Calcium Natrium	Wasser	*
Butterschmalz	Erzeugnis, das aus Butter durch Entzug des Wassers gewonnen wird	Wasser max. 1	Rohfett min. 99	Rohfett	Wasser	*
Calciumseifen langkettiger Fettsäuren für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das nach Verseifen von Fettsäuren aus Ölrüchten oder -saaten mit Calciumhydroxid anfällt			Rohfett Rohasche Calcium	Wasser ungesättigte Fettsäuren	*
Chinesische Hanfpalmenfrüchte	Erzeugnis, das aus den zerkleinerten Früchten der chinesischen Hanfpalme, <i>Trachycarpus</i> spp., besteht	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Destillationsfettsäuren für Schweine, Geflügel und Fische	Nebenerzeugnis, das bei der destillativen Entsäuerung von Fetten und Ölen — außer Rizinusöl —, die jeweils aus einer Pflanzenart oder von warmblütigen Landtieren gewonnen worden sind, anfällt petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1,5% in der Originalsubstanz Unverseifbares max. 10 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser	*
Dextrose-Melasse	Nebenerzeugnis der Dextroscherstellung, das bei der Kristallisation anfällt reduzierende Zucker min. 50 %			reduzierende Zucker Wasser	Rohasche	*
Dorschlebertran	Erzeugnis, das als Öl aus frischen Lebern von Fischen der Dorschfamilie (Gadidae) gewon- nen wird petrolätherunlösliche Verunreini- gungen max. 0,1% in der Originalsubstanz Säurezahl max. 6 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 0,2		Vitamin A	Säurezahl petrolätherunlösliche Verunreinigungen Wasser	*
Ecuador-Palmkernex- traktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen der Ecuador- Palme, Ynesa colenda O.F. Cook, anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Ecuador-Palmkernku- chen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen der Ecuador- Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Eicheln, geschält	Erzeugnis, das als Frucht der Stiel-, Stein- oder Korkelche, <i>Quercus robur</i> L., <i>Quercus</i> <i>petraea</i> (Matt.) Liebl., <i>Quercus suber</i> L. oder anderer Eichenarten, gewonnen wird und getrocknet und geschält ist	Wasser max. 13			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Eierschalen, getrocknet für Geflügel	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Eierschalen gewonnen wird	Wasser max. 3	Calcium min. 33	Calcium	Wasser	*
Erbsenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Erbsen, <i>Pisum sativum</i> L., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	
Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Erbsen anfällt, hauptsächlich aus Bestandteilen des Endosperms besteht, jedoch Erbsenschalen nur in geringer Menge enthält Rohfaser max. 9,5%	Wasser max. 14	Rohprotein min. 21 Rohfaser max. 8	Rohprotein Rohfaser	Rohfett Rohasche Wasser	
Erbsenkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Erbsen anfällt und alle beim Schälen und Polieren der Erbsen anfallenden Bestand- teile, insbesondere Erbsenschalen, enthält Rohfaser max. 28 %	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Erbsenschalen	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von Erbsen anfällt und aus den Samenschalen besteht	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Erdnüsse, enthülst	Erzeugnis, das als Samen der Erdnuß, <i>Arachis hypogaea</i> L. und anderer <i>Arachis</i> -Arten, die von der Hülse befreit sind, gewonnen wird	Wasser max. 10			Rohprotein Rohprotein Rohfaser Rohasche Wasser	
Erdnüsse, geschält	Erzeugnis, das als Samen der von den Hülsen und Samenschalen befreiten Erdnuß gewon- nen wird Rohfaser max. 4 %	Wasser max. 10			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Erdnußextraktions- schrot aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den von Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 8 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 48 Rohfaser max. 6	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußextraktions- schrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 40 Rohfaser max. 13	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußextraktions- schrot aus teilenthülster Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt und mit Erdnußöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußextraktions- schrot aus unenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den unenthülsten Samen der Erdnuß anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußkleie	Nebenerzeugnis, das beim Schalen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt und im wesentlichen aus der braunen Samenschale, im übrigen aus Keimlingen und Teilen der Keimblätter sowie einem geringen Anteil an Hülsen besteht Erdnußhülsen max. 1 %	Wasser max. 12	Rohfett min. 10 Rohfaser max. 16	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Erdnußkuchen aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt Rohfaser max. 8 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 45 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 6	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußkuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 37 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 12	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Erdnußkuchen aus unenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den unenthülsten Samen der Erdnuß anfällt Rohfaser max. 28 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Federmehl, hydroly- siert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 65 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,4 Wasser max. 11	Rohprotein min. 80 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 70	Rohprotein	salzsäureunlösliche Asche Wasser	*
Fermentationsrück- stände für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung von Enzymen, Propionsäure, Vitaminen oder Zitronensäure nach Filtrieren und Auswaschen als Rückstand anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Rohasche Betain	Rohfett Wasser	
Fettschmelzerestwasser für Schweine	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Speisefetten aus Fett warmblütiger Landtiere nach dem Naß-Schmelzverfahren ohne Verwendung von Lösungsmitteln anfällt Trockensubstanz min. 10 %			Rohprotein Rohfett	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Fischlebermehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von frischen, ganz oder teilweise entfetteten Lebern von Fischen gewonnen wird	Wasser max. 11	Rohprotein min. 50 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 90 Rohfett max. 10 Chloride, berech- net als NaCl max. 2,5	Rohprotein Rohfett	Rohasche Wasser	*
Fischmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Fischen oder Teilen von Fischen gewonnen wird und dem der eingedickte Preßsaft zugesetzt sein kann Rohprotein min. 60 %	salzsäureunlösliche Asche max. 2,2 Wasser max. 12	Typ 55 Rohprotein min. 55 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 88 Rohfett max. 12 Chloride, berech- net als NaCl max. 5 Calciumcarbonat max. 2,7	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Calciumcarbonat Phosphor Wasser	*
			Typ 60 Rohprotein min. 60 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 88 Rohfett max. 12 Chloride, berech- net als NaCl max. 4	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Calciumcarbonat Phosphor Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Fischmehl (Fortsetzung)			Calciumcarbonat max. 2,5			
			Typ 64 Rohprotein min. 64 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 88 Rohfett max. 12 Chloride, berech- net als NaCl max. 4 Calciumcarbonat max. 2	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Calciumcarbonat Phosphor Wasser	*
Fischmehl, teilhydroly- siert	Erzeugnis, das durch Teilhydrolyse und Trocknen von Fischen oder Teilen von Fischen gewonnen wird und dem der größte Anteil an Fett durch Zentrifugieren entzogen ist Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 75 %	Wasser max. 7	Rohprotein min. 85 Rohfett max. 2,5	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Wasser	*
Fischpreßsaft, einge- dickt	Nebenerzeugnis, das aus dem bei der Gewinnung von Fischmehl anfallenden Preß- saft besteht, dem das Fischöl weitgehend und das Wasser teilweise entzogen worden sind		Rohprotein min. 32 Chloride, berech- net als NaCl max. 5	Rohprotein Chloride, berech- net als NaCl Wasser	Rohfett Rohasche Phosphor	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Fischpreßsaft, getrock- net	Nebenerzeugnis, das aus dem bei der Gewinnung von Fischmehl anfallenden Preßsaft besteht, dem das Fischöl weitgehend und, das Wasser größtenteils entzogen worden sind	Wasser max. 8	Rohprotein min. 60 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 90 Chloride, berechnet als NaCl max. 10	Rohprotein Chloride, berech- net als NaCl	Rohfett Rohasche Phosphor Wasser	*
Fleischfuttermehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen knochenarmer Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und 2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist Rohprotein min. 75 %	Wasser max. 10		Rohprotein Rohasche	Rohasche Phosphor Chloride, berech- net als NaCl Wasser	*
Fleischknochenextrakt, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen des wässrigen Extraktes gewonnen wird, der bei der Entfettung durch Dampf von frischen, fetthal- tigen Fleischteilen und Knochen anfällt und dem das Fett weitgehend entzogen ist	Wasser max. 8		Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser	*
Fleischknochenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen knochenreicher Fleischteile warmblütiger Landtiere gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und 2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist Phosphor max. 9 %	Wasser max. 10	Rohprotein min. 40 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 85 Rohfett max. 14 Chloride, berech- net als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Phosphor Chloride, berech- net als NaCl	Rohasche Methionin Lysin fluchtige stoffbasen Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern weitgehend entfetteter Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist, 2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist und 3. frei von Splintern und scharfkantigen Knochenteilen ist	Wasser max. 10	Rohprotein min. 26 Rohfett min. 5 Phosphor min. 8	Rohprotein Rohfett Phosphor	Rohasche Wasser	*
Futterzucker (Saccharose)	Erzeugnis, das aus Rüben- oder Rohrzucker in festem Zustand besteht		Saccharose min. 95	Saccharose	Rohasche	*
Futterreis	Erzeugnis, das als unreife, grüne oder kreibige Körner bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben anfällt oder aus normal ausgebildeten Körnern von Reis geschält, fleckig oder gelb, besteht und gemahlen ist Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 14	Stärke min. 65	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Garnelen	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Trocknen von Garnelen gewonnen wird und gemahlen sein kann	salzsäureunlösliche Asche max. 5 Wasser max. 12		Rohprotein Rohasche Chloride, berechnet als NaCl	Wasser	*
Geflügelschlachtabfälle, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Abfällen von geschlachtetem Geflügel gewonnen wird. Es muß praktisch frei sein von Federn Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 80 % Rohfett max. 12 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,3 Wasser max. 10	Rohprotein min. 60 Chloride, berechnet als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Chloride, berechnet als NaCl	Rohasche Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Geflügelschlachtabfälle, fettreich, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von fettreichen Abfällen von geschlachtetem Geflügel gewonnen wird. Es muß praktisch frei sein von Federn Fermentlöslichkeit des Roh- proteins min. 80 % Rohfett über 12 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,3 Wasser max. 10	Rohprotein min. 56 Chloride, berech- net als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Rohasche Wasser	*
Geflügelschlachtabfälle mit Federn, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Abfällen von geschlachtetem Geflügel, einschließlich Federn, gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 3,3 Wasser max. 10	Rohprotein min. 55 Chloride, berech- net als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Rohasche Wasser	*
Gelatine	Erzeugnis, das durch teilweise Hydrolyse des Kollagens von Haut, Bindegewebe und Knochen gewonnen wird		Rohprotein min. 90 Rohasche max. 2	Rohprotein Rohasche Wasser		*
Gelatine-Soja-Protein- hydrolysat	Erzeugnis, das durch enzymatischen Aufschluß aus Gelatine und Sojaprotein gewonnen wird und aus praktisch reinem Protein und Peptiden besteht Rohprotein min. 93 %	Wasser max. 5	Rohprotein min. 90 Lysin min. 4,5	Rohprotein Lysin	Rohasche Rohfett Wasser	
Gerste, geschält	Erzeugnis, das durch Schälen von Gerste, Hordeum vulgare L., gewonnen wird Rohfaser max. 2,3%	Wasser max. 14	Stärke min. 50	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Gerstenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von geschälter Gerste bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird Rohfaser max. 2,3%	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Stärke min. 50	Stärke Rohfaser	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten und geschälten Gerste zu Gries, Grütze, Mehl oder Schrot anfällt Rohfaser max. 12 %	Wasser max. 14	Stärke min. 35 Rohfaser max. 8	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Gerstenkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Gerste anfällt, überwiegend aus Teilen der Schalen und anderen Kornbestandteilen besteht und einen geringen Anteil an Spelzen enthält Rohfaser max. 17 %	Wasser max. 14		Rohfaser	Rohasche Wasser	
Gerstenschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen der Gerste anfällt	Wasser max. 14		Rohfaser	Wasser	
Gerstenschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Gries und Grütze aus Gerste anfällt und fast ausschließlich aus Schalen besteht Rohfaser max. 23 %	Wasser max. 14		Rohfaser	Rohasche Wasser	
Getreidepülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Getreide anfällt sowie Kleber und Schalen enthält			Wasser	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche	
Getreidepülpe, getrocknet	Nebenerzeugnis, das durch weitgehenden Entzug von Wasser aus Getreidepülpe gewonnen wird	Wasser max. 13	Rohprotein min. 24 Stärke min. 30 Rohfaser max. 18	Rohprotein Stärke Rohfaser	Rohfett Rohasche Wasser	
Getreidequellwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Getreide, durch Eindicken des Quellwassers anfällt			Rohprotein Wasser	Rohfett Rohfaser Rohasche	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Getreidequellwasser, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Getreide durch Trocknen des Quellwasser anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 25 Rohasche max. 21	Rohprotein Rohasche	Rohfett Rohfaser Wasser	
Glukosesirup	Erzeugnis, das als gereinigte und konzen- triert wässrige Lösung von aus Stärke gewonnenen Sacchariden anfällt		reduzierende Zucker min. 14 Rohasche max. 0,7	reduzierende Zucker Rohasche Wasser		*
Glukosesirup, getrock- net	Erzeugnis, das aus Glukosesirup besteht und getrocknet ist	Wasser max. 10	reduzierende Zucker min. 18 Rohasche max. 1,5	reduzierende Zucker Rohasche	Wasser	*
Griebenkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Talg- oder Fetgewinnung aus tierischen Produkten anfällt und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 10	Rohprotein min. 50 Chloride, berech- net als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Chloride, berech- net als NaCl	Rohasche Wasser	*
Grünfuttersaft, getrock- net	Erzeugnis, das durch Pressen junger Futter- pflanzen und Trocknen des Preßsaftes gewonnen wird	Wasser max. 12	Rohprotein min. 45 Rohfaser max. 3	Rohprotein Rohfaser Xanthophyll	Karotin	
Grünfuttersilage	Erzeugnis, das durch Milchsäuregärung unter Luftabschluß aus Futterpflanzen oder Teilen von Pflanzen ohne oder mit Zusatz der folgenden Silierhilfsstoffe gewonnen wird: Ameisensäure, Benzoesäure, Enzyme zur Spaltung der polymeren Kohlenhydrate und Zellwandbestandteile, Propionsäure, schwe- flige Säure sowie den Calcium-, Kalium- oder Natriumsalzen dieser Säuren, Calcium-, Kalium- und Natriumnitrat, Calcium-,				Rohprotein Rohfaser Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Grünfuttersilage (Fortsetzung)	Kalium- und Natriumnitrit, Milchsäurebakterien und Formaldehyd abspaltende Verbindungen Nitrit max. 0,04% Formaldehyd max. 0,05%					
Grünmehl	Erzeugnis, das durch künstliches Trocknen, gegebenenfalls nach Vortrocknung, von jungen Futterpflanzen gewonnen wird und dessen Enzyme, welche die Oxidation beschleunigen, durch die Trocknung praktisch unwirksam geworden sind Rohprotein min. 15,5%	salzsäureunlösliche Asche max. 3,4 Wasser max. 12	Rohprotein min. 15 Rohasche max. 11	Rohprotein Rohasche Xanthophyll	Rohfett Rohfaser salzsäureunlösliche Asche Wasser Karotin	
Grünmehlextrakt	Erzeugnis, das durch Extraktion aus Luzerne- oder Grasgrünmehl oder aus Futterpflanzen, die frisch siliert oder getrocknet sein können, mit Hilfe von Lösungsmitteln gewonnen wird	Wasser max. 5	Xanthophyll min. 0,18	Xanthophyll	Karotin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Guar-Keimshot, dampfgeritzt	Nebenerzeugnis, das nach der Schleimgewinnung aus den Samen der Guar-Pflanze, <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. (= <i>Cyamopsis psoraloides</i> D.C.), anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 42 Rohfaser max. 10	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Hafer, entspelzt	Erzeugnis, das durch Entspelzen von Hafer, <i>Avena sativa</i> L. und anderer kultivierter <i>Avena</i> -Arten, gewonnen wird Rohfaser max. 4 %	Wasser max. 14	Stärke min. 50	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung 1	Beschreibung 2	Anforderungen in % 3	Gehalte bei Normtyp in % 4	anzugebende Inhaltsstoffe 5	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen 6	Verpackungs- pflicht 7
Haferfuttermflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von entspelztem Hafer, der einen geringen Anteil an Haferspelzen enthält, bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird Rohfaser max. 4 %	Wasser max. 14	Stärke min. 50	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, stärkeereich, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Grütze oder Mehl anfällt Rohfaser max. 9,5%	Wasser max. 14	Stärke min. 40	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Haferquellmehl	Erzeugnis, das aus gemahlenden Haferkernen gewonnen wird und dessen Stärke durch Hitzebehandlung aufgeschlossen ist Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 12	Stärke min. 55	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von nicht entspelztem Hafer zu Haferkernen anfällt und fast ausschließlich aus Spelzen besteht Rohfaser max. 29 %	salzsäureunlösliche Asche max. 5 Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Haferspelzen	Nebenerzeugnis, das beim Entspelzen des Hafers anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 6 Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Hämoglobin, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Plasma aus Blut geschlachteter Tiere anfällt, überwiegend aus Hämoglobin besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 90 %	Wasser max. 10		Rohprotein	Rohasche Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Hanfextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen des Hanfs, <i>Cannabis sativa</i> L., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 29	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Hanfkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Hanfs anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 28 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Hopfendolden, entbit- tert, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion von Hopfendolden anfällt und praktisch frei von Bitterstoffen ist Bitterstoffe max. 0,2% Konduktometerwert	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohasche Wasser	
Johannisbrot, zerklei- nert	Erzeugnis, das durch Zerkleinern der getrockneten, von den Samen (Kernen) befreiten Früchte des Johannissbrotbaumes, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Wasser max. 14		Gesamtzucker Rohasche	Wasser	
Kakaobohnenextrak- tionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich von den Schalen befreiten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanzen, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt Rohfaser max. 14,5% Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 23	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Kakaoschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Kakaobohnen anfällt	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Kapokextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den geschälten oder ungeschälten Samen des Kapokbaumes, Ceiba pentandra (L.) Gaertn., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 29	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Kapokextraktions- schrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den geschälten oder ungeschälten Samen des Kapokbaumes anfällt und mit Kapoköl aufgefettet ist Rohfett über 4%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Kapokkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den geschälten oder ungeschälten Samen des Kapokbaumes anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 28 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Karottentrester, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Karotten, <i>Daucus carota</i> L.ssp. sativus, anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohfaser	Wasser	
Kartoffeleiweiß	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln, <i>Solanum tuberosum</i> L., anfällt, in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen, und getrocknet ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Rohprotein min. 75	Rohprotein	Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten und gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 14	Stärke min. 60	Stärke Rohfaser	Wasser	
Kartoffelpulpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt			Wasser	Rohfett Rohfaser Rohasche	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Kartoffelpulpe, getrock- net	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 14	Stärke min. 35 Rohfaser max. 17	Stärke Rohfaser	Rohfett Rohasche Wasser	
Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Hitzebehandlung weitgehend aufge- schlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 87 Rohasche max. 0,6	Stärke	Rohfett Wasser	
Kartoffelquellstärke, teilverzuckert	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke gewonnen wird, weitgehend aufgeschlossen und hydro- lysiert ist reduzierende Zucker min. 15 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Rohasche Wasser	*
Kartoffelschälbrei	Nebenerzeugnis, das bei der Speisekartoffel- verarbeitung durch Abschälen der äußeren Kartoffelschicht mittels Hochdruckdampf anfällt	Rohfaser max. 10 Wasser max. 90			Rohfaser Wasser	
Kartoffelstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffeln gewonnen wird und aus praktisch reiner Stärke besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 20	Stärke min. 78 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche Wasser		*
Kartoffelwasser, einge- dickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind Solanin max. 0,09% in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		
Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Abtrennung und Trock- nen des aus Magermilch oder Buttermilch gefällten Kaseins gewonnen wird	Wasser max. 12	Rohprotein min. 75	Rohprotein	Rohasche Wasser	*

Bezeichnung 1	Beschreibung 2	Anforderungen in % 3	Gehalte bei Normtyp in % 4	anzugebende Inhaltsstoffe 5	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen 6	Verpackungs- pflicht 7
Kichererbsenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Kichererbsen, <i>Cicer arietinum</i> L., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	
Kleegrünmehl	Erzeugnis, das durch künstliches Trocknen, gegebenenfalls nach Vortrocknen, von jungem Klee, <i>Trifolium spp.</i> , gewonnen wird und dessen Enzyme, welche die Oxidation beschleunigen, durch die Trocknung praktisch unwirksam geworden sind Das Erzeugnis darf ungefähr 20% Gras oder Luzerne aus demselben Aufwuchs, gleichzeitig künstlich getrocknet, gegebenenfalls nach Vortrocknen, enthalten Rohprotein min. 17 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,4 Wasser max. 12	Rohprotein min. 17 Rohasche max. 12	Rohprotein Rohasche Xanthophyll	Rohfett Rohfaser salzsäureunlösliche Asche Wasser Karotin	
Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Extraktion aus Kopra, dem getrockneten, von der Samenschale bedeckten Endosperm des Samens der Kokospalme, <i>Cocos nucifera</i> L., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 21	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Kokosextraktions- schrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Extraktion aus Kopra, dem getrockneten, von der Samenschale bedeckten Endosperm des Samens der Kokospalme anfällt und mit Kokosfett aufgefettet ist Rohfett über 4%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen aus Kopra, dem getrockneten, von der Samenschale bedeckten Endosperm des Samens der Kokospalme anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 19 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Kopra, getrocknet	Erzeugnis, das als getrocknetes, von der Samenschale bedecktes Endosperm des Samens der Kokospalme gewonnen wird Rohfett min. 60 %	Wasser max. 6		Rohfett	Rohprotein Rohfaser Rohasche Wasser	
Krebsabfälle	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von Krustentieren anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 4 Wasser max. 12		Rohprotein Rohasche Calciumcarbonat	Rohfett Wasser	*
Küchenabfälle	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Speisen in Küchen oder als Speise- oder Lebensmittelreste anfällt, welches wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95° C erhitzt oder einem anderen gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und getrocknet sein kann Natrium max. 4 %				Rohprotein Rohfett Wasser	
Kürbiskernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Kürbis, Cucurbita maxima Duch., Cucurbita moschata (Duch.) Poir, Cucurbita pepo L. und anderer Cucurbita-Arten, anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Küstenfischmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Fischen oder Teilen von Fischen gewonnen wird und dem der eingedickte Preßsaft zugesetzt sein kann. Es kann in mäßigen Mengen Beifang, insbesondere Krebstiere, Seesterne und Muscheln, enthalten Rohprotein min. 50 %	salzsäureunlösliche Asche max. 4 Wasser max. 12		Rohprotein Rohfett Chloride, berechnet als NaCl Calciumcarbonat	Rohasche Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Leimwasser	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung aus Schlachtabfällen im Naßschmelzverfahren anfällt Trockensubstanz min. 3 %			Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser	
Leinsamenextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen des Leins, <i>Linum usitatissimum</i> L., anfällt Rohfett max. 4 %	botanische Rein- heit min. 93 Wasser max. 13	Rohprotein min. 33	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Leinsamenextraktions- schrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen des Leins anfällt und mit Leinöl aufgefettet ist Rohfett min. 4 %	botanische Rein- heit min. 93 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Leinsamenkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Leins anfällt	botanische Rein- heit min. 93 Wasser max. 13	Rohprotein min. 31 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Linsenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Linsen, <i>Lens culinaris</i> Medik., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird	Wasser max. 14		Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	

1 Bezeichnung	2 Beschreibung	3 Anforderungen in %	4 Gehalte bei Normtyp in %	5 anzugebende Inhaltsstoffe	6 Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	7 Verpackungs- pflicht
Luzernegrünmehl	Erzeugnis, das durch künstliches Trocknen, gegebenenfalls nach Vortrocknen, von junger Luzerne, <i>Medicago sativa</i> L. und <i>Medicago varia</i> Martyn, gewonnen wird und dessen Enzyme, welche die Oxidation beschleunigen, durch die Trocknung praktisch unwirksam geworden sind. Das Erzeugnis darf ungefähr 20% Gras oder Klee aus demselben Aufwuchs, gleichzeitig künstlich getrocknet, gegebenenfalls nach Vortrocknen, enthalten Rohprotein min. 17 % Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Fruchtfleisch der <i>Macocarpa</i> (Paraguay-)Palme, <i>Acrocomia sclerocarpa</i> Mart. und <i>Acrocomia totai</i> Mart., anfällt Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den vom Fruchtfleisch befreiten Samen der <i>Macocarpa</i> -(Paraguay-)Palme anfällt Rohfett max. 4 % Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Fruchtfleisch befreiten Samen der <i>Macocarpa</i> -(Paraguay-)Palme anfällt und mit <i>Macocarpa</i> palmlöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den von Fruchtfleisch befreiten Samen der <i>Macocarpa</i> -(Paraguay-)Palme anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 3,4 Wasser max. 12	Rohprotein min. 17 Karotin min. 0,01 Rohasche max. 12	Rohprotein Karotin Rohasche	Rohfett Rohfaser salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Macocarpa-Palmfrucht- fleischkuchen		Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Macocarpa-Palmkernex- traktionsschrot		Wasser max. 13	Rohprotein min. 30	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Macocarpa-Palmkernex- traktionsschrot, aufge- fettet		Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Macocarpa-Palmkernku- chen		Wasser max. 13	Rohprotein min. 28 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Magermilch	Nebenerzeugnis, das nach der Gewinnung des Rahms durch Zentrifugieren der Vollmilch anfällt				Rohprotein Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Magermilchpulver, sprüh-/walzengetrock- net	Erzeugnis, das durch weitgehenden Entzug von Wasser aus Magermilch mittels Zerstäu- bung im warmen Luftstrom (sprühgetrocknet) oder Walzentrocknung gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 5	Rohprotein min. 32 Rohasche max. 8,5	Rohprotein Rohasche	Rohfett Laktose Wasser	*
Maisflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Mais, Zea mays L., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird Rohfaser max. 4,7%	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Stärke min. 62	Stärke Rohfaser	Wasser	
Maisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Maisgrieß oder -mehl anfällt Stärke min. 34 %	Wasser max. 14	Stärke min. 32 Rohfaser max. 7	Stärke Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maiskeime	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Maisgrieß oder -mehl anfällt, überwiegend aus Keimen besteht und Schalen und Teile des Endosperms enthält Rohfett min. 20 %	Wasser max. 10		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Maiskeimextraktions- schrot (Maismühlenin- dustrie)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Keimen anfällt, die bei der Trockenvermahlung aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Stärke min. 35 Rohfaser max. 8	Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke	Rohasche Wasser	
Maiskeimextraktions- schrot (Stärkeindustrie)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Keimen anfällt, die auf nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 19	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Maiskeimkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Maisgrieß, -mehl, oder -stärke anfällt, aus nicht extrahierten Keimen sowie aus Schalen und Teilen des Endosperms besteht Rohfaser max. 10 %	Wasser max. 13		Stärke Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Maiskeimkleie, extra- hiert	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Maiskeimkleie anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Stärke min. 35 Rohprotein min. 10,5	Stärke Rohprotein Rohfett	Rohasche Rohfaser Wasser	
Maiskeimkuchen (Maismühlenindustrie)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus Keimen anfällt, die bei der Trockenvermahlung aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften	Wasser max. 13	Stärke min. 35 Rohfett min. 4	Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke	Rohasche Wasser	
Maiskeimkuchen (Stär- keindustrie)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus Keimen anfällt, die auf nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen Teile des Endosperms und der Schale anhaften	Wasser max. 13	Rohprotein min. 17,5 Rohfett min. 4	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Maiskleber	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Mais anfällt, überwiegend aus Kleber besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 58 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 13	Rohprotein min. 60 Rohfaser max. 4,5 Rohasche max. 3	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Xanthophyll Wasser	
Maiskleberfutter	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Mais anfällt außer Schalen noch entölte Keime und zu einem geringen Anteil Kleber und Quellwasserbestandteile enthalten kann und getrocknet ist Rohprotein min. 15 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 20 Rohfaser max. 10 Rohasche max. 6	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Maiskleberfutter, eiweißreich	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Mais anfällt, außer Schalen noch Kleber, entölte Keime und Quellwasserbestandteile enthalten kann und getrocknet ist Rohprotein min. 35 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 33 Rohfaser max. 6 Rohasche max. 4	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Maiskleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Maisgrieß oder -mehl anfällt und das hauptsächlich aus Schalen sowie wenig Mehlkörperteilen besteht	Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maiskolbenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern ganzer ausgereifter Maiskolben gewonnen wird und aus Korn- und Spindelteilen besteht Stärke min. 50 %	Wasser max. 13	Stärke min. 52 Rohfaser max. 10 Rohasche max. 2	Stärke Rohfaser Rohasche	Rohprotein Rohfett Wasser	
Maisnachmehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Maisgrieß oder -mehl anfällt Stärke min. 46 %	Wasser max. 14	Stärke min. 42 Rohfaser max. 3,5	Stärke Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maispflanzen, getrocknet	Erzeugnis, das durch künstliches Trocknen von jungen Maispflanzen gewonnen wird	Wasser max. 12		Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Maisquellmehl	Erzeugnis, das aus Maismehl gewonnen wird und dessen Stärke durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 12	Stärke min. 65	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Maisquellstärke	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 88 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Maisquellstärke, teilverzuckert	Erzeugnis, das aus Maisstärke gewonnen wird, weitgehend aufgeschlossen und teilweise hydrolysiert ist reduzierende Zucker min. 15 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Rohasche Wasser	*
Maisspindelmehl	Nebenerzeugnis, das beim Enttreiben der Maiskolben neben den Körnern anfällt und zerkleinert ist	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maissstärke	Erzeugnis, das aus Mais gewonnen wird und praktisch aus reiner Stärke besteht	Wasser max. 14	Stärke min. 84 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Malz	Erzeugnis, das durch Keimung von Getreide gewonnen wird und getrocknet sein kann. Es muß weitgehend frei von Malzstaub sein	Wasser max. 14			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Malzkaffeetreber für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Kaffee-Extrakt aus Gerste, Zichorie und Zuckerrüben anfällt Trockensubstanz min. 20 %				Rohprotein Rohfaser Rohasche Wasser	
Malzkaffeetreber, getrocknet, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Kaffee-Extrakt aus Gerste, Zichorie und Zuckerrüben anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Malzkeime	Nebenerzeugnis, das bei der Vermahlung von Getreide anfällt Rohfaser max. 19 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 23 Rohfaser max. 15	Rohprotein Rohfaser	Rohasche Wasser	
Mandelkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Süßmandelbaumes, <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D.A. Webb var. <i>dulcis</i> , anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 40 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 8,5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Maniokmehl oder Maniokschnitzel oder Maniokwurzeln	Erzeugnisse, die aus getrockneten und erforderlichenfalls gewaschenen, geschälten Wurzelknollen des Maniokstrauches, <i>Manihot esculenta</i> Crantz, bestehen und die überwiegend zerkleinert oder gemahlen sind Stärke min. 70 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,3 Wasser max. 14	Stärke min. 63 Rohfaser max. 4	Stärke Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maniokmehl Typ 55 oder Maniokschnitzel Typ 55 Maniokwurzeln Typ 55	Erzeugnisse, die aus ungeschälten, erforderlichenfalls gewaschenen und getrockneten Maniokwurzeln bestehen und die überwiegend zerkleinert oder gemahlen sind Stärke min. 63 %	salzsäureunlösliche Asche max. 4 Wasser max. 14		Stärke Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Maniokpülpe, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Maniokwurzeln anfällt und getrocknet ist Rohfaser max. 13 %	salzsäureunlösliche Asche max. 2,3 Wasser max. 13	Stärke min. 50 Rohfaser max. 11 Rohasche max. 5	Stärke Rohfaser Rohasche	Rohprotein Rohfett Wasser	
Maniokquellmehl	Erzeugnis, das aus Maniokmehl gewonnen wird und dessen Stärke durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist Rohfaser max. 4 %	Wasser max. 12	Stärke min. 75	Stärke	Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Maniokquellstärke	Erzeugnis, das aus Maniokstärke gewonnen wird und durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 88 Rohasche max. 1	Stärke Rohasche	Wasser	
Maniokquellstärke, teil- verzuckert	Erzeugnis, das aus Maniokstärke gewonnen wird, weitgehend aufgeschlossen und teilweise hydrolysiert ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Wasser Rohasche	*
Maniokstärke	Erzeugnis, das aus Maniokwurzelknollen gewonnen wird und aus praktisch reiner Stärke besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 15	Stärke min. 83 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Melasse, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen von Zuckerrübenmelasse bei Zusatz von Calciumhydroxid anfällt	Wasser max. 6	Gesamtzucker min. 52 Rohasche max. 14	Gesamtzucker Rohasche Calcium	Wasser	
Melasserest für Rinder, Schafe und Ziegen (Vinasse)	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Alkohol, Ephedrin, Glutaminsäure, Hefe, Propionsäure oder Zitronensäure aus Zuckerröhren- oder Zuckerrübenmelasse anfällt und entsalzt und getrocknet sein kann			Stickstoff Rohasche Kalium Betain Wasser		
Melasseschnitzel	Nebenerzeugnis der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben, das durch Trocknen melassehaltiger Naßschnitzel gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5 Wasser max. 13		Gesamtzucker	Rohprotein Rohfaser Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
	Geamtzucker min. 16 % Calcium max. 1,2%					

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugehende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Melasseschnitzel, zuckerarm	Nebenerzeugnis der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben, Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima Doell, das durch Trocknen melassehaltiger Naßschnitzel gewonnen wird Gesamtzucker min. 9 % Calcium max. 1,3%	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5 Wasser max. 13		Gesamtzucker	Rohprotein Rohfaser Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Melasseschnitzel, zuckerreich	Nebenerzeugnis der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben, das durch Trocknen melasse- haltiger Naßschnitzel gewonnen wird Gesamtzucker über 23 % Calcium max. 1,1%	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5 Wasser max. 13		Gesamtzucker	Rohprotein Rohfaser Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Milchpulver	Erzeugnis, das durch weitgehenden Entzug von Wasser aus Vollmilch gewonnen wird Rohfett min. 23 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 5	Rohprotein min. 27 Rohasche max. 8	Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser	*
Milchpulver, teilentrahmt	Erzeugnis, das durch weitgehenden Entzug von Wasser aus teilentrahmter Milch gewon- nen wird Rohfett min. 10 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 5	Rohprotein min. 27 Rohasche max. 8	Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser	*
Milchzucker	Erzeugnis, das aus Molke gewonnen wird, gereinigt und getrocknet ist	Wasser max. 6	Laktose min. 89	Laktose	Wasser	*
Mohnsaatextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen des Mohns, Papaver somniferum L., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 36 Rohfaser max. 16,5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Mohnsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Mohns anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 34 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 15	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Molke	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Käse oder Topfen nach dem Abscheiden des Fettes und des Kaseins der Milch anfällt				Wasser Rohprotein Rohfett Laktose	
Molke, eingedickt	Erzeugnis, das aus Molke durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird			Wasser	Rohprotein Rohfett Laktose	
Molkeneiweißpulver, Milchalbuminpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der aus Molke oder Milch auf chemischen oder physikalischen Wege abgeschiedenen Eiweißverbindungen gewonnen wird Rohprotein min. 72 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Rohprotein min. 70	Rohprotein	Rohfett Rohasche Wasser	*
Molke, teilentzuckert, eingedickt	Erzeugnis, das aus Molke durch teilweisen Entzug von Laktose und Wasser gewonnen wird Laktose min. 30 %			Rohprotein Laktose Rohasche Wasser	Rohfett Chloride, berechnet als NaCl	
Molkenpulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das aus Molke durch Entzug von Wasser gewonnen wird und dem ein Teil des Zuckers entzogen ist Laktose min. 30 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 8	Rohprotein min. 18 Laktose min. 30 Rohasche max. 29	Rohprotein Laktose Rohasche Natrium	Rohfett Chloride, berechnet als NaCl Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Molkenpulver, Molkenbrocken	Erzeugnis, das aus Molke durch Entzug von Wasser gewonnen wird Laktose min. 60 %	salzsäureunlösliche Asche Wasser max. 0,5 max. 8	Rohprotein min. 11 Laktose min. 60	Rohprotein Laktose Rohasche Natrium	Rohfett Chloride, berechnet als NaCl Wasser	*
Molkenpulver, eiweißreich	Erzeugnis, das aus Molke durch Entzug von Wasser, Laktose oder Mineralstoffen gewonnen wird Rohprotein min. 33 %	salzsäureunlösliche Asche Wasser max. 0,5 max. 8		Rohprotein Laktose Rohasche Natrium	Rohfett Chloride, berechnet als NaCl Wasser	*
Murumuru-Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen der brasilianischen Murumuru-Palme, <i>Astrocaryum murumuru</i> Mart., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Murumuru-Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen der brasilianischen Murumuru-Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Naßschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung des Rohsaftes aus Zuckerrüben anfällt und praktisch entzuckert ist Trockensubstanz min. 8 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Nigersaatextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus der Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.f.) Cass., anfällt Rohfett max. 4 %	salzsäureunlösliche Asche Wasser max. 3,4 max. 13	Rohprotein min. 31	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus der Nigersaat anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 3,4 Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Nußkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen der Walnuß, <i>Junglans regia</i> L., von denen die Schalen praktisch vollständig entfernt sind, anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 35 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 8	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Obstessig	Erzeugnis, dessen Säure ausschließlich durch natürliche Versäuerung von Obstwein gewonnen wird			Essigsäure		*
Obstrestler	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Äpfeln oder Birnen anfällt				Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Obstrestler, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Äpfeln oder Birnen anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den von den Kernen soweit wie möglich befreiten Oliven, den Früchten des Ölbaumes, <i>Olea europea</i> L., anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Olivenkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus gequetschten, von den Kernen soweit wie möglich befreiten Oliven, den Früchten des Ölbaumes anfällt Rohfaser max. 27 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Palatinose-Melasse	Nebenerzeugnis der Palatinose-Herstellung, das nach enzymatischer Umwandlung von Saccharose zu Palatinose bei deren Kristallisation anfällt Gesamtzucker min. 30 % in der Originalsubstanz			Gesamtzucker		
Palmkerne	Erzeugnis, das durch Zerkleinern der von der Steinschale soweit wie möglich befreiten Samen der Ölpalme der Arten <i>Elaeis guineensis</i> Jacq. und <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L.H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.) gewonnen wird	Wasser max. 10		Rohfett Rohfaser	Rohasche	
Palmkernextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der Ölpalmen anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 16	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Palmkernextraktions- schrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der Ölpalme anfällt und mit Palmkernfett aufgefettet ist Rohfett über 4%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der Ölpalmen anfällt	Wasser max. 13	Rohprotein min. 15 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Paprika, getrocknet	Erzeugnis, das durch Vermahlen getrockneter, von den Samen teilweise befreiter Früchte von Paprika, Capsicum annuum L., gewonnen wird	Wasser max. 10		Xanthophyll	Wasser	*
Pflanzenfett oder Pflanzenöl	Erzeugnis, das aus pflanzlichen Fetten oder Ölen — außer Rizinusöl — besteht petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1,5% in der Originalsubstanz Säurezahl max. 50 in der Originalsubstanz	Wasser max. 1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1 Unverseifbares max. 3	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser Säurezahl	*
Pflanzenfett oder Pflanzenöl, raffiniert	Erzeugnis, das aus pflanzlichen Fetten oder Ölen — außer Rizinusöl — besteht und raffiniert ist petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,2% in der Originalsubstanz Unverseifbares max. 3 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 0,2	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser Säurezahl	*
Preßschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung des Rohsaftes aus Zuckerrüben anfällt und praktisch entzuckert und abgepreßt ist Trockensubstanz min. 18 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5			Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Raffinationsfettsäuren für Schweine, Geflügel und Fische	Nebenerzeugnis, das bei der Laugenentsäuerung von Fetten und Ölen — außer Rizinusöl —, die jeweils aus einer Pflanzentart oder von warmblütigen Landtieren gewonnen sind, anfällt anorganische Säuren max. 0,1% in der Originalsubstanz petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 2 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1,3	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser	*

Bezeichnung 1	Beschreibung 2	Anforderungen in % 3	Gehalte bei Normtyp in % 4	anzugebende Inhaltsstoffe 5	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen 6	Verpackungs- pflicht 7
Raffinationsfettsäuren (Fortsetzung)	Unverseifbares max. 6 % in der Originalsubstanz					
Rapsextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O.E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica campestris</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., anfällt Rohfett max. 4 %	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Rohfett Wasser	
Rapsextraktionsschrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, indischem Sarson sowie Rübsen anfällt und mit Rapsöl aufgefettet ist Rohfett über 4 %	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Rapsextraktionsschrot mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, indischem Sarson sowie Rübsen anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 % Formaldehyd 0,11-0,15%	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Rapsextraktionsschrot mit reduziertem Goi- tringehalt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps gewonnen wird und bei dem durch Behandlung mit Calciumhydroxid der Gehalt an Goitrin reduziert ist Rohfett max. 4 % Vinylthiooxazolidon (Goitrin) max. 0,35%	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser Calcium	Rohasche Wasser	
Rapsextraktionsschrot mit reduziertem Goi- tringehalt, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps gewonnen wird und bei dem durch Behandlung mit Calciumhydroxid der Gehalt an Goitrin reduziert und mit Rapsöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Vinylthiooxazolidon (Goitrin) max. 0,35%	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Calcium	Rohasche Wasser	
Rapskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen von Raps, indischem Sarson oder Rübsen anfällt	botanische Rein- heit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das beim ersten Polieren von geschältem Rohreis ohne Verwendung von Calciumcarbonat anfällt, aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht Rohfaser max. 12,5% Reisspelzen max. 3 %	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Gelbes Reisfuttermehl, kalkarm	Nebenerzeugnis, das beim ersten Polieren von geschälten Rohreis anfällt, aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht und bedingt durch die Herstellung Calciumcarbonat enthält Rohfaser max. 12,5% Reisspelzen max. 3 % Calciumcarbonat max. 3 %	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Calciumcarbonat	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das beim Polieren von Reis ohne Verwendung von Calciumcarbonat anfällt und aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht Reisspelzen max. 2 %	salzsäureunlösliche Asche max. 1,2 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Reisfuttermehl, extra- hiert	Nebenerzeugnis, das beim Schälen und Polieren von Reis anfällt, aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht und extrahiert ist Rohfaser max. 12,5% Reisspelzen max. 4 %	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Weißes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das beim zweiten Polieren von geschälten Reis anfällt, das im wesentlichen aus den äußersten Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält Rohfaser max. 8 % Reisspelzen max. 1 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,6 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Polieren von Reis anfällt und aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht und bedingt durch die Herstellung Calciumcarbonat enthält Reisspelzen max. 2 % Calciumcarbonat max. 23 %	salzsäureunlösliche Asche max. 1,2 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Calciumcarbonat	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Reiskeime	Nebenerzeugnis, das bei der Reisverarbeitung anfällt, neben den Keimen auch Bestandteile des Silberhäutchens, der Aleuronschicht und des Mehlkörpers sowie einen geringen Anteil an Reisspelzen enthält Reisspelzen max. 1 %	Wasser max. 12	Rohprotein min. 20 Rohfett min. 17	Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser	
Reiskeimextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Keimen von Reis, denen noch Teile des Endosperms und der Samenschale anhaften, anfällt Reisspelzen max. 1,5% Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 24 Rohfaser max. 9	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Reiskeimextraktions- schrot, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Keimen von Reis, denen noch Teile des Endosperms und der Samenschale anhaften, anfällt und mit Reis-keimöl aufgefettet ist Reisspelzen max. 1 % Rohfett über 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Keimen von Reis, denen noch Teile des Endosperms und der Samenschale anhaften, anfällt Reisspelzen max. 1 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 23 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 9	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Reiskleber	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Reis anfällt, überwiegend aus Kleber besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 62 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 60 Rohfaser max. 1,5 Rohasche max. 2,5	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Reiskleberfutter	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Reis anfällt, Schalen enthält, Kleber, Keime und Quellwasserbestandteile enthalten kann, getrocknet ist und praktisch frei von Spelzen ist	Wasser max. 13	Rohprotein min. 45 Rohfaser max. 5	Rohprotein Rohfaser	Rohfett Rohasche Wasser	
Reisquellmehl	Erzeugnis, das aus Reismehl gewonnen wird, dessen Stärke durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist und praktisch frei von Spelzen ist Rohtfaser max. 2 %	Wasser max. 12	Stärke min. 75	Stärke	Rohasche Wasser	
Reisquellstärke	Erzeugnis, das aus Reisstärke besteht, die durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 86 Rohasche max. 1	Stärke Rohasche	Wasser	
Reisquellstärke, teilver- zuckert	Erzeugnis, das aus Reisstärke besteht, weitgehend aufgeschlossen und teilweise hydrolysiert ist reduzierende Zucker min. 15 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Rohasche Wasser	*
Reisstärke	Erzeugnis, das aus Reis gewonnen wird und aus praktisch reiner Stärke besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Stärke min. 84 Rohasche max. 1	Stärke Rohasche	Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, Secale cereale L., anfällt, überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie Stärke min. 17 %	Wasser max. 14	Stärke min. 18 Rohfaser max. 6	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Roggenkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen anfällt, überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus sonstigen vom Mehlkörper weitgehend befreiten Kornbestandteilen besteht	Wasser max. 14	Rohfaser max. 9	Rohfaser	Rohasche Wasser	
Roggenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen anfällt, überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im übrigen aus feinen Schalentteilen und wenig sonstigen Kornbestandteilen besteht Stärke min. 32 %	Wasser max. 14	Stärke min. 30 Rohfaser max. 4	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Roggennachmehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Roggen anfällt und dessen Anteil an Mehlkörperteilen den an Schalentteilen erheblich übersteigt Stärke min. 44 %	Wasser max. 14	Stärke min. 40 Rohfaser max. 3,5	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Roßkastanienschrot, saponinarm, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saponinen aus den Samen der Roßkastanie, Aesculus hippocastanum L., anfällt und getrocknet ist Triterpenglykoside, berechnet als Aescin max. 2 %	Wasser max. 12		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Safflorextraktionsschrot aus geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den geschälten Früchten des Safflor, <i>Carthamus tinctorius</i> L., anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 45 Rohfaser max. 10	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Safflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten des Safflor anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 35 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Safflorkuchen geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den geschälten Früchten des Safflor anfällt Rohfaser max. 15 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 9	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Safflorkuchen aus teil- geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den teilweise geschälten Früchten des Safflor anfällt Rohfaser max. 35 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sauermolkenpulver, neutralisiert	Erzeugnis, das als Sauermolke anfällt und mit Natrium- oder Calciumcarbonat, Natronlauge oder Calciumhydroxid neutralisiert und getrocknet ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 8		Rohprotein Laktose Rohfett Rohasche Calcium Natrium	Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Schlachtabfälle, hydro- lysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse aus Schlachtabfällen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95° C erhitzt oder einem anderen gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, frei von Haaren, Federn, Horn und Haut, filtriert und getrocknet ist Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 95 %	Wasser max. 7	Rohprotein min. 80 Rohasche max. 15	Rohprotein Rohasche	Rohfett Rohfaser Wasser	
Schlempe	Nebenerzeugnis, das bei der Alkoholgewinnung durch Destillation aus Maische von Getreide oder anderen stärkehaltigen Stoffen anfällt				Rohprotein Rohfaser Wasser	
Schlempe, getrocknet	Nebenerzeugnis der Alkoholgewinnung durch Destillation, das durch Trocknen der Rückstände der Maische von Getreide oder anderen stärkehaltigen Stoffen gewonnen wird	Wasser max. 13	Rohprotein min. 20 Rohfaser max. 17 Rohasche max. 5,5	Rohprotein Rohfaser	Wasser	
Schlempfestoffe, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen des unlöslichen Anteils der Schlempe gewonnen wird	Wasser max. 13	Rohprotein min. 22 Rohfaser max. 12 Rohasche max. 5	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Wasser	
Schlempelösung, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen des löslichen Anteils der Schlempe gewonnen wird	Wasser max. 13	Rohprotein min. 25 Rohasche max. 10	Rohprotein Rohasche	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugehende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sealgemehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, gewonnen wird und hauptsächlich zur Verfeinerung des Jodgehaltes gewaschen sein kann	Wasser max. 12		Rohfaser Rohasche	Jod Wasser	
Seetieröl, raffiniert, gehärtet	Erzeugnis, das durch Raffination und Hydrierung von Fetten und Ölen aus Fischen oder Robben gewonnen wird petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,2% in der Originalsubstanz Unverseifbares max. 3 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 0,1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser	
Seetieröl für Fische	Erzeugnis, das durch Vorraffination von Fetten und Ölen aus Fischen oder Robben gewonnen wird	Wasser max. 0,1		petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser	
Seidenraupenpuppenschrot, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Naturseide anfällt und das aus den getrockneten, entfetteten und zerkleinerten, von den Kokons befreiten Puppen des Seidenspinners besteht Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser	
Sesamextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt Rohfett max. 4 %	salzsäureunlösliche Asche max. 5 Wasser max. 13	Rohprotein min. 40	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen des Sesams anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 5 Wasser max. 13	Rohprotein min. 38 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sojabohnen, geschält	Erzeugnis, das durch Schalen von Sojabohnen, Glycine max (L.) Merr., gewonnen wird und zerkleinert sein kann Rohfaser max. 5 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser	
Sojabohnen, thermisch behandelt	Erzeugnis, das von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wurde und zerkleinert sein kann Ureaseaktivität max. 0,4% Rohfaser max. 7 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser	
Sojabohnen, thermisch und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das durch Zerkleinern von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Ureaseaktivität max. 0,4% Rohfaser max. 7 % Formaldehyd 0,15 bis 0,2%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser	
Sojabohnenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Sojabohnen bei der Behandlung mit Wasserdampf oder einem ähnlichen Verfahren gewonnen wird	Wasser max. 13			Rohprotein Rohfaser Rohfett Wasser	
Sojaprotein-Isolat	Erzeugnis, das aus Sojabohnen gewonnen wird und aus praktisch reinem Protein besteht Rohprotein min. 90 %	Wasser max. 10	Rohprotein min. 85 Lysin min. 5	Rohprotein Lysin	Rohfett Rohasche Wasser	
Sojaprotein-Konzentrat	Erzeugnis, das aus Sojabohnen gewonnen wird	Wasser max. 10	Rohprotein min. 63 Lysin min. 3,7	Rohprotein Lysin	Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sojabohnenschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen der Sojabohne anfällt	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Sojaextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 8 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 8 % Ureaseaktivität max. 0,4%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und mit Sojaöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 7,5% Ureaseaktivität max. 0,4%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sojaextraktionsschrot aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und das einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 5 % Ureaseaktivität max. 0,4%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 48 Rohfaser max. 3	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behan- delt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 8 % Ureaseaktivität max. 0,4% Formaldehyd 0,16-0,33%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 43	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sojakuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus Sojabohnen anfällt Rohfaser max. 8 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 42 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextrak- tionsschrot aus geschäl- ter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich geschälten Früchten der Sonnenblume, Helianthus annuus L., anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 40	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextrak- tionsschrot aus geschäl- ter Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt und mit Sonnenblumenöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextrak- tionsschrot aus teil- geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 27,5%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfaser max. 22	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt und mit Sonnenblumenöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 27,5%	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Kinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 27,5% Formaldehyd 0,11 bis 0,15%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfaser max. 22	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den ungeschälten Früchten der Sonnenblume anfällt Rohfett max. 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenextraktionsschrot aus ungeschälter Saat, aufgefettet	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den ungeschälten Früchten der Sonnenblume anfällt und mit Sonnenblumenöl aufgefettet ist Rohfett über 4 % Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenkernschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sonnenblumenkernen anfällt Rohfaser über 30 %	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sonnenblumenkuchen aus geschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den soweit wie möglich geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt Rohfaser max. 16 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 38 Rohfett min. 5	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenkuchen aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt Rohfaser max. 27,5%	Wasser max. 13	Rohprotein min. 29 Rohfett min. 5 Rohfaser max. 21	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den ungeschälten Früchten der Sonnenblume anfällt Rohfaser max. 30 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Gesamtzucker	Rohasche Wasser Wasser	
Sorbosefermentations- rückstände für Schweine und Wiederkäuer	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung einer Vorstufe von Vitamin C nach Filtrieren, Auswaschen, Kristallisieren und Eindampfen als wässriges Konzentrat anfällt Trockensubstanz min. 60 %					
Sorghumflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Früchten des Sorghums, Sorghum bicolor (L.) Moench s.l., bei Behandlung mit Wasserdampf gewon- nen wird Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 14	Stärke min. 60	Stärke Rohfaser	Wasser	
Sorghumkleber	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Sorghumfrüchten anfällt, überwiegend aus Kleber besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 62 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 13	Rohprotein min. 60 Rohfaser max. 4,5 Rohasche max. 3	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Sorghumkleberfutter	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Sorghumfrüchten anfällt, außer Schalen und zu einem geringen Anteil Kleber noch Keime und Quellwasserbestandteile enthalten kann und getrocknet ist Rohprotein min. 20 %	Wasser max. 13	Rohfaser max. 9,5 Rohasche max. 8	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Sorghumkleberfutter, eiweißreich	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Sorghumfrüchten anfällt, aus feinen Kleiteilen und Kleber besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 35 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 35 Rohfaser max. 6 Rohasche max. 5,5	Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Sorghumquellstärke	Erzeugnis, das aus Stärke der Sorghumfrüchte gewonnen wird und durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 88 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Sorghumquellstärke, teilverzuckert	Erzeugnis, das aus Stärke der Sorghumfrüchte gewonnen wird, weitgehend aufgeschlossen und teilweise hydrolysiert ist reduzierende Zucker min. 15 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Rohasche Wasser	*
Sorghumstärke	Erzeugnis, das aus Sorghumfrüchten gewonnen wird und aus praktisch reiner Stärke besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Stärke min. 84 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Spelzweizen, entspelzt	Erzeugnis, das durch Entspelzen von Spelzweizen, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum dicoccum</i> Schrank und <i>Triticum monococcum</i> L. gewonnen wird Rohfaser max. 5 %	Wasser max. 14	Stärke min. 53	Stärke	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Spelzweizenspelzen	Nebenerzeugnis, das beim Entspelzen des Spelzweizens anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 6 Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Spelzweizenspelzen, mit Natronlauge aufgeschlossenen, für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das beim Entspelzen des Spelzweizens anfällt und das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz mit Natronlauge behandelt worden ist Natrium 1,5 bis 3,1%	salzsäureunlösliche Asche max. 6 Wasser max. 16		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Stärkezucker	Erzeugnis, das aus Stärke durch Hydrolyse gewonnen wird reduzierende Zucker min. 70 %	Wasser max. 22	Rohasche max. 0,5	reduzierende Zucker Rohasche Wasser		*
Steinußmehl für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der Früchte der Elfenbeinpalm, Phytelphas spp., anfällt	Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Stroh, mit Ammoniak aufgeschlossenen, für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz durch Behandlung mit flüssigen Ammoniakgas oder Ammoniakstarkwasser aus Stroh von Gerste, Hafer, Roggen oder Weizen gewonnen wird Stickstoff min. 1,1%			Stickstoff Rohfaser Rohasche	Wasser	
Stroh, mit Natronlauge aufgeschlossenen, für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz durch Behandlung mit Natronlauge aus Stroh von Gerste, Hafer, Roggen oder Weizen gewonnen wird Natrium 1,5— 3,1%	Wasser max. 16		Rohprotein Rohfaser Rohasche	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugehende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Tagetesblütenmehl	Erzeugnis, das durch Mahlen getrockneter Blüten der Mexikanischen Ringelblume, <i>Tagetes erecta</i> , gewonnen wird	Wasser max. 10		Xanthophyll	Wasser	*
Tagetesblütenextrakt	Erzeugnis, das durch Extraktion aus Tagetesblüten gewonnen wird	Wasser max. 10		Xanthophyll	Wasser	
Tengkawangschröt, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung des Borneotalges durch Extraktion der Koryledonen von <i>Shorea stenoptera</i> Burck. anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13	Rohprotein min. 16 Rohasche max. 6,5	Rohprotein Rohfett Rohasche Rohfaser	Wasser	
Tierfett	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 2 % in der Originalsubstanz Säurezahl max. 50 in der Originalsubstanz	Wasser max. 1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 1 Unverseifbares max. 3	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser Säurezahl	*
Tierfett, raffiniert	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht, raffiniert und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,2 % in der Originalsubstanz Unverseifbares max. 3 % in der Originalsubstanz	Wasser max. 0,1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,1	petrolätherunlösliche Verunreinigungen	Wasser Säurezahl	*
Tierlebermehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von frischen Lebern warmblütiger Landtiere gewonnen wird und extrahiert sein kann Rohprotein min. 65 %	Wasser max. 11		Rohprotein Rohfett	Rohasche Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Tiermehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Entfettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut sowie von Magen- und Darminhalt ist und 2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist Rohprotein min. 55 % Rohfett min. 11 %	salzsäureunlösliche Asche max. 2,2 Wasser max. 10	Rohprotein min. 55 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 85 Phosphor max. 5 Chloride, berechnet net als NaCl max. 2	Rohprotein Rohfett Phosphor Chloride, berechnet net als NaCl	salzsäureunlösliche Asche Lysin Methionin flüchtige Stoffbasen Wasser	*
Tiermehl, fettreich	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Entfettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut sowie von Magen- und Darminhalt ist und 2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist Rohprotein min. 50 % Rohfett min. 11 %	salzsäureunlösliche Asche max. 2,2 Wasser max. 10	Rohprotein min. 50 Fermentlöslichkeit des Rohproteins min. 85 Phosphor max. 5	Rohprotein Rohfett Phosphor Chloride, berechnet net als NaCl	salzsäureunlösliche Asche Lysin Methionin flüchtige Stoffbasen Wasser	*
Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von Tomaten anfällt Rohfaser über 30 %			Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Tomatensamenkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen der Tomate, <i>Lycopersicon lycopersicum</i> Karst. (-L. <i>esculentum</i> Mill.), anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl	Erzeugnisse, die durch Zerkleinern bzw. Vermahlung von gereinigten und getrockneten Knollen von Topinambur, Helianthus tuberosus L., gewonnen werden werden Inulin min. 63 %	Wasser max. 13		Inulin Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Traubenmost, konzentriert	Erzeugnis, das aus dem nichtkaramelisierten Most von Weintrauben, Vitis vinifera L., durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird Refraktometerzahl min. 50,9%				Gesamtzucker	
Traubentrester für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Weintrauben, Vitis vinifera L., anfällt, aus dem Kerne und Rispen weitgehend entfernt sind				Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Traubentrester, für Rinder Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Weintrauben anfällt, aus dem Kerne und Rispen weitgehend entfernt sind und getrocknet ist.	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	
Traubenzucker	Erzeugnis der Stärkeverzuckerung, das aus gereinigter und kristallisierter Glukose (mit oder ohne Kristallwasser) besteht Glukose min. 99 %	Wasser max. 10		Glukose	Wasser	*
Trockenschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und aus entzuckerten und getrockneten Zuckerrübenschnitzeln besteht Gesamtzucker max. 10 %	salzsäureunlösliche Asche max. 3,5 Wasser max. 13			Rohfaser	

Bezeichnung	Beschreibung 2)	Anforderungen in % 3	Gehalte bei Normtyp in % 4	anzugebende Inhaltsstoffe 5	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen 6	Verpackungs- pflicht 7
1 Tucumextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen der Tucum-Palme, <i>Astrocaryum tucuma</i> Mart., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Tucumkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Samen der Tucum-Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Uricuriextraktions- schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der Uricuri-Palme, <i>Syagrus coronata</i> (Mart.) Becc., anfällt Rohfett max. 4 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Uricurikuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den soweit wie möglich von der Steinschale befreiten Samen der Uricuri-Palme anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Vitamin-B ₂ -Fermenta- tionsrückstand für Schweine	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung von Vitamin-B ₂ nach Abtrennen der durch Erhitzen abgetöteten Hefezellen durch Zentrifugieren als Rückstand anfällt Trockensubstanz min. 9 %			Rohprotein Rohfaser Rohfett Rohasche	Wasser	
Weizenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Weizen der Arten <i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten und aus entspelztem Spelzweizen der Arten <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum diocum</i> Schrank und <i>Triticum monococcum</i> L., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird Rohfaser max. 3 %	Wasser max. 14	Stärke min. 58	Stärke Rohfaser	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Weizenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen anfällt und überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im übrigen aus feinen Schalentteilen und wenig sonstigen Kornbestandteilen besteht Stärke min. 34 %	Wasser max. 14	Stärke min. 32 Rohfaser max. 5	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen anfällt, überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornanteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie Stärke min. 17 %	Wasser max. 14	Stärke min. 18 Rohfaser max. 10	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	
Weizenkeime	Nebenerzeugnis, das bei der Mehlgewinnung aus Weizen anfällt und das im wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften	Wasser max. 12		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Weizenkeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen aus den Keimen von Weizen, denen noch Teile des Endosperms und der Samenschale anhaften, anfällt	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	
Weizenkleber	Nebenerzeugnis der Stärkegewinnung aus Weizen, das überwiegend aus Kleber besteht und getrocknet ist Rohprotein min. 70 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 13	Rohprotein min. 70 Rohasche max. 1,5	Rohprotein Rohasche	Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Weizenklebefutter	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Weizen anfällt, außer Schalen zu einem geringen Anteil Kleber und noch Keime und Quellwasserbestandteile enthalten kann und getrocknet ist Rohprotein min. 15 %	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Rohasche	Rohfett Wasser	
Weizenkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen anfällt, überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus sonstigen, vom Mehlkörper weitgehend befreiten Kornbestandteilen besteht	Wasser max. 14	Rohfaser max. 12,5	Rohfaser	Rohasche Wasser	
Weizenquellmehl	Erzeugnis, das aus Weizenmehl gewonnen wird und dessen Stärke durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist Rohfaser max. 2 %	Wasser max. 12	Stärke min. 65	Stärke	Rohasche Wasser	
Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Hitzebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	Stärke min. 82 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Weizenquellstärke, teilweise verzuckert	Erzeugnis, das aus Weizenstärke gewonnen wird, weitgehend aufgeschlossen und teilweise hydrolysiert ist reduzierende Zucker min. 15 %	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 12	reduzierende Zucker min. 25	Stärke reduzierende Zucker	Rohasche Wasser	
Weizennachmehl	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Mehl aus Weizen anfällt und dessen Anteil an Mehlkörperanteilen den an Schalentteilen erheblich übersteigt Stärke min. 44 %	Wasser max. 14	Stärke min. 40 Rohfaser max. 3,5	Stärke Rohfaser	Rohasche Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Weizenstärke	Erzeugnis, das aus Weizen gewonnen wird und aus praktisch reiner Stärke besteht	salzsäureunlösliche Asche max. 0,5 Wasser max. 14	Stärke min. 84 Rohasche max. 0,5	Stärke Rohasche	Wasser	
Wickenflocken	Erzeugnis, das durch Walzen von Wicken der Arten <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> , <i>Vicia villosa</i> Roth ssp. <i>villosa</i> var. <i>culta</i> Aschers.-Grantz var. <i>typica</i> Beck., <i>Vicia narbonensis</i> L., bei Behandlung mit Wasserdampf gewonnen wird	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser Stärke	Rohfett Rohasche Wasser	
Zitrustrester, getrocknet	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus dem Fruchtfleisch von Zitrusfrüchten, <i>Citrus</i> spp., anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohfaser	Wasser	
Zitrustrester, entpektiniert, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Pektinengewinnung anfällt und — bedingt durch die Herstellung — Salze der Salpetersäure und Rohzellulose enthält			Gesamtzucker	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser	
Zuckerrohrmelasse	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr, <i>Saccharum officinarum</i> L., anfällt Gesamtzucker min. 38 % in der Originalsubstanz					
Zuckerrohrmelasse-schlempe, getrocknet, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Alkoholgewinnung aus Zuckerrohrmelasse durch Destillation gewonnen wird und getrocknet ist	Wasser max. 13		Stickstoff Rohasche	Gesamtzucker Rohfett Rohfaser Wasser	
Zuckerrübenblätter und -köpfe, getrocknet (Troblako)	Erzeugnis, das durch künstliches Trocknen der gewaschenen, unzerkleinerten oder zerkleinerten Köpfe und Blätter von Zuckerrüben gewonnen wird	salzsäureunlösliche Asche max. 4 Wasser max. 12			Rohprotein Gesamtzucker salzsäureunlösliche Asche Rohfaser Wasser	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Zuckerrübenmelasse	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt Gesamtzucker min. 36 % in der Originalsubstanz			Gesamtzucker		
Zuckerrübenmelasse, zuckerreich	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt Gesamtzucker min. 45 % in der Originalsubstanz			Gesamtzucker		
Zuckerrübenmelasse, teilentzuckert	Nebenerzeugnis, das bei der weiteren Entzuckerung der Zuckerrübenmelasse durch Saccharatfällung, Ionenaustausch oder Ionenausschluß anfällt			Gesamtzucker Stückstoff Rohasche Wasser		
Zuckerrübenschnitzel, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen der Schnitzel von gewaschenen Zuckerrüben anfällt Rohasche max. 7 %	Wasser max. 13		Gesamtzucker	Rohasche Wasser	
Zuckerrübenschnitzel, teilentzuckert, getrock- net	Erzeugnis, das aus teilentzuckerten Schnitzeln gewaschener Zuckerrüben besteht und getrocknet ist Rohasche max. 7 %	Wasser max. 13		Gesamtzucker Rohasche	Wasser	
Zuckerrübensirup	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Abpressen aus Zuckerrübenschnitzeln gewonnen wird und eingedickt ist			Gesamtzucker		

2. Proteinерzeugnisse aus Mikroorganismen

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Bakterienerweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 % in der Originalsubstanz Reflexionszahl über 50			Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser		
Bierhefe	Nebenerzeugnis, das bei der Bierherstellung als Hefe der Gattung <i>Saccharomyces</i> anfällt und deren Zellen abgetötet sind Trockensubstanz min. 8 %			Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser		
Hefe, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Hefeextrakt anfällt	Wasser max. 10		Rohprotein Rohasche	Rohfett Wasser	
Hefe, flüssig	Erzeugnis, das von Hefen, gemischt oder unvermischt, der Familien <i>Saccharomyceta-</i> <i>ceae</i> , <i>Endomycetaceae</i> , <i>Cryptococcaceae</i> gewonnen wird, die auf folgenden Nährsub- straten gezüchtet werden — Saft und Melasse von Zuckerrüben oder Zuckerrohr — Brennerei- oder Hefefabrikschlempen — Milchserum — Getreidekörner und die hieraus hergestell- ten Erzeugnisse — Ablaugen der Zellstoffherstellung und deren Zellen abgetötet sind	salzsäureunlösliche Asche max. 1,1		Rohprotein Wasser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche	

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Hefe, getrocknet	Erzeugnis, das durch Trocknen von Hefen, gemischt oder unvermischt, der Familien Saccharomycetaceae, Endomycetaceae, Cryptococcaceae gewonnen wird, die auf folgenden Nährsubstraten gezüchtet werden — Saft und Melasse von Zuckerrüben oder Zuckerrohr — Brennerei- oder Hefefabrikschlempen — Milchserum — Getreidekörner und die hieraus hergestellten Erzeugnisse — Ablaugen der Zellstoffherstellung und deren Zellen abgetötet sind	salzsäureunlösliche Asche max. 1,1 Wasser max. 10	Rohprotein min. 44 Rohasche max. 8	Rohprotein	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Myzel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Rinder	Myzel, flüssiges Nebenerzeugnis, aus der Penicillin-Herstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i>, <i>L. collinoides</i>, <i>L. sake</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des <i>Penicillins</i> siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 % in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		
Trockenmyzel	Nebenerzeugnis aus der Penicillin-Herstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> , getrocknet, antibiotisch wirksame Stoffe und auskeimfähige Sporen dürfen nicht enthalten sein	Wasser max. 12 %		Rohprotein	Rohasche Wasser	

3. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse

3.1 Aminosäuren und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5 *	6	7
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 98 % in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		
DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyri- din/Styrol, für Milch- kühle	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 65 % in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpyridin/Styrol .. max. 3 % in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		
DL-Methionin-Natrium- Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein $[(\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO})\text{Na}]$ DL-Methionin min. 40 % in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 % in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_6\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{COOH})$ NH_2 DL-Tryptophan min. 98 % in der Originalsubstanz			DL-Tryptophan Wasser		
Glycin für Kälber	$\text{NH}_2\text{-CH}_2\text{-COOH}$ Glycin min. 98 % in der Originalsubstanz			Glycin Wasser		

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 98 % in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stär- keerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 60 % in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Monohydro- chlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}\cdot\text{HCl}$ L-Lysin min. 78 % in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Monohydro- chlorid und DL- Methionin in Mi- schung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	Mischung von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}\cdot\text{HCl}$, technisch rein, und b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyr- idin/Styrol L-Lysin und DL-Methionin min. 50 % in der Originalsubstanz, davon DL-Methionin min. 15 % in der Originalsubstanz Copolymer Vinylpy- ridin/Styrol max. 3 % in der Originalsubstanz			L-Lysin DL-Methionin Wasser		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}\cdot\text{HCl}$ L-Lysin min. 22,4% in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpreßsaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 $[\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}] \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Lysin min. 35 % in der Originalsubstanz Phosphor min. 4,3% in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium glutamicum $[\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin min. 40 % in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{-CH}(\text{OH})\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Threonin min. 98 % in der Originalsubstanz			L-Threonin Wasser		*
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_6\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ NH ₂ L-Tryptophan min. 98 % in der Originalsubstanz			L-Tryptophan Wasser		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
N-Hydroxymethyl- DL-Methionin-Cal- cium-Dihydrat für Rin- der, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Di- hydrat, technisch rein [CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(NH · CH ₂ OH)-COO] ₂ Ca · 2H ₂ O DL-Methionin min 67 % in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 % in der Originalsubstanz Calcium min. 9 % in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*
Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunk- tion	Zink-Methionin, technisch rein [CH ₃ S(CH ₂) ₂ -CH(NH ₂)-COO] ₂ -Zn DL-Methionin min. 80 % in der Originalsubstanz Zink max. 18,5% in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*

3.2 Hydroxy-Analogue von Aminosäuren

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin $[\text{CH}_3\text{-S-(CH}_2)_2\text{-CH(OH)-COO}]_2\text{Ca}$ Monomere Säure min. 83 % in der Originalsubstanz Calcium min. 12 % in der Originalsubstanz			Monomere Säure Wasser		
Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin $\text{CH}_3\text{-S-(CH}_2)_2\text{-CH(OH)-COOH}$ Monomere Säure min. 65 % in der Originalsubstanz Gesamtsäure min. 85 % in der Originalsubstanz			Monomere Säure Gesamtsäure Wasser		*

4. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)
 4.1 Harstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze

1 Bezeichnung	2 Beschreibung	3 Anforderungen in %	4 Gehalte bei Normtyp in %	5 anzugebende Inhaltsstoffe	6 Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	7 Verpackungs- pflicht
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 % in der Originalsubstanz			Stickstoff Wasser		*
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein min. 44 % in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		*
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$ Ammoniumsulfat min. 35 % in der Originalsubstanz			Stickstoff Wasser		*
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein $(\text{CONH}_2)_2\text{-NH}$ Biuret min. 97 % in der Originalsubstanz			Stickstoff		*
Harstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harstoff, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$ Harstoff min. 97 % in der Originalsubstanz			Stickstoff		*
Harstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harstoffphosphat, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2 \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Stickstoff min. 16,5% in der Originalsubstanz Phosphor min. 18 % in der Originalsubstanz			Stickstoff Phosphor		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Isobutyridendiharnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunk- tion	Isobutyriden-harnstoff, technisch rein (CH ₃) ₂ -(CH) ₂ -(NHCONH ₂) ₂ Stickstoff min. 30 % in der Originalsubstanz Isobutyraldehyd min. 35 % in der Originalsubstanz			Stickstoff		*

4.2 Andere NPN-Verbindungen

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium melassecola</i> Rohprotein min. 48 % in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Rohprotein min. 45 % in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		

5. Mineralische Einzelfuttermittel

1 Bezeichnung	2 Beschreibung	3 Anforderungen in %	4 Gehalte bei Normtyp in %	5 anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen		Verpackungs- pflicht
					6	7	
Calciumacetat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- acetat, auch mit Kristallwasser, besteht		Calcium min. 22	Calcium			*
Calciumacetochlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- acetochlorid besteht		Calcium min. 22	Calcium			*
Calciumcarbonat	Erzeugnis, das aus gemahlenem Kalkstein, ausgefälltem Calciumcarbonat, zerkleinerten oder gemahlenen Muschel- oder Austernscha- len, aus gekörnter Kreide oder Schlammkreide besteht Calcium min. 36 %	salzsäureunlösliche Asche max. 5	Calcium min. 36	Calcium salzsäureunlösliche Asche			*
Calciumchlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- chlorid, auch mit Kristallwasser, besteht	Reinheit min. 95	Calcium min. 17	Calcium			*
Calciumformiat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- formiat besteht		Calcium min. 29	Calcium			*
Calciumfumarat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- fumarat besteht		Calcium min. 18	Calcium			*
Calciumgluconat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- gluconat besteht		Calcium min. 8,5	Calcium			*
Calciumlaktat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- laktat besteht		Calcium min. 12	Calcium			*
Calciumsulfat	Erzeugnis, das als Gips natürlicher Herkunft (CaSO ₄ · 2H ₂ O) anfällt		Calcium min. 23	Calcium			*
Calcium-Magnesium- carbonat	Erzeugnis, das aus einem natürlichen Gemisch von Calciumcarbonat und Magnesiumcarbo- nat besteht	Durchgang durch ein Sieb mit mit 0,25 mm lichter Maschenweite min. 99,5	Calcium min. 19 Magnesium min. 11	Calcium Magnesium			*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Calcium-Magnesium- phosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- Magnesiumphosphat besteht		Phosphor min. 18 Calcium min. 16 Magnesium min. 2	Phosphor Calcium Magnesium		*
Calcium-Natriumpho- sphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calcium- Natriumphosphat besteht		Phosphor min. 16 Calcium min. 10 Natrium min. 8	Phosphor Calcium Natrium		*
Carbonatationskalk	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewin- nung aus Zuckerrüben bei der Saftreinigung anfällt und überwiegend aus Calciumcarbonat besteht Calcium min. 30 % salzsäureunlösliche Asche max. 5 %			Calcium salzsäureunlösliche Asche		
Dicalciumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Dical- ciumphosphat, auch Calciummonohydrogen- phosphat genannt, besteht Ca:P-Verhältnis größer als 1,15:1		Phosphor min. 16 Calcium min. 21 Chloride, berech- net als NaCl max. 1	Phosphor Calcium Chloride, berech- net als NaCl		*
Dimagnesiumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Dimag- nesiumphosphat besteht		Phosphor min. 16 Magnesium min. 12	Phosphor Magnesium		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Leichtes Calciumphosphat	Erzeugnis, das aus einem durch Sprühtrocknung oder Fällung gewonnenem Gemisch von Dicalciumphosphat und Chlorapatit besteht	Schüttgewicht < 200g/l	Phosphor min. 21 Calcium min. 26 Chloride, berechnet als NaCl max. 8	Phosphor Calcium Chloride, berechnet als NaCl		*
Dinatriumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Dinatriumphosphat, auch mit Kristallwasser, besteht	Reinheit min. 95	Phosphor min. 8 Natrium min. 11	Phosphor Natrium		*
Kaliumchlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Kaliumchlorid besteht			Kalium		*
Kieserit	Erzeugnis, das aus natürlichem Magnesiumsulfat ($\text{MgSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$) besteht		Magnesium min. 16 Schwefel min. 21	Magnesium	Schwefel	*
Knochenasche	Erzeugnis, das als Asche nach dem Glühen oder Verbrennen von Knochen anfällt		Phosphor min. 16 Calcium min. 28	Phosphor Calcium		*
Knochenfuttermehl	Erzeugnis, das durch Mahlen von entfetteten, entleimten und sterilisierten Knochen gewonnen wird	Wasser max. 10 Durchgang durch ein Sieb mit 1 mm lichter Maschenweite min. 90	Phosphor min. 13	Phosphor Calcium	Wasser	*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Kohlensaurer Algenkalk	Erzeugnis, das aus Kalkalgen gewonnen wird und gemahlen ist	salzsäureunlösliche Asche max. 5	Calcium min. 33	Calcium salzsäureunlösliche Asche		*
Magnesiumaspartathydrochlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumaspartathydrochlorid besteht		Magnesium min. 9,5	Magnesium		*
Magnesiumchlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumchlorid ($\text{MgCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$) besteht	Reinheit min. 95	Magnesium min. 11	Magnesium		*
Magnesiumcitrat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumcitrat besteht		Magnesium min. 9,5	Magnesium		*
Magnesiumcarbonat	Erzeugnis, das aus technisch reinem ausgefällttem Magnesiumcarbonat besteht	Reinheit min. 95	Magnesium min. 26	Magnesium		*
Magnesiumcarbonat, basisch	Erzeugnis, das auf technischem Wege gewonnen wird, aus wechselnden Anteilen Magnesiumcarbonat, Magnesiumhydroxid und Kristallwasser besteht	Reinheit min. 95	Magnesium min. 19	Magnesium		*
Magnesiumfumarat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumfumarat besteht		Magnesium min. 12	Magnesium		*
Magnesiumgluconat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumgluconat besteht		Magnesium min. 5	Magnesium		*
Magnesiumlaktat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumlaktat besteht		Magnesium min. 9	Magnesium		*
Magnesiumoxid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumoxid besteht		Magnesium min. 50	Magnesium		*
Magnesiumpropionat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumpropionat besteht		Magnesium min. 14	Magnesium		*
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumsulfat ($\text{MgSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$) besteht		Magnesium min. 9	Magnesium		*

Bezeichnung	1	2	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
	1	2	3	4	5	6	7
Magnesiumsulfat, kalzi- niert	Erzeugnis, das aus technisch wasserfreiem Magnesiumsulfat besteht			Magnesium min. 18	Magnesium		*
Monoammoniumphos- phat	Erzeugnis, das überwiegend aus technisch reinem Monoammoniumphosphat, auch Ammoniumdihydrogenphosphat genannt, be- steht			Phosphor min. 25	Phosphor Stickstoff		*
Monocalciumphosphat	Erzeugnis, das überwiegend aus technisch reinem Monocalciumphosphat, auch Calcium bis-(dihydrogen)-phosphat genannt, besteht Ca:P-Verhältnis kleiner als 0,8:1			Phosphor min. 22 Calcium min. 15	Phosphor Calcium		*
Mono-Dicalciumpho- sphat	Erzeugnis, das aus etwa gleichen Teilen technisch reinem Mono- und Dicalciumpho- sphat besteht Ca:P-Verhältnis 0,8 bis 1,15:1			Phosphor min. 19 Calcium min. 18,5 Chloride, berech- net als NaCl max. 1	Phosphor Calcium Chloride, berech- net als NaCl		*
Monomagnesiumpho- sphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Mono- magnesiumphosphat besteht			Phosphor min. 21 Magnesium min. 8	Phosphor Magnesium		*
Mononatriumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Mono- natriumphosphat auch mit Kristallwasser, besteht	Reinheit min. 95		Phosphor min. 19 Natrium min. 13	Phosphor Natrium		*
Natriumbicarbonat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natrium- bicarbonat besteht			Natrium min. 26,5	Natrium		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Natrium-Calcium-Magnesiumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natrium-Calcium-Magnesiumphosphat besteht		Phosphor min. 17 Calcium min. 5 Natrium min. 11 Magnesium min. 3	Phosphor Calcium Natrium Magnesium		*
Natriumcarbonat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natrium-Carbonat besteht		Natrium min. 41	Natrium		*
Natrium-Magnesiumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natrium-Magnesiumphosphat besteht		Phosphor min. 17 Natrium min. 8 Magnesium min. 8	Phosphor Natrium Magnesium		*
Natriumsulfat (Glaubersalz)	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natriumsulfat mit Kristallwasser besteht		Natrium min. 14 Schwefel min. 10	Natrium Schwefel		*
Natriumsulfat, wasserfrei	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natriumsulfat ohne Kristallwasser besteht		Natrium min. 31 Schwefel min. 22	Natrium Schwefel		*
Rohphosphat (Curacao)	Erzeugnis, das durch Mahlen von ggf. gereinigten, von Natur aus fluorarmen Naturphosphaten gewonnen wird Fluor max. 0,5%	Durchgang durch ein Sieb mit 0,6 mm lichter Maschenweite	Phosphor min. 14 Calcium min. 35	Phosphor Calcium Natrium		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
Rohphosphat, entfluor- iert	Erzeugnis, das durch Mahlen erforderlichen- falls gereinigten sowie teilentfluorierten Naturphosphaten und Fluorapatiten gewon- nen wird Fluor max. 0,2%		Phosphor min. 14 Calcium min. 22	Phosphor Calcium		*
Tricalciumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Trical- ciumphosphat besteht		Phosphor min. 18 Calcium min. 35 Chloride, berech- net als NaCl max. 1	Phosphor Calcium Chloride, berech- net als NaCl		*
Trinatriumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Trina- triumphosphat ohne Kristallwasser besteht	Reinheit min. 95	Phosphor min. 10 Natrium min. 24	Phosphor Natrium		*
Trimagnesiumphosphat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Trimag- nesiumphosphat besteht		Phosphor min. 22 Magnesium min. 25	Phosphor Magnesium		*
Natriumchlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Natrium- chlorid besteht		Natrium min. 38	Natrium		*

ANLAGE 2 Teil A

Mischfuttermittel

Vorbemerkungen

1. Die in Spalte 3 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Mischfuttermittel mit 88% Trockensubstanz.
2. In Spalte 3 wird für den Begriff „umsetzbare Energie“ die von dem englischen Begriff „metabolizable energy“ abgeleitete Abkürzung „ME“ verwendet, NEL steht für Nettoenergie-Laktation, StE für Stärkeeinheiten.
3. Das in den aufgeführten Milchaustauschfuttermitteln enthaltene Fett muß, soweit es sich um Mischfuttermittel im Sinne des Normtyps handelt, folgenden Anforderungen entsprechen:
 Anisidinzahl max. 25
 Fließschmelzpunkt max. 40° C
 Octadecadiensäuren max. 12% der Gesamtfettsäuren.
4. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	
1	2	3		4
1.1	Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,45	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
		Rohprotein	min. 20	
		Rohfett	13—25	
		Rohfaser	max. 3	
		Calcium	min. 0,9	
		Phosphor	min. 0,65	
		b) Kupfer	4—15 mg	
		Eisen	min. 60 mg	
		Vitamin A	min. 12 000 IE	
		Vitamin D	min. 1 500 IE	
		Vitamin E	min. 20 mg	
1.2	Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber	b) Kupfer	max. 120 mg	
		Eisen	min. 120 mg	
		Vitamin A	min. 80 000 IE	
		Vitamin D	min. 10 000 IE	
		Vitamin E	min. 160 mg	
1.3	Ergänzungsfuttermittel für Aufzuchtkälber	a) Rohprotein	min. 18	Täglich bis 2 kg je Tier verfüttern
		Rohfaser	max. 10	
		Rohasche	max. 10	
		b) Vitamin A	min. 8 000 IE	
		Vitamin D	min. 1 000 IE	
1.4	Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,75	
		Rohprotein	min. 22	
		Rohfett	15—25	
		Rohfaser	max. 2	
		Rohasche	max. 10	
		Calcium	min. 0,9	
		Phosphor	min. 0,65	
		Natrium	0,2—0,6	
		Magnesium	min. 0,13	
		b) Kupfer	4—15 mg	
		Eisen	min. 40 mg	
		Vitamin A	min. 10 000 IE	
		Vitamin D	min. 1 250 IE	
		Vitamin E	min. 20 mg	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	c) Energie je kg	
1	2	3			4
1.5	Milchaustauschfuttermittel II für Mastkälber von etwa 100 kg an (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min.	1,25	
		Rohprotein	min.	17	
		Rohfett		15—30	
		Rohfaser	max.	2	
		Rohasche	max.	10	
		Calcium	min.	0,9	
		Phosphor	min.	0,7	
		Natrium		0,2—0,6	
		Magnesium	min.	0,13	
		b) Kupfer	max.	15 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
		Vitamin E	min.	20 mg	
1.6	Energiereiches Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Mastkälber	a) Rohfett		30—60	
		Rohfaser	max.	3	
		Natrium	max.	0,6	
		Magnesium	min.	0,15	
		b) Kupfer		8—30 mg	
		Vitamin A	min.	20 000 IE	
		Vitamin D	min.	2 500 IE	
		Vitamin E	min.	40 mg	
1.7	Milchleistungsfutter I zu eiweißreichen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein	max.	15	
		Rohfett	max.	5	
		Calcium		0,65—0,9	
		Phosphor		0,35—0,6	
		Natrium	min.	0,15	
		c) NEL	min.	7 MJ	
1.8	Milchleistungsfutter II zu ausgeglichenen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein		16—20	
		darunter:			
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.	3	
		Rohfett	max.	5	
		Calcium		0,65—0,9	
		Phosphor		0,35—0,6	
		Natrium	min.	0,15	
		c) NEL	min.	6,5MJ	
1.9	Milchleistungsfutter III (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein		21—25	Im Verhältnis etwa 1:1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern
		darunter:			
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.	6	
		Rohfett	max.	8	
		Calcium	min.	1,3	
		Phosphor		0,6—0,75	
		Natrium	min.	0,3	
1.10	Milchleistungsfutter IV (Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein		28—32	Im Verhältnis etwa 1:2 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern
		darunter:			
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.	6	
		Rohfett	max.	8	
		Calcium	min.	1,9	
		Phosphor		0,7—1,0	
		Natrium	min.	0,4	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	
1	2	3		4
1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißreichem Grundfutter für Mastrinder)	a) Rohprotein	13—16	
		darunter:		
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max. 6	
		Rohfett	max. 8	
		Calcium	0,6—1,0	
		Phosphor	0,5—0,7	
		c) StE	min. 700	
1.12	Rindermastfutter II (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißarmen Grundfutter für Mastrinder)	a) Rohprotein	20—30	
		darunter:		
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max. 6	
		Rohfett	max. 10	
		Calcium	1,5—2,4	
		Phosphor	0,9—1,5	
		c) StE	min. 650	
1.13	Mineralstoffreiches Ergänzungsfuttermittel für Rinder	a) Calcium	2—6	Täglich 400 bis 1 000 g je Großvieheinheit verfüttern
		Phosphor	1,2—4	
		Natrium	min. 1,5	
		Magnesium	min. 0,4	
		b) Kobalt	min. 5 mg	
		Kupfer	min. 150 mg	
		Zink	min. 600 mg	
1.14	Mineralfuttermittel I für Rinder	a) Calcium	max. 11	Täglich 50 bis 200 g je Großvieheinheit zu calciumreichem Grundfutter verfüttern
		Phosphor	8—13	
		Natrium	min. 5	
		Magnesium	min. 2	
		b) Kobalt	min. 10 mg	
		Kupfer	min. 700 mg	
		Zink	min. 3 000 mg	
1.15	Mineralfuttermittel II für Rinder	a) Calcium	min. 14	Täglich 50 bis 200 g je Großvieheinheit zu calciumarmen Grundfutter verfüttern
		Phosphor	4—8	
		Natrium	min. 5	
		Magnesium	min. 2	
		b) Kobalt	min. 10 mg	
		Kupfer	min. 700 mg	
		Zink	min. 3 000 mg	
1.16	Eiweißkonzentrat für Mastrinder (Ergänzungsfuttermittel)	a) Rohprotein	min. 36	Je nach Grundfüttertyp im Verhältnis 1:1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern
		darunter:		
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max. 6	
		Rohfett	max. 10	
		Calcium	min. 3	
		Phosphor	min. 1,8	
		c) StE	min. 600	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	c) Energie je kg	
1	2	3			4
2.1	Milchaustauschfuttermittel für Ferkel (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min.	1,5	Vorzugsweise für frühabgesetzte Ferkel bis etwa 20 kg Lebendgewicht verfüttern
		Rohprotein	min.	24	
		Rohfett	min.	4	
		Rohfaser	max.	1,5	
		Calcium	min.	1	
		Phosphor	min.	0,7	
		Natrium	min.	0,2	
		b) Eisen	min.	100 mg	
		Kupfer	min.	20 mg	
		Mangan	min.	30 mg	
		Zink	min.	70 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
		Vitamin B ₁₂	min.	20 µg	
		Vitamin E	min.	20 mg	
2.2	Ferkelaufzuchtfutter I (Alleinfuttermittel) bis etwa 20 kg	a) Lysin	min.	1,1	Vorzugsweise für frühabgesetzte Ferkel bis etwa 20 kg Lebendgewicht verfüttern
		Rohprotein	min.	18,5	
		Rohfett	max.	7	
		Rohfaser	max.	6	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor	min.	0,5	
		Natrium	min.	0,2	
		b) Eisen	min.	100 mg	
		Kupfer	min.	20 mg	
		Mangan	min.	30 mg	
		Zink	min.	70 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
		c) ME	min.	12,5MJ	
2.3	Ferkelaufzuchtfutter II (Alleinfuttermittel) bis etwa 35 kg	a) Lysin	min.	1,0	Bis etwa 35 kg Lebendgewicht verfüttern
		Rohprotein	min.	17,5	
		Rohfaser	max.	6	
		Rohfett	max.	7	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor	min.	0,5	
		Natrium	min.	0,15	
		b) Eisen	min.	100 mg	
		Kupfer	min.	20 mg	
		Mangan	min.	30 mg	
		Zink	min.	70 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
		c) ME	min.	12,5MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
2.4	Alleinfuttermittel I für Mast- schweine bis etwa 50 kg	a) Lysin min. 0,90 Rohprotein min. 17 Rohfett max. 8 Rohfaser max. 6 Stärke min. 33 Calcium min. 0,7 Phosphor min. 0,5 Natrium min. 0,15 b) Kupfer min. 20 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D min. 500 IE c) ME min. 12,5MJ	
2.5	Alleinfuttermittel I für Mast- schweine bis etwa 50 kg zur Verminderung der N- und P- Ausscheidungen	a) Lysin min. 0,90 Methionin und Cystin min. 0,55 Threonin min. 0,55 Rohprotein max. 17 Rohfett max. 8 Rohfaser max. 6 Stärke min. 33 Calcium min. 0,7 Phosphor 0,5—0,7 Natrium min. 0,15 b) Kupfer min. 20 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D min. 500 IE c) ME min. 12,5MJ	
2.6	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an	a) Lysin min. 0,75 Rohprotein min. 14 Rohfett max. 10 Rohfaser max. 7 Stärke min. 33 Calcium min. 0,6 Phosphor min. 0,45 Natrium min. 0,15 b) Zink min. 50 mg c) ME min. 12,5MJ	
2.7	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin min. 0,75 Methionin und Cystin min. 0,45 Threonin min. 0,45 Rohprotein max. 15 Rohfett max. 10 Rohfaser max. 7 Stärke min. 33 Calcium min. 0,6 Phosphor 0,4—0,6 Natrium min. 0,15 b) Zink min. 50 mg c) ME min. 12,5MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	c) Energie je kg	
1	2	3			4
2.8	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 35 kg an	a) Lysin	min.	0,85	
		Rohprotein	min.	15,5	
		Rohfett	max.	9	
		Rohfaser	max.	6	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor	min.	0,5	
		Natrium	min.	0,15	
		b) Kupfer	min.	20 mg	
		Zink	min.	50 mg	
		Vitamin A	min.	4 000 IE	
		Vitamin D	min.	500 IE	
		c) ME	min.	12,5MJ	
2.9	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 35 bis 75 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,85	
		Methionin und Cystin	min.	0,50	
		Threonin	min.	0,50	
		Rohprotein	max.	15,5	
		Rohfett	max.	9	
		Rohfaser	max.	6	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor		0,5—0,65	
		Natrium	min.	0,15	
		b) Kupfer	min.	20 mg	
		Zink	min.	50 mg	
		Vitamin A	min.	4 000 IE	
		Vitamin D	min.	500 IE	
		c) ME	min.	12,5MJ	
2.10	Alleinfuttermittel für Mast-schweine von etwa 75 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,70	
		Methionin und Cystin	min.	0,42	
		Threonin	min.	0,42	
		Rohprotein	max.	13	
		Rohfett	max.	10	
		Rohfaser	max.	7	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,6	
		Phosphor		0,4—0,55	
		Natrium	min.	0,15	
		b) Zink	min.	50 mg	
		c) ME	min.	12,5MJ	
2.11	Alleinfuttermittelmittel für tra-gende Sauen	a) Lysin	min.	0,50	
		Rohprotein	min.	11,5	
		Calcium	min.	0,6	
		Phosphor		0,4—0,55	
		Natrium	min.	0,2	
		b) Zink	min.	50 mg	
		Vitamin A	min.	4 000 IE	
		Vitamin D	min.	500 IE	
		c) ME	min.	11 MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	c) Energie je kg	
1	2	3			4
2.12	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a) Lysin	min.	0,8	
		Rohprotein	min.	16	
		Rohfett	max.	8	
		Rohfaser	max.	7	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,8	
		Phosphor		0,6—0,75	
		Natrium	min.	0,25	
		b) Zink	min.	50 mg	
		Vitamin A	min.	5 000 IE	
		Vitamin D	min.	625 IE	
		c) ME	min.	13 MJ	
2.13	Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel	a) Lysin	min.	1,4	
		Rohprotein	min.	20	
		Rohfett	max.	6	
		Rohfaser	max.	5	
		Stärke	min.	30	
		Laktose	min.	10	
		Calcium	min.	0,8	
		Phosphor	min.	0,7	
		Natrium	min.	0,2	
		b) Eisen	min.	100 mg	
		Kupfer	min.	20 mg	
		Mangan	min.	30 mg	
		Zink	min.	70 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
		Vitamin B ₁₂	min.	20 µg	
		c) ME	min.	12 MJ	
2.14	Ergänzungsfuttermittel zur Eisenversorgung für Ferkel in den ersten Lebenswochen	a) Rohfaser	max.	2	
		b) Eisen	min.	60 g	
2.15	Ergänzungsfuttermittel I für Mastschweine	a) Lysin	min.	1,45	Bis 50% der Tagesration verfüttern
		Lysin im Rohprotein	min.	6	
		Rohprotein		24—27	
		Rohfett	max.	12	
		Rohfaser	max.	7	
		Calcium	min.	2,0	
		Phosphor	min.	0,7	
		Natrium	min.	0,35	
		b) Kupfer	min.	40 mg	
		Zink	min.	200 mg	
		Vitamin A	min.	8 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 000 IE	
2.16	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine	a) Lysin	min.	1,75	
		Lysin im Rohprotein	min.	6	Bis 35% der Tagesration verfüttern
		Rohprotein		28—33	
		Rohfett	max.	12	
		Rohfaser	max.	8	
		Calcium	min.	2,2	
		Phosphor	min.	0,8	
		Natrium	min.	0,4	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	c) Energie je kg	
1	2	3			4
	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine (Fortsetzung)	b) Kupfer	min.	60 mg	
		Zink	min.	200 mg	
		Vitamin A	min.	12 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 500 IE	
2.17	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschweine	a) Lysin	min.	1,2	Bis 50% der Tagesration verfüttern
		Rohprotein	min.	22	
		Rohfett	max.	12	
		Calcium	min.	1,6	
		Phosphor	min.	0,9	
		Natrium	min.	0,5	
		b) Zink	min.	100 mg	
		Vitamin A	min.	10 000 IE	
		Vitamin D	min.	1 250 IE	
2.18	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Schweine	a) Lysin	min.	2,3	Bis 25% der Tagesration verfüttern
		Lysin im Rohprotein	min.	6,4	
		Rohprotein	min.	36	
		Calcium	min.	3,1	
		Phosphor	min.	1,1	
		Natrium	min.	0,45	
		b) Kupfer	min.	80 mg	
		Zink	min.	300 mg	
		Vitamin A	min.	16 000 IE	
		Vitamin D	min.	2 000 IE	
2.19	Eiweißkonzentrat für Schweine (Ergänzungsfuttermittel)	a) Lysin	min.	2,85	Bis 20% der Tagesration verfüttern
		Lysin im Rohprotein	min.	6,45	
		Rohprotein	min.	44	
		Calcium	min.	4,2	
		Phosphor	min.	1,35	
		Natrium	min.	0,6	
		b) Kupfer	min.	100 mg	
		Zink	min.	400 mg	
		Vitamin A	min.	20 000 IE	
		Vitamin D	min.	2 500 IE	
2.20	Mineralfuttermittel für Schweine	a) Calcium	min.	20	Bis 3% der Tagesration verfüttern
		Phosphor	min.	4	
		Natrium	min.	5	
		b) Kupfer	min.	700 mg	
		Zink	min.	2 000 mg	
		Vitamin A	min.	150 000 IE	
		Vitamin D	min.	18 750 IE	
2.21	Lysinhaltiges Mineralfuttermittel für Schweine	a) Calcium	min.	18	Bis 4% der Tagesration verfüttern
		Phosphor	min.	4	
		Natrium	min.	5	
		b) Lysin	min.	30 g	
		Kupfer	min.	500 mg	
		Zink	min.	1 500 mg	
		Vitamin A	min.	100 000 IE	
		Vitamin D	min.	12 500 IE	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	
1	2	3		4
3.1	Milchaustauschfuttermittel für Schaflämmer (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,5	
		Rohprotein	min. 20	
		Rohfett	20—30	
		Rohfaser	max. 2	
		Calcium	min. 0,9	
		Phosphor	min. 0,6	
		b) Vitamin A	min. 10 000 IE	
		Vitamin D	min. 1 250 IE	
		Vitamin E	min. 20 mg	
3.2	Alleinfuttermittel für Mast-schaflämmer	a) Rohprotein	min. 16	
		Rohfaser	max. 8	
		Rohasche	max. 9	
		Calcium	min. 1	
		Phosphor	min. 0,5	
		(Ca:P-Verhältnis nicht unter 2:1)		
		b) Vitamin A	min. 10 000 IE	
		Vitamin D	min. 1 250 IE	
		Vitamin E	min. 12 mg	
		c) StE	min. 650	
3.3	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschafe	a) Rohprotein	min. 15	
		darunter:		
		Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max. 4,5	
		Rohfaser	max. 14	
		Rohasche	max. 10	
		Calcium	min. 1	
		Phosphor	min. 0,5	
3.4	Mineralfuttermittel für Schafe	a) Calcium	10—20	
		Phosphor	4—10	
		(Ca:P-Verhältnis nicht unter 2:1)		
		Natrium	min. 5	
		Magnesium	min. 2	
		b) Kobalt	min. 10 mg	
		Zink	min. 3 000 mg	
4.1	Mineralfuttermittel für Ziegen	a) Calcium	10—20	
		Phosphor	4—10	
		Natrium	min. 5	
		Magnesium	min. 2	
		b) Kobalt	min. 10 mg	
		Zink	min. 3 000 mg	
5.1	Ergänzungsfuttermittel für Fohlen (Fohlenstarterfuttermittel)	a) Rohprotein	min. 15	
		Rohfaser	max. 10	
		Calcium	min. 0,9	
		Phosphor	0,5—1	
		(Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1)		
		b) Vitamin A	min. 20 000 IE	
		Vitamin D	min. 2 500 IE	
		Vitamin E	min. 100 mg	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
5.2	Ergänzungsfuttermittel für Pferde	a) Calcium min. 0,6 Phosphor max. 0,6 (Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1) b) Vitamin A min. 15 000 IE Vitamin D min. 1 500 IE Vitamin E min. 50 mg	
5.3	Ergänzungsfuttermittel für hochtragende und laktierende Stuten	a) Rohprotein min. 15 Calcium min. 0,8 Phosphor max. 0,6 (Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1) b) Vitamin A min. 16 000 IE Vitamin D min. 2 000 IE Vitamin E min. 75 mg	
5.4	Mineralfuttermittel für Pferde	a) Calcium min. 12 Phosphor 4—8 Natrium min. 5 b) Eisen min. 500 mg Vitamin A min. 300 000 IE Vitamin D min. 37 500 IE Vitamin E min. 1 500 mg	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
6.1	Alleinfuttermittel für Entenkücken	a) Methionin min. 0,40 Rohprotein min. 18 Gesamtzucker max. 8 Calcium 0,8—1,6 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 11 MJ	
6.2	Alleinfuttermittel I für Mastenten	a) Methionin min. 0,3 Rohprotein min. 15 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,75—1,5 Phosphor min. 0,55 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 11,5MJ	
6.3	Alleinfuttermittel II für Mastenten ab 42. Lebenstag	a) Methionin min. 0,25 Rohprotein min. 13 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,65—1,4 Phosphor min. 0,5 Natrium 0,1—0,25	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
	Alleinfuttermittel II für Mastenten ab 42. Lebenstag (Fortsetzung)	b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 11,5MJ	
7.1	Alleinfuttermittel für Hühnerkücken in den ersten Lebenswochen	a) Methionin min. 0,45 Rohprotein min. 22 Gesamtzucker max. 8 Calcium 0,9—1,3 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,1—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Vitamin E min. 10 mg Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) Vitamin B ₁₂ min. 10 µg c) ME min. 11,5MJ	
7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerkücken	a) Methionin min. 0,35 Rohprotein min. 17 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,7—1,2 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,1—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10,5MJ	
7.3	Alleinfuttermittel I für Jung-hennen ab 7. Lebenswoche	a) Rohprotein min. 15 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,6—1,2 Phosphor min. 0,5 Natrium 0,1—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂)	
7.4	Alleinfuttermittel II für Jung-hennen ab 13. Lebenswoche	a) Rohprotein min. 12 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,5—1,2 Phosphor min. 0,45 Natrium 0,1—0,25	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
	Alleinfuttermittel II für Junghennen ab 13. Lebenswoche (Fortsetzung)	b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	
7.5	Alleinfuttermittel für Junghennen	a) Rohprotein min. 14 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,5—1,2 Phosphor min. 0,45 Natrium 0,1—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	
7.6	Alleinfuttermittel I für Legehennen, energiearm	a) Methionin min. 0,28 Rohprotein 14,5—16,5 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3—4,5 Phosphor 0,45—0,6 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 2,5mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	
7.7	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a) Methionin min. 0,32 Rohprotein 15,5—17,5 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3,2—4,5 Phosphor 0,48—0,63 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 2,5mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 11 MJ	
7.8	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Lege- monat)	a) Methionin min. 0,28 Rohprotein 15—17 Gesamtzucker max. 12 Calcium 3,7—4,5 Phosphor 0,45—0,6 Natrium 0,12—0,25	Nur für Bestände mit weniger als 70% Legeleistung vorge- sehen

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg		Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3		4
	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Lege- monat) (Fortsetzung)	b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 2,5mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ		
7.9	Alleinfuttermittel I für Masthühnerküken (Broiler)	a) Methionin min. 0,45 Rohprotein min. 22 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,8—1,2 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) Vitamin B ₁₂ min. 10 µg c) ME min. 12,5MJ		
7.10	Alleinfuttermittel II für Masthühnerküken (Broiler)	a) Methionin min. 0,36 Rohprotein min. 18 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,7—1,2 Phosphor min. 0,55 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 2,5mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 12 MJ		
7.11	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a) Methionin min. 0,35 Rohprotein min. 18 Gesamtzucker max. 12 Calcium 2—6 Phosphor 0,6—0,8 Natrium 0,18—0,4 b) Mangan min. 60 mg Zink min. 100 mg Vitamin A min. 9 000 IE Vitamin D ₃ min. 1 125 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂)		Sofern das Futtermittel weniger als 4,5% Calcium enthält, ist anzugeben: „Zusätzlich Kalk o.ä. verfüttern“

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in %	b) Zusatzstoffe je kg	
1	2	3		4
7.12	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Legehennen	a) Methionin min.	0,54	Bis 2% der Tagesration
		Methionin und Cystin min.	1	
		Rohprotein min.	27	
		Gesamtzucker max.	12	
		Calcium	8,5—12	
		Phosphor	0,65—1,25	
		Natrium	0,3—0,7	
		b) Mangan min.	120 mg	
		Zink min.	180 mg	
		Vitamin A min.	18 000 IE	
		Vitamin D ₃ min.	2 250 IE	Bis 2% der Tagesration
		Riboflavin min.	7,5mg	
		(Vitamin B ₂)		
7.13	Mineralfuttermittel für Legehennen	a) Phosphor min.	8	
		Natrium	4—8	
		b) Mangan min.	2 000 mg	
		Zink min.	3 000 mg	
		Vitamin A min.	300 000 IE	
		Vitamin D ₃ min.	37 500 IE	
		Riboflavin min.	125 mg	
		(Vitamin B ₂)		
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a) Methionin min.	0,6	
		Methionin und Cystin min.	0,95	
		Rohprotein min.	25	
		Gesamtzucker max.	8	
		Calcium	1,2—2	
		Phosphor min.	0,75	
		Natrium	0,12—0,25	
		b) Mangan min.	70 mg	
		Zink min.	70 mg	
		Vitamin A min.	10 000 IE	
		Vitamin D ₃ min.	1 250 IE	
		Vitamin E min.	10 mg	
		Riboflavin min.	4 mg	
		(Vitamin B ₂)		
		Vitamin B ₁₂ min.	10 µg	
		Biotin min.	250 µg	
		c) ME min.	11 MJ	
8.2	Alleinfuttermittel I für Masttruthühner	a) Methionin im Rohprotein min.	2	
		Rohprotein min.	20	
		Gesamtzucker max.	12	
		Calcium	1,0—1,8	
		Phosphor min.	0,6	
		Natrium	0,12—0,25	
		b) Mangan min.	50 mg	
		Zink min.	50 mg	
		Vitamin A min.	8 000 IE	
		Vitamin D ₃ min.	1 000 IE	
		Riboflavin min.	4 mg	
		(Vitamin B ₂)		
		Biotin min.	150 µg	
		c) ME min.	11,5MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
8.3	Alleinfuttermittel II für Mast- truthühner	a) Methionin im Rohprotein min. 2 Rohprotein min. 14 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,8—1,6 Phosphor min. 0,55 Natrium 0,12—0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 8 000 IE Vitamin D ₃ min. 1 000 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) Biotin min. 150 µg c) ME min. 11,5MJ	
9.1	Alleinfuttermittel für Forellen	a) Lysin min. 1,8 Rohprotein min. 40 Rohfaser max. 8 b) Vitamin A min. 5 000 IE Vitamin D min. 1 000 IE	
9.2	Alleinfuttermittel für Karpfen	a) Lysin min. 1,0 Rohprotein min. 20 Rohfaser max. 12 b) Vitamin A min. 5 000 IE Vitamin D min. 1 000 IE	
10.1	Alleinfuttermittel für Kanin- chen	a) Rohprotein 15—20 Rohfaser 10—18 Calcium min. 0,75 Phosphor min. 0,5 (Ca:P-Verhältnis 1,5:1 bis 2:1) Natrium min. 0,2 Lysin min. 0,7 b) Vitamin A min. 5 000 IE Vitamin D min. 500 IE Vitamin E min. 50 mg	
11.1	Ergänzungsfutter für Rot-, Reh- und Muffelwild	a) Rohprotein 10—15 Rohfett max. 6 Calcium min. 1,0 Phosphor min. 0,5 Natrium min. 0,2 c) StE min. 500	
12.1	Ergänzungsfuttermittel, flüs- sig, für Rinder, Schweine und Hühner (zur kurzfristi- gen zusätzlichen Vitaminver- sorgung)	a) Rohfett min. 10 * Natrium min. 1 *	

Nr	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in % b) Zusatzstoffe je kg c) Energie je kg	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
12.1	(Fortsetzung)	b) Vitamin A 20 000-50 000 IE /ml* Vitamin C 50-100 mg/ml* Vitamin D ₃ 100—200 IE /ml* Vitamin E 20—50 mg/ml*	Bei erhöhten Leistungsanforderungen täglich höchstens verfüttern an: ml 100 Kücken 10 100 Junghennen 15 100 Legehennen 25 10 Ferkel 20 1 Zuchtsau 10 1 Kalb 10

* = in der Originalsubstanz

ANLAGE 2 Teil B

Kennzeichnung von Mischfuttermitteln

Futtermittel	Inhaltsstoffe Energie	Obligatorische	Fakultative
		Angaben	
1	2	3	4
Alleinfuttermittel	— Rohprotein	für alle Tiere ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	— Rohfett		
	— Rohfaser		
	— Rohasche		
	— Lysin	für Schweine	für andere Tiere als Schweine
	— Methionin	für Geflügel	für andere Tiere als Geflügel
	— Cystin		für alle Tiere
	— Threonin		
	— Tryptophan		
	— Energie		für Geflügel, Schweine, Pferde und Wiederkäuer (nach den Schätzgleichungen in Anlage 2 Teil D berechnet)
	— Stärke		für alle Tiere
	— Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)		
	— Gesamtzucker plus Stärke		
	— Calcium		für alle Tiere
	— Phosphor		
— Natrium			
— Magnesium			
— Kalium		für alle Tiere	
— Wasser			
— salzsäureunlösliche Asche			
Mineralfuttermittel	— Wasser		für alle Tiere
	— salzsäureunlösliche Asche		
	— Rohprotein		
	— Rohfaser		
	— Rohasche		
	— Rohfett		
	— Lysin		
	— Methionin		
	— Cystin		
	— Threonin		
	— Tryptophan		
	— Calcium	für alle Tiere	
	— Phosphor		
	— Natrium		

Futtermittel	Inhaltsstoffe Energie	Obligatorische Angaben	Fakultative
1	2	3	4
Mineralfuttermittel (Fortsetzung)	— Magnesium	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	— Kalium		für alle Tiere
Melassefuttermittel	— Rohprotein	} für alle Tiere	
	— Rohfaser		
	— Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)		
	— Rohasche		
	— Rohfett		
	— Calcium	} für alle Tiere	
	— Phosphor		
	— Natrium		
	— Kalium		
	— Magnesium $\geq 0,5\%$	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%		für alle Tiere
	— Wasser	} für alle Tiere	
	— salzsäureunlösliche Asche		
Andere Ergänzungsfuttermittel	— Rohprotein	für alle Tiere, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	} für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	— Rohfett		
	— Rohfaser		
	— Rohasche		
	— Calcium $\geq 5\%$	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 5%		für alle Tiere
	— Phosphor $\geq 2\%$	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 2%		für alle Tiere
	— Magnesium $\geq 0,5\%$	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%		für alle Tiere
	— Natrium	} für alle Tiere	
	— Kalium		
	— Energie		für Geflügel, Pferde, Schweine und Wiederkäuer
	— Lysin	Schweine	für andere Tiere als Schweine
	— Methionin	Geflügel	für andere Tiere als Geflügel

Futtermittel	Inhaltsstoffe Energie	Obligatorische	Fakultative
1	2	3	Angaben 4
Andere Ergänzungsfuttermittel (Fortsetzung)	— Cystin — Threonin — Tryptophan — Stärke — Gesamtzucker (als Saccharose berechnet) — Gesamtzucker plus Stärke — Wasser — salzsäureunlösliche Asche		} für alle Tiere

Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ersetzt

Gruppe	Beschreibung
1	2

1. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere

- | | |
|---|--|
| 01. Getreide | Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind. |
| 02. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern | Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern außer Ölen, die in Gruppe 15 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen. |
| 03. Ölsaaten | Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind. |
| 04. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten | Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Gruppe 15 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5% Rohfett oder mehr als 15% Rohprotein in der Trockensubstanz. |
| 05. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen | Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie ihre Nebenerzeugnisse, außer Ölsaatenleguminosen, die in den Gruppen 3 und 4 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen. |
| 06. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Gruppe 7 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen. |
| 07. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckergewinnung | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25% in der Trockensubstanz nicht übersteigen. |
| 08. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten | Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25% in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5% Rohfett oder 15% Rohprotein in der Trockensubstanz. |
| 09. Trockengrünfutter | Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25% in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15% Rohprotein in der Trockensubstanz. |
| 10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt | Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25% in der Trockensubstanz wie Stroh, Hülsen, Spreu, ausgenommen die in den Gruppen 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse. |
| 11. Milcherzeugnisse | Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Gruppe 15 enthaltenen separierten MilCHFette. |

Gruppe	Beschreibung
1	2
12. Erzeugnisse von Landtieren	Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates von warmblütigen Landtieren, ausgenommen der in Gruppe 15 enthaltenen Fette, die soweit wie technisch möglich frei sind von Hufen, Hörnern, Borsten, vom Inhalt des Verdauungstraktes von Säugetieren sowie von nicht hydrolisierten Federn und Haaren. Ausgenommen sind auch Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50% in der Trockensubstanz, die in Gruppe 14 enthalten sind.
13. Fischerzeugnisse	Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Gruppe 15 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50% in der Trockensubstanz, die in Gruppe 14 enthalten sind.
14. Mineralstoffe	Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50% in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5% salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.
15. Öle und Fette	Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.
16. Back- und Teigwaren	Abfall- und Überschüßerzeugnisse aus der Back- und Teigwarenherstellung.

2. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

01. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.
02. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
03. Eier und Ei-Erzeugnisse	Alle Ei-Erzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
04. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette.
05. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
06. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
07. Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers.
08. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
09. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50% Rohprotein, bezogen auf die Trockensubstanz angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können.
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tiernahrung geeignet sind.
12. Zucker	Alle Zuckerarten.
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten.

Gruppe	Beschreibung
1	2
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen.
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- oder Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung.
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien.
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.

Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln

Verwendete Abkürzungen

DE	=	Verdauliche Energie
ME	=	Umsetzbare Energie
MJ/kg	=	Megajoule je Kilogramm
NEL	=	Nettoenergie-Laktation
StE/kg	=	Stärkeeinheiten je Kilogramm
%	=	Prozent
g	=	Gramm
ml	=	Milliliter
mg	=	Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3
Milchvieh	Mischfuttermittel mit bis zu 15% Rohfaser in der Trockensubstanz	NEL in MJ/kg = ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel x 0,0663 + g Rohprotein x 0,0095 + g Rohfett ²⁾ x 0,0228 + g N-freie Extraktstoffe x 0,0079 - g Trockensubstanz x 0,00349
	Mischfuttermittel mit mehr als 15% Rohfaser in der Trockensubstanz	NEL in MJ/kg = ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel x 0,1149 + g Rohprotein x 0,0054 + g Rohfett ²⁾ x 0,0139 - g Rohasche x 0,0054 - g Trockensubstanz x 0,00036
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Kälber, Lämmer und Milchvieh	alle	StE/kg = g enzymatisch abgebaute organische Substanz ³⁾ x 0,3098 + g Rohfett ²⁾ x 1,997 - g Rohfaser x 0,307 + g N-freie Extraktstoffe x 0,152 - g Rohasche x 0,794 + g Trockensubstanz x 0,446
Kälber, Lämmer	Kälberaufzuchtfuttermittel, ausgenommen Milchaustauschfuttermittel	NEL in MJ/kg = g enzymatisch abgebaute organische Substanz ³⁾ x 0,00362 + g Rohfett ²⁾ x 0,0292 + g Rohprotein x 0,0060 + g N-freie Extraktstoffe x 0,0086 - g Trockensubstanz x 0,00235
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25% Rohprotein und Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg = g Rohprotein x 0,0223 + g Rohfett ²⁾ x 0,0341 + g Stärke ⁴⁾ x 0,017 + g Zucker ⁵⁾ x 0,0168 + g organischer Rest x 0,0074 - g Rohfaser x 0,0109
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25% Rohprotein	ME in MJ/kg = g Rohprotein x 0,0199 + g Rohfett ²⁾ x 0,035 + g Stärke ⁴⁾ x 0,0163

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung	
1	2	3	
Geflügel	alle	+ g Zucker ⁵⁾	x 0,0189
		+ g organischer Rest	x 0,0062
		— g Rohfaser	x 0,0013
		ME in MJ/kg =	
		g Rohprotein	x 0,01551
		+ g Rohfett ²⁾	x 0,03431
		+ g Stärke ⁴⁾	x 0,01669
Pferde	Ergänzungsfuttermittel mit bis zu 15% Rohfaser in der Trokensubstanz	+ g Gesamtzucker ⁶⁾ (berechnet als Saccharose)	x 0,01301
		DE in MJ/kg	11,1
		+ g Rohprotein	x 0,0038
		+ g Rohfaser	x 0,0184
		— g Rohfaser	x 0,0002

¹⁾ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen: Menke, K.-H., H. Steingass (1987): Übersichten Tierernährung, Band 15, S 59; DLG-Verlag Frankfurt/Main.

²⁾ Zu bestimmen nach HCl-Aufschluß nach der in § 11 der Futtermittel Probenahme-Verordnung genannten 2. Richtlinie.

³⁾ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen: De Boever, J.L., B.G. Cottyn, F.X. Buysse, F.W. Waimann, J.M. Vanacker (1986): Animal Feed Science and Technology, Band 14, S. 203; Elsevier Science Publishers, Amsterdam. „Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride* ‚Onozuka R 10‘ vorzunehmen.“

⁴⁾ Zu bestimmen nach der polarimetrischen Methode nach der in § 11 der Futtermittel Probenahme-Verordnung genannten 3. Richtlinie.

⁵⁾ Zucker = Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 11 der Futtermittel-Probenahme-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

⁶⁾ Gesamtzucker berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 11 der Futtermittel-Probenahme-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

Zusatzstoffe

Vorbemerkungen

1. Die in Spalte 6 aufgeführten Gehalte an Zusatzstoffen beziehen sich auf Alleinfuttermittel mit 88% Trockensubstanz.
2. Bei Mikroorganismen bedeutet KBE koloniebildende Einheit.
3. Die Enzymaktivität wird ausgedrückt als μmol freigesetzte Substanz pro Minute und pro Gramm Enzympräparat.

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsförderer
 - 1.1. Antibiotische Leistungsförderer
 - 1.2. Andere Leistungsförderer
2. Antioxidantien
3. Aroma- und appetitanregende Stoffe
 - 3.1. Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe
 - 3.2. Andere synthetische Stoffe
4. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe
5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel
6. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente
 - 6.1. Carotinoide und Xanthophylle
 - 6.2. Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)
 - 6.3. Patentblau V
 - 6.4. Andere Farbstoffe
7. Zusatzstoffe zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren
 - 7.1. Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis
 - 7.2. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose
8. Konservierungsstoffe
9. Säureregulatoren
10. Spurenelemente
11. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind
12. Wasserbindende Stoffe
13. Mikroorganismen und Enzyme

Zusatzstoff			Verwendungszweck					Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	6	max.		
1	2	3	4	5				7	8
1.	Leistungsförderer								
1.1.	Antibiotische Leistungsförderer								
E 717	Avilamycin	$C_{57-62}H_{82-90}Cl_{1-2}O_{31-32}$ (Mischung von Oligo-Sacchari- den der Gruppe Orthosomycine gebildet durch Streptomyces viridochromogenes)	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	20 10		40 20		
E 715	Avoparcin	$C_{53}H_6O_{30}N_6Cl$ (Glykopeptid)	Masthühner Mastbruthühner Ferkel Schweine Kälber Mastrinder Schafblämer mit Pansenfunk- tion ausgenom- men Weideläm- mer	16 Wochen 4 Monate 6 Monate 6 Monate 16 Wochen	7,5 10 10 5 15 15 10	15 20 40 20 40 30 20		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 103 mg für 100 kg Lebendgewicht, 4,3 mg für jeweils 10 kg Lebende- wicht darüber“	
E 712	Flavophospholipol	$C_{70}H_{124}O_{40}N_6P$	Legehennen Truthühner Sonstiges Geflü- gel außer Enten, Gänsen, Tauben Ferkel Schweine Pelztiere außer Kaninchen Kaninchen Kälber	26 Wochen 16 Wochen 3 Monate 6 Monate 6 Monate 6 Monate	2 1 1 10 1 2 2 6 8	5 20 20 25 20 4 4 16 16		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) nur in Milchaustauschfuttermitteln	

Zusatzstoff			Verwendungszweck					Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	max.	6		
1	2	3	4	5	2	10		7	8
E 712	(Fortsetzung)		Mastrinder						c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Lebendgewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Lebendge- wicht darüber“
E 714	Monensin-Natrium	C ₃₆ H ₆₁ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Polyether- Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamensis)	Mastrinder		10	40			c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Lebendgewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Lebendge- wicht darüber“; „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabrei- chung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 716	Salinomycin-Natrium	C ₄₂ H ₆₉ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure-Polyether- Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus)	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	30 15	60 30			c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabrei- chung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 713	Tylosinphosphat	Makrolid aus Streptomyces fra- diae Zusammensetzung der Antibioti- kafaktoren (Analysemethode: Richtlinie 86/29/EWG der	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	10 5	40 20			

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit		
					min.	max.			
1	2	3	4	5	6		7	8	
E 713	(Fortsetzung)	Kommission vom 5. Februar 1986 — ABl. EG Nr. L 39 S. 55—): a) Tylosin $C_{46}H_{77}NO_{17}$ min. 80% b) Desmykolin $C_{39}H_{63}NO_{14}$ c) Macrocin $C_{45}H_{73}NO_{17}$ d) Relomycin $C_{46}H_{79}NO_{17}$ a + b + c + d min. 95%							
E 711	Virginiamycin	I $C_{28}H_{35}O_7N_3$ II $C_{43}H_{49}O_{10}N_7$	Legehennen Truthühner Sonstiges Geflü- gel außer Enten, Gänsen, Tauben Ferkel Schweine Kälber Mastrinder	26 Wochen 16 Wochen 4 Monate 6 Monate 16 Wochen 6 Monate 6 Monate	20 5 5 5 5 5 5	20 20 20 50 20 50 20 80		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln c) Angabe in der Gebrauchsanwei- sung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Lebendgewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Lebende- gewicht darüber.“	

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 700	Zink-Bacitracin	$C_{66}H_{103}O_{16}N_{17}SZn$ (Polypeptid als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20%)	Legehennen Truthühner Sonstiges Geflü- gel außer Enten, Gänsen, Tauben Kälber Schaf- und Zie- genlämmer Ferkel Schweine Pelztiere außer Kaninchen	4 Wochen 26 Wochen 4 Wochen 16 Wochen 16 Wochen 6 Monate 6 Monate 4 Monate 3 Monate 6 Monate	15 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	100 50 20 50 20 50 20 80 50 80 20 20		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
1.2. Andere Leistungsförderer								
E 851	Olaquinox	N-(2-Hydroxyethyl)-3-Methyl-2- Chinoxalin-Carboxamid, 1,4-Dioxid Mindestreinheit: 98% Charakteristische Merkmale der zugelassenen Zubereitung: Höchstgehalt an Olaquinox: 10% Mindesthaltbarkeit: 24 Monate Trägerstoff: Calciumcarbonat mit 1,5% Glyceryl-Polyethylen- glykolricinoleat; zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staub- emission, bestimmt nach dem Sauber-Heubach-Verfahren: 0,1 µg Olaquinox (Analysemethode: Richtlinie des	Ferkel	4 Monate 4 Monate	15 50	50 100	4 Wochen 4 Wochen	a) nur in Milchaustauschfuttermit- teln c) Empfehlung für einen sicheren Gebrauch: „Bei der Handhabung Staubeinwirkung und Hautkontakt vermeiden.“

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermitteln c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 851	(Fortsetzung)	Rates vom 16. Juni 1987 — ABl. EG Nr. L 160 S. 34)						
2.	Antioxidantien							
E 300	L-Ascorbinsäure	C ₆ H ₈ O ₆	alle			150 allein oder zusam- men		b) alle Futtermittel
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	C ₁₁ H ₁₆ O ₂	alle					b) alle Futtermittel
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	C ₁₅ H ₂₄ O	alle					b) alle Futtermittel
E 324	Ethoxyquin	C ₁₄ H ₁₉ ON	alle					b) alle Futtermittel
E 302	Calcium-L-ascorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₁₂ Ca·2H ₂ O	alle					b) alle Futtermittel
E 303	5,6-Diacetyl-L-Ascor- binsäure	C ₁₉ H ₁₂ O ₈	alle					b) alle Futtermittel
E 301	Natrium-L-ascorbat	C ₆ H ₇ O ₆ Na	alle					b) alle Futtermittel
E 312	Dodecylgallat	C ₁₉ H ₃₀ O ₅	alle			100 allein oder mit anderen Gallaten		b) alle Futtermittel
E 311	Octylgallat	C ₁₅ H ₂₂ O ₅	alle					b) alle Futtermittel
E 310	Propylgallat	C ₁₀ H ₁₂ O ₅	alle					b) alle Futtermittel
E 304	6-Palmitoyl-L-Ascorbin- säure	C ₂₂ H ₃₈ O ₇	alle					b) alle Futtermittel
E 306	stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs		alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5			7	
E 307	synthetisches Alpha-Tocopherol	$C_{29}H_{50}O_2$	alle				b) alle Futtermittel	
E 309	synthetisches Delta-Tocopherol	$C_{27}H_{46}O_2$	alle				b) alle Futtermittel	
E 308	synthetisches Gamma-Tocopherol	$C_{28}H_{48}O_2$	alle				b) alle Futtermittel	
3.	Aroma- und appetitanregende Stoffe							
3.1.	Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe							
3.2	Andere synthetische Stoffe							
E 954 I	Saccharin	$C_7H_5NO_3S$	Ferkel	4 Monate		150		
E 954 II	Saccharincalcium	$C_7H_3NCaO_3S$	Ferkel	4 Monate		150		
E 954 III	Saccharinnatrium	$C_7H_4NNaO_3S$	Ferkel	4 Monate		150		
E 959	Neohesperidin-Dihydrochalcon	$C_{28}H_{36}O_{15}$	Ferkel Hunde Kälber Schafe	4 Monate		35 35 30 30		
4.	Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe							
E 558	Bentonit-Montmorillonit					20 000	b) alle Futtermittel a) Mischung mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose außer Avoparcin, Flavophospholipol, Lasalocid-Natrium, Narasin, Nicobaricin, Monensin-Natrium, Robenidin, Salinomycin-Natrium, Tylosinphosphat, Virginiamycin ist unzulässig	

EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Verwendungszweck			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
					Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	6	max.		
1	2	3	4	5				7	8
E 598	Calciumaluminat, synthetisch	Mischungen von Calciumalumi- naten, die zwischen 35 und 51% Al ₂ O ₃ enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg	Geflügel Kaninchen Schweine Milchkühe Mastrinder Kälber Schafe Ziegen alle			20 000 20 000 20 000 8 000 8 000 8 000 8 000 8 000			b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
E 552	Calciumsilikat, synthe- tisch								
E 470	Calciumstearat	C ₃₆ H ₇₀ O ₄ Ca	alle						b) alle Futtermittel
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	CaSO ₄ ·2H ₂ O	alle			30 000			b) alle Futtermittel
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇	alle						b) alle Futtermittel
E 470	Kaliumstearat	C ₁₈ H ₃₅ O ₂ K	alle						b) alle Futtermittel
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von tonartigen Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65% komplexen wasserhaltigen Alu- miniumsilikaten, deren Haupt- bestandteil Kaolinit ist	alle						b) alle Futtermittel
E 551c	Kieselgur (Diatomeen- erde, gereinigt)		alle						b) alle Futtermittel
E 551a	Kieselsäuren, gefällt und getrocknet Klinoptilolith	Natürliches Halogen-Alumi- niumsilikat mind. 75% aktive Substanz asbestfrei	alle						b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
E 565	Ligninsulfonate		alle						b) alle Futtermittel
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch		alle						b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 470	Natriumstearat	$C_{18}H_{35}O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei	alle					b) alle Futtermittel
E 553	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesiumsilikat sedimentärer Herkunft mit min. 60% Sepiolit und max. 30% Montmorillonit, asbestfrei				20 000		
E 551 b	Siliciumdioxid, kolloidal		alle					b) alle Futtermittel
E 560	Stearit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Stearit und Chlorit, asbestfrei Mindestreinheit der Mischungen: 85%	alle					b) alle Futtermittel
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Fluor 0,3%	alle					b) alle Futtermittel
5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel								
E 406	Agar-Agar		alle					b) alle Futtermittel
E 400	Alginsäure		alle					b) alle Futtermittel
E 403	Ammoniumalginat		alle außer Zierfischen					b) alle Futtermittel
E 404	Calciumalginat		alle					b) alle Futtermittel
	Calciumcaseinat		alle					b) alle Futtermittel
E 482	Calciumstearoyllactyl-2-lactat		alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff		Verwendungszweck						
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermitteln c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1.	2	3	4	5	min.	max.	7	8
					6			
E 466	Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellu- lose-carboxymethyl- ethers)		alle					b) alle Futtermittel
E 407	Carrageen		alle					b) alle Futtermittel
E 499	Cassia-Gum		Hunde Katzen					a) nur Futtermittel in Dosen a) nur Futtermittel in Dosen
E 460 a	Cellulose Pulver		alle					b) alle Futtermittel
E 486	Dextrane		alle					b) alle Futtermittel
E 462	Ethylcellulose		alle					b) alle Futtermittel
E 408	Furcelleran (Furcellaran)		alle					b) alle Futtermittel
E 422	Glycerin		alle					b) alle Futtermittel
E 484	Glycerin-Polyethylengly- col-Talcinsäureester		alle					b) alle Futtermittel
E 488	Glycerin-Polyethylengly- col-Talgfetsäureester		Kälber			5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 412	Guarkernmehl, Guar- gummi		alle					b) alle Futtermittel
E 414	Gummi arabicum		alle					b) alle Futtermittel
E 463	Hydroxypropylcellulose		alle					b) alle Futtermittel
E 464	Hydroxypropylmethyl- cellulose		alle					b) alle Futtermittel
E 410	Johannisbrotkernmehl		alle					b) alle Futtermittel
E 402	Kaliumalginat		alle					b) alle Futtermittel
E 322	Lecithine		alle					b) alle Futtermittel
E 421	Mannit		alle					b) alle Futtermittel
E 460	Mikrokristalline Cellu- lose		alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck					Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	6	max.		
1	2	3	4	5				7	8
E 461	Methylcellulose		alle						b) alle Futtermittel
E 465	Methylethylcellulose		alle						b) alle Futtermittel
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren ver- estert mit a) Citronensäure b) Essigsäure c) Milchsäure d) Monoacethyl- und Diacethyl-Weinsäure, e) Weinsäure		alle						b) alle Futtermittel
E 477	Monoester von 1,2-Pro- pandiol und von Speise- fettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt		alle						b) alle Futtermittel
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren		alle						b) alle Futtermittel
E 401	Natriumalginat Natriumcaseinat		alle alle						b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speise- fettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speise- fettsäuren gewonnen wurden		alle alle alle alle alle						b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
E 481	Natriumstearoyllactyl-2- lactat		alle						b) alle Futtermittel
E 440	Pektine		alle						b) alle Futtermittel
E 450b	Pentatriumtriphosphat		Hunde Katzen					5 000 5 000	b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 496	Polyethylenglykol		alle			300		b) alle Futtermittel
E 487	Polyethylenglykol-Soja- ölfettsäureester		Kälber			6 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren		alle					b) alle Futtermittel
E 489	Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmi- tinsäure erhaltenen Alko- holen		Kälber			5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 497	Polymere von Polyoxy- propylen-polyoxyethylen (M.G. 6800 bis 9000)		alle			50		b) alle Futtermittel
E 432	Polyoxyethylen (20) Sor- bitan-Monolaurat		alle			5 000 allein oder zusam- men mit anderen Polysor- baten		a) nur in Milchaustauschfuter- mitteln
E 433	Polyoxyethylen (20) Sor- bitan-Monooleat		alle					
E 434	Polyoxyethylen (20) Sor- bitan-Monopalmitat		alle					
E 435	Polyoxyethylen (20) Sor- bitan-Monostearat		alle					
E 436	Polyoxyethylen (20) Sor- bitan-Tristearat		alle					

Zusatzstoff			Verwendungszweck				Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 490	1,2-Propandiol		Milchkühe Mastrinder Kälber Schweine Schafe Ziegen Geflügel		12 000 36 000		b) alle Futtermittel	
E 405	1,2-Propandiol-Alginat		alle					
E 420	Sorbit		alle					
E 493	Sorbitan-Monolaurat		alle					
E 494	Sorbitan-Monooleat		alle					
E 495	Sorbitan-Monopalmitat		alle					
E 491	Sorbitan-Monostearat		alle					
E 492	Sorbitan-Tristearat		alle					
E 480	Stearyl-2-lactylsäure		alle					
E 483	Stearyltartrat		alle					
E 411	Tamarindenkernmehl		alle					
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizini- nusfettsäuren		Hunde					
E 413	Traganth		alle				b) alle Futtermittel	
E 415	Xanthangummi		alle				b) alle Futtermittel	
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speise- fettsäuren)		alle				b) alle Futtermittel	

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)		alle				8 b) alle Futtermittel	
6.	Färbende Stoffe einschließlich Pigmente						a) Verabreichung ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet	
6.1.	Carotinoide und Xanthophylle							
E 160 e	Beta-Apo-8'-Carotinal	C ₃₀ H ₄₀ O	Geflügel			80 einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen		
E 160 f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	C ₃₂ H ₄₄ O ₂	Geflügel					
E 160 c	Capsanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₃	Geflügel					
E 161 c	Kryptoxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O	Geflügel					
E 161 b	Lutein	C ₄₀ H ₅₆ O ₂	Geflügel					
E 161 h	Zeaxanthin	C ₄₀ H ₅₆ O ₂	Geflügel					
E 161 i	Citranaxanthin	C ₃₃ H ₄₄ O	Legehennen					
E 161 g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Geflügel, Hunde und Katzen			80		
E 161 j	Astaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₄	Lachse, Forellen und Zierfische Lachse, Forellen und Zierfische			100		

a) Verabreichung ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. 6 max.	7 8
6.2.	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)					
E 142	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	Natriumsalz der 4,4'- Bis - (Dimethylamino)-Diphenylme- thyl-2-Naphthol-3,6-Disulfon- säure	alle außer Hunde und Katzen			a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbe- trieblich notwendigen Identitäts- sicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
6.3.	Patentblau V		Hunde und Kat- zen			
E 131	Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxy-4'- Bis-(Diethylamino)-Triphenyl- Carbinol-2,4-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen			a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbe- trieblich notwendigen Identitäts- sicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				Wartezeit
					min.	max.	6		
1	2	3	4	5				7	8
6.4.	Andere Farbstoffe								a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelfällen oder 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Malt, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
	Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind		alle außer Hunde und Katzen						
7.	Zusatzstoffe zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren		Hunde und Katzen						
7.1.	Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis								
E 769	Nifursol	3,5-Dinitro-N-(5-nitro-furfuryliden) salicylohydrazid Reinheit min. 98% Charakteristische Merkmale der drei zugelassenen Zubereitungen: a) 14,6% Nifursol 12,0% Sojabohnenöl 73,4% Maisstärke b) 44 % Nifursol 33 % Sojabohnenöl 23 % Maisstärke c) 50 % Nifursol 34 % Sojabohnenöl 16 % Maisstärke Mindesthaltbarkeit: 24 Monate	Truthühner		50	75		5 Tage	

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermitteln c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 769	(Fortsetzung)	Zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren: 0,1 µg Nifursol (Analysemethode: Richtlinie 89/23/EWG der Kommission vom 21. Dez. 1988 — ABl. EG 1989 Nr. L 11 S. 34, L 30 S. 80)						
7.2. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose								
E 750	Amprolium	1-[(4-Amino-2-Propyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	
E 751	Amproliumethopabat [Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat]	a) 1-[(4-Amino-2-Propyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid b) Methyl-4-Acetamino-2-Ethoxybenzoat	Hühner, Truthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	66,5	133	3 Tage	
E 762	Arprinocid	9-(2-Chlor-6-Fluorbenzyl) Adenin	Masthühner Jungghennen	16 Wochen	60 60	60 60	5 Tage	
E 756	Decoquinat	3-Ethoxycarbonyl-4-Hydroxy-6-Decyloxy-7-Ethoxychinolin	Masthühner		20	40	3 Tage	
E 24	Diclazuril	2,6-Dichloralpha-(4-chlorphenyl)-4-(4,5-dihydro-3,5-dioxo-1,2,4-triazin-2(3H)-yl)benzenacetonitril	Masthühner Truthühner Kaninchen	12 Wochen	1 1 1	1 1 1	5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 752	Dinitolmid (DOT)	3,5-Dinitro-2-Toluamid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	

Zusatzstoff			Verwendungszweck					Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	max.	6		
1	2	3	4	5				7	8
E 764	Halofuginon	4(3H)-Chinazolinon-7-Brom-6-Chlor-[3-(3-Hydroxy-2-Piperidyl)Acetyl]-DL-Trans-Hydrobromid	Masthühner Truthühner Jungghennen	12 Wochen 16 Wochen	2 2 3	3 3 3		5 Tage 5 Tage	
E 763	Lasalocid-Natrium	C ₃₄ H ₅₃ O ₈ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces lasaliensis)	Masthühner Jungghennen Truthühner	16 Wochen 12 Wochen	75 75 90	125 125 125		5 Tage 5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel kann kontraindiziert sein.“
E 770	Maduramicin-Ammonium	C ₄₇ H ₈₃ O ₁₇ N (Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz gebildet durch Actinomadura yumaensis)	Masthühner Jungghennen Truthühner		5 5 5	5 5 5		5 Tage 5 Tage 5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer; dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 755	Metictoripindol	3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol	Masthühner Perlhühner Kaninchen	bis zur Legereife	125 125 125	125 125 200		5 Tage 5 Tage 5 Tage	
E 761	Metictoripindol/ benzoquat (Mischung: 100 Teile a) Metictoripindol und 8,35 Teile b) Methylbenzoquat)	a) 3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol b) 7-Benzoyloxy-6-Butyl-3-Methoxy-carbonyl-4-Chinolon	Masthühner Jungghennen Truthühner	16 Wochen 12 Wochen	110 110 110	110 110 110		5 Tage 5 Tage	

EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Verwendungszweck			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
					Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
					min.	max.	6		
1	2	3	4	5				7	8
E 757	Monensin-Natrium	$C_{36}H_{61}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether- Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamensis)	Masthühner Jungghennen Truthühner	16 Wochen 16 Wochen	100 100 90	125 120 100		3 Tage 3 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer; dieses Futtermittel enthält einen Zusatz- stoff aus der Gruppe der Ionopho- ren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“ c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer; dieses Futtermittel enthält einen Zusatz- stoff aus der Gruppe der Ionopho- ren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 765	Narasin	$C_{43}H_{72}O_{11}$ (Monocarboxylsäure-Polyether gebildet durch Streptomyces aureofaciens)	Masthühner		60	70		5 Tage	
	Narasin/Nicarbazin	Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin in Form von Granulaten im Verhältnis 1:1	Masthühner		80	100		7 Tage	
E 768	Nicarbazin	Äquimolarer Komplex aus 1,3- Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl- 2-Pyrimidi- nol	Masthühner	4 Wochen	100	125		9 Tage	
E 758	Robenidin	1,3-Bis[(4-Chlorobenzyliden)-Amin- no] Guanidin-Hydrochlorid	Masthühner Truthühner Kaninchen Masthühner Kaninchen		30 30 50 50 25	36 36 66 70 25		5 Tage 5 Tage 5 Tage 5 Tage 5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Einhufer; dieses Fut- termittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleich- zeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
E 766	Salinomycin-Natrium	$C_{42}H_{69}O_{11}Na$ Monocarboxylsäure-Polyether-Na- triumsals gebildet aus Strepto- myces albus							

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermitteln c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
8.	Konservierungsstoffe							
E 236	Ameisensäure	CH ₂ O ₂	alle	6 Monate				b) alle Futtermittel
E 295	Ammoniumformiat	CH ₅ O ₂ N	alle					b) alle Futtermittel
E 284	Ammoniumpropionat	C ₃ H ₉ O ₂ N	alle					b) alle Futtermittel
E 296	DL-Apfelsäure	C ₄ H ₆ O ₅	alle					b) alle Futtermittel
E 263	Calciumacetat	C ₄ H ₆ O ₄ Ca	alle					b) alle Futtermittel
E 333	Calciumcitrate		alle					b) alle Futtermittel
E 238	Calciumformiat	C ₂ H ₂ O ₄ Ca	alle					b) alle Futtermittel
E 327	Calciumlactat	C ₆ H ₁₀ O ₆ Ca	alle					b) alle Futtermittel
E 282	Calciumpropionat	C ₆ H ₁₀ O ₄ Ca	alle					b) alle Futtermittel
E 203	Calciumsorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₄ Ca	alle					b) alle Futtermittel
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇	alle					b) alle Futtermittel
E 260	Essigsäure	C ₂ H ₄ O ₂	alle					b) alle Futtermittel
E 240	Formaldehyd	CH ₂ O	Schweine					a) nur in Magermilch, Höchstgehalt: 600 mg/kg a) nur für Silage
E 297	Fumarsäure	C ₄ H ₄ O ₄	alle					b) alle Futtermittel
E 214	4-Hydroxybenzoesäure- ethylester	C ₉ H ₁₀ O ₃	Heimtiere					b) alle Futtermittel
E 215	4-Hydroxybenzoesäure- ethylester-Natriumsalz	C ₉ H ₉ O ₃ Na	Heimtiere	b) alle Futtermittel				
E 218	4-Hydroxybenzoesäure- methylester	C ₈ H ₈ O ₃	Heimtiere	b) alle Futtermittel				
E 219	4-Hydroxybenzoesäure- methylester-Natriumsalz	C ₈ H ₇ O ₃ Na	Heimtiere	b) alle Futtermittel				
E 216	4-Hydroxybenzoesäure- propylester	C ₁₀ H ₁₂ O ₃	Heimtiere	b) alle Futtermittel				

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 217	4-Hydroxybenzoesäure- propylester-Natriumsalz	$C_{10}H_{11}O_3Na$	Heimtiere					b) alle Futtermittel
E 261	Kaliumacetat	$C_2H_3O_2K$	alle					b) alle Futtermittel
E 332	Kaliumcitrate	$C_3H_5O_3K$	alle					b) alle Futtermittel
E 326	Kaliumlactat	$C_3H_5O_3K$	alle					b) alle Futtermittel
E 283	Kaliumpropionat	$C_3H_5O_2K$	alle					b) alle Futtermittel
E 202	Kaliumsorbat	$C_6H_7O_2K$	alle					b) alle Futtermittel
E 336	L-Kaliumtartrate		alle					b) alle Futtermittel
	Methylpropionsäure	$C_4H_8O_2$	Wiederkäuer ab Beginn des Wie- derkäuens		1 000	4 000		b) alle Futtermittel
E 270	Milchsäure	$C_3H_6O_3$	alle					b) alle Futtermittel
E 331	Natriumcitrate	$C_3H_5O_3Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 262	Natriumdiacetat	$C_4H_7O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 237	Natriumformiat	CHO_2Na	alle					b) alle Futtermittel
E 222	Natriumbisulfit	$NaHSO_3$	Hunde, Katzen					b) alle Futtermittel, ausgenom- men nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbei- teter Fisch
E 223	Natriummetabisulfit	$Na_2S_2O_5$	Hunde, Katzen					
						500 allein oder zusam- men, ausge- drückt in SO_2		
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	$C_4H_4O_6KNa \cdot 4H_2O$	alle					b) alle Futtermittel
E 325	Natriumlactat	$C_3H_5O_3Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 250	Natriumnitrit	$NaNO_2$	Hunde, Katzen				100	a) nur Futtermittel in Dosen
E 281	Natriumpropionat	$C_3H_4O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 201	Natriumsorbat	$C_6H_7O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 335	L-Natriumtartrate	H ₃ PO ₄	alle					b) alle Futtermittel
E 338	Orthophosphorsäure	C ₃ H ₈ O ₂	alle					b) alle Futtermittel
E 490	1,2-Propandiol	C ₃ H ₆ O ₂	Hunde			53 000		b) alle Futtermittel
E 280	Propionsäure	HCl	alle					b) alle Futtermittel
E 507	Salzsäure	H ₂ SO ₄	alle					a) nur für Silage
E 513	Schwefelsäure	C ₆ H ₈ O ₂	alle					a) nur für Silage
E 200	Sorbinsäure	C ₄ H ₆ O ₆	alle					b) alle Futtermittel
E 334	L-Weinsäure							b) alle Futtermittel
9.	Säureregulatoren							
503	Ammoniumcarbonat		Hunde, Katzen					
510	Ammoniumchlorid		Hunde, Katzen					
	Ammoniumdihydrogen- orthophosphat		Hunde, Katzen					
503	Ammoniumhydrogencar- bonat		Hunde, Katzen					
E 170	Calciumcarbonat		Hunde, Katzen					
E 341	Calciumhydrogenortho- phosphat		Hunde, Katzen					
529	Calciumoxid		Hunde, Katzen					
E 341	Calciumtetrahydroortho- phosphat		Hunde, Katzen					
	Diammoniumhydrogen- orthophosphat		Hunde, Katzen					
540	Dicalciumdiphosphat		Hunde, Katzen					
E 340	Dikaliumhydrogenortho- phosphat		Hunde, Katzen					
296	DL- und L-Äpfelsäure		Hunde, Katzen					

Zusatzstoff			Verwendungszweck						
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	6	max.	7	8
500	Dinatriumcarbonat		Hunde, Katzen						
E 450 (a)	Dinatriumdihydrogendiphosphat		Hunde, Katzen						
E 339	Dinatriumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen						
E 340	Kaliumdihydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen						
501	Kaliumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen						
500	Natriumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen						
E 399	Natriumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen						
524	Natriumhydroxid		Hunde, Katzen						
E 350	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)		Hunde, Katzen						
500	Natriumsesquicarbonat		Hunde, Katzen						
E 450 (b)	Pentakaliumtriphosphat		Hunde, Katzen						
E 450 (c)	Pentatriumtriphosphat		Hunde, Katzen						
E 507	Salzsäure		Hunde, Katzen						
E 513	Schwefelsäure		Hunde, Katzen						
E 450 (a)	Tetrakaliumdiphosphat		Hunde, Katzen						
E 450 (b)	Tetranatriumdiphosphat		Hunde, Katzen						
E 340	Trikaliumorthophosphat		Hunde, Katzen						
E 339	Trinatriumorthophosphat		Hunde, Katzen						

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	6	7
10.								
E 1	Spurenelemente							
	Eisen (Fe) als		alle		1 250 (insgesamt)			
	Eisenaminoäureche- lat, Hydrat	$\text{Fe}(x)_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus Sojaproteinen, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500						
	Eisen-(II)-carbonat	FeCO_3						
	Eisen-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{FeCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$						
	Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	$\text{FeCl}_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$						
	Eisen-(II)-citrat, Hexahydrat	$\text{Fe}_3(\text{C}_6\text{H}_5\text{O}_7)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$						
	Eisen-(II)-fumarat	$\text{FeC}_4\text{H}_2\text{O}_4$						
	Eisen-(II)-lactat, Tri- hydrat	$\text{Fe}(\text{C}_3\text{H}_5\text{O}_3)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$						
	Eisen-(III)-oxid	Fe_2O_3						
	Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	$\text{FeSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$						b) auch zugelassen zur Denaturie- rung von Magermilchpulver unter Einhaltung der Verordnun- gen (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Feber 1977 (ABl. EG Nr. L 52 S. 19) u. Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (ABl. EG Nr. L 58 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
	2	3	4	5	min.	max.	7	8
	Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	FeSO ₄ ·H ₂ O				6		Bei Verwendung in denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit denaturiertem Magermilchpulver hergestellt wurden: a,b) Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Feber 1977 (Abl. EG Nr. L 52 S. 19) und Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 (Abl. EG Nr. L 58 S. 16) c) Angabe auf dem Etikett der Verpackung oder dem Verhältnis des denaturierten Magermilchpulvers: „Menge des zugefügten Eisens, ausgedrückt als Element“
E 2	Jod (I) als Calciumjodat, Hexahydrat Calciumjodat, wasserfrei Kaliumjodid Natriumjodid Kobalt (Co) als Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat Basisches Kobalt-(II)-carbonat, Monohydrat	 Ca(JO ₃) ₂ ·6H ₂ O Ca(JO ₃) ₂ KJ NaJ Co(CH ₃ ·COO) ₂ ·4H ₂ O 2CoCO ₃ ·3Co(OH) ₂ ·H ₂ O	 Equiden Sonstige Tierarten oder Tierkategorien alle			4 (insgesamt) 40 (insgesamt) 10 (insgesamt)		
E 3								

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 4	Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat	$\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$						
	Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat	$\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$						
	Kobalt-(II)-Sulfat Monohydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$						
	Kobalt-(II)-Sulfat Heptahydrat	$\text{CoSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$						
	Kupfer (Cu) als							
	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Kälber			30		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
	Basisches Kupfer-(II)- carbonat, Monohydrat	$\text{CuCO}_3 - \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Schafe Mastschweine	bis 16 Wochen über 16 Wochen		50		
	Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$				15		
	Kupfer-(II)-Methionat	$\text{Cu}(\text{C}_5\text{H}_{10}\text{NO}_2\text{S})_2$				175		
	Kupfer-(II)-oxid	CuO	Zuchtschweine			35		
			sonstige Tierarten oder Tierkate- gorien			35 (jeweils insgesamt)		

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zusatzstoff	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Verwendungszweck			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
						Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
						min.	max.			
1	2		3	4	5		6		7	8
	Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat		$\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$							b) auch zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und Nr. 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung
	Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat		$\text{CuSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$							a,b) nur zugelassen zur Denaturierung von Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln aufgrund der Verarbeitung von denaturiertem Magermilchpulver unter Einhaltung der Bestimmungen (EWG) Nr. 368/77 und Nr. 443/77 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung ;
E 5	Mangan (Mn) als			alle			250 (insgesamt)			
	Mangan-(II)-carbonat		MnCO_3							
	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat		$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$							
	Mangan-(II)-oxid		MnO							
	Mangan-(III)-oxid		Mn_2O_3							
	Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat		$\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$							
	Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat		$\text{MnSO}_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$							
	Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat		$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$							

Zusatzstoff			Verwendungszweck					sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	
					min.	max.		
1	2	3	4	5			7	8
E 7	Molybdän (Mo) als		alle			2,5 (insgesamt)		
	Ammoniummolybdat	$(\text{NH}_4)_6\text{Mo}_7\text{O}_{24} \cdot 4\text{H}_2\text{O}$						
	Natriummolybdat	$\text{Na}_2\text{MoO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$						
E 8	Selen (Se) als		alle			0,5 (insgesamt)		
	Natriumselenat	Na_2SeO_4						
E 6	Natriumselenit	Na_2SeO_3	alle			250 (insgesamt)		
	Zink (Zn) als							
	Zinkacetat, Dihydrat	$\text{Zn}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$						
	Zinkcarbonat	ZnCO_3						
	Zinkchlorid, Monohydrat	$\text{ZnCl}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$						
	Zinklactat, Trihydrat	$\text{Zn}(\text{C}_3\text{H}_5\text{O}_3)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$						
	Zinkoxid	ZnO Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg						
	Zinksulfat, Heptahydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$						
	Zinksulfat, Monohydrat	$\text{ZnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$						

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen IE je kg	Wartezeit
1	2	3	4	5	min. max.	7
					6	8
11. E 672	Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind					
	Vitamin A als Vitamin A-Präparat		Mastkälber		25 000	a) nur in Milchaustauschfuttermitteln b) alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der Mischfuttermittel für Jungtiere
	Vitamin B ₁ als Thiaminhydrochlorid- Präparat		Mastenten, Masthühner, Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine, Masturhühner		13 500	b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₂ als Riboflavin-Präparat		sonstige Tierarten oder Tierkate- gorien alle			b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₆ als Pyridoxol-hydro- chlorid-Präparat		alle			b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₁₂ als Vitamin B ₁₂ -Prä- parat		alle			b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen IE je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 670	Vitamin C als L(+)-Ascorbinsäure- Reinsubstanz L-Ascorbinsäure- 2-Glucosid Ascorbylphosphate Dikalium-L-Ascorbat- 2-Sulfat Dinatrium-L-Ascorbat- 2-Sulfat Vitamin C-Präparat		alle alle alle Fische Fische alle			6		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
	Vitamin D als Vitamin D ₂		Ferkel, Kälber				10 000	a) nur in Milchaustauschfuttermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer				4 000	a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Sonstige Tier- arten oder Tier- kategorien außer Geflügel und Fische				2 000	
	E 671	Vitamin D ₃		Ferkel, Kälber				10 000
			Rinder, Schafe, Einhufer				4 000	a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig

Zusatzstoff		Verwendungszweck						
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
	Vitamin E als Vitamin E-Präparat Vitamin K ₃ als Menadion-Dimethyl- pyrimidinolbisulfite- Präparat Menadion-Natriumbi- sulfite-Präparat Menadion-Natriumbi- sulfite-Reinsubstanz Menadion-Nicotin- säureamid-Bisulfite- Präparat Beta-Carotin als Beta-Carotin-Präparat Betain als Betain-Präparat Betain-Reinsubstanz Biotin als Biotin-Präparat D(+)-Biotin-Reinsub- stanz Calcium-Pantothenat als Calcium-D-panto- thenat-Präparat Calcium-D-panto- thenat-Reinsubstanz		Masthühner, Truthühner Sonstiges Geflügel, Fische Sonstige Tierarten oder Tierkategorien alle alle alle alle alle alle	5		5 000 3 000 2 000		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck				sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
12.	Wasserbindende Stoffe							
	Aluminiumsulfat		Rinder			50 000		a) nur in Mineralfuttermitteln
13.	Mikroorganismen und Enzyme							
	Pronifer	Biologisches Konzentrat von lebenden, stabilisierten Mikroorganismen der Pansenflora; muß im Inland von aus dem Inland stammenden Tieren unter veterinärbehördlicher Aufsicht erzeugt worden sein 1·10 ⁶ KBE/g	Kälber Jungrinder Mastschweine Legehennen		300 200 100 200	3 000 2 000 1 000 2 000		
	LBC (Lactobakterien-Konzentrate)	Gefriergetrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien des Stammes „Streptococcus faecium Cernelle 68“ 3,5·10 ¹⁰ KBE/g	Kälber Jungrinder Mastrinder Schweine Hühner Hunde Katzen		5 5 2 5 5 10 10	50 50 20 50 50 100 100		c) „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 50 mg für 100 kg Lebendgewicht, 10 mg für jeweils 100 kg Lebendgewicht darüber.“
	Lactiferm (Milchsäurebakterien)	Gefriergetrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien des Stammes „Streptococcus faecium M 74“ 5·10 ¹⁰ KBE/g	Kälber Kälber Jungrinder Schweine Masthühner Truthühner Kaninchen Hunde Katzen		4 2 2 2 2 2 2 2 2	40 20 20 20 20 20 20 20 20		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

Zusatzstoff		Verwendungszweck					Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	Mirimil (Milchsäurebakterien)	Sprühgetrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien des Stammes „Streptococcus faecium IMB 52“ 2,5·10 ⁹ KBE/g	Kälber Schweine Masthühner		50 50 50	400 500 400		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
	Toyocerin	Sprühgetrocknete Sporen des Bakterienstammes „Bacillus toyoi“ 1·10 ¹⁰ KBE/g	Kälber Junggrinder Mastrinder Ferkel Mastschweine Zuchtsauen Hühner Masthühner Truthühner Trutzhühner Kaninchen	4 Wochen 14 Wochen	10 10 5 10 10 10 10 10 10 10 10	100 100 50 100 50 100 100 50 100 50 100		c) „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge nicht überschreiten: 50 mg für 100 kg Lebendgewicht, 10 mg für jeweils 100 kg Lebendgewicht darüber.“
	Probios	Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien der Arten „Lactobacillus acidophilus“, „Lactobacillus plantarum“, „Lactobacillus casei“ und „Streptococcus faecium“ 1·10 ⁷ KBE/g	Kälber Ferkel Mastschweine Hühner		300 200 200 200	3 000 2 000 2 000 2 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zusatzstoff	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Verwendungszweck			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
						Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg				
						min.	max.	6		
1	2	3		4	5				7	8
Paciflor		Getrocknete Sporen des Bakterienstammes „Bacillus IP 5832“ 1·10 ¹⁰ KBE/g	Kälber Junggrinder Mastrinder Ferkel Mastschweine Zuchtsauen Hühner Masthühner Truthühner Truthühner Kaninchen	4 Wochen 14 Wochen	10	100				c) „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge nicht überschreiten: 50 mg für 100 kg Lebendgewicht, 10 mg für jeweils 100 kg Lebendgewicht darüber.“
					5	50				
Pronifer-MSB		Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien der Arten „Lactobacillus plantarum“, „Lactobacillus brevis“, „Lactobacillus casei“, „Lactobacillus fermentum“ und „Pediococcus acidilactici“ 1·10 ⁶ KBE/g	Kälber Junggrinder Ferkel Mastschweine Zuchtsauen Legehennen Hühner Masthühner	4 Wochen	1 000	10 000				
					500	5 000				
Oralin		Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien des Stammes „Enterococcus faecium“, Stamm NCIB 10415 Oralin 100 G: 1·10 ¹⁰ KBE/g	Kälber Schweine Hühner Hunde		10	100				
					20	200				
Bonvital		Getrocknete, stabilisierte Milchsäurebakterien der Arten „Lactobacillus rhamnosus“ und „Enterococcus faecium“ Konzentrat: 1,2·10 ¹¹ KBE/g	Kälber Schweine Hühner Truthühner Kaninchen Hunde Katzen		2	20				
					2	20				

Zusatzstoff		Verwendungszweck				Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen	
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			
					min.			max.
1	2	3	4	5	6		7	8
Natuphos	Avizyme	Sprühgetrocknete, mikrobielle Phytase (myo-inositolhexaphosphat-3-Phosphohydrolase) EC Nr. 3.1.3.8 Aktivität: mind. 5 000 U/g	Schweine Hühner Truthühner		100 100 100	200 200 200		
			Hühner Truthühner		500 500	1 000 1 000		
Porzyme	Avizyme TX	Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 150 U/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 400 U/g Protease EC Nr. 3.4.24.4 Aktivität: mind. 500 U/g	Ferkel Mastschweine		500 500	1 000 1 000		
Porzyme	Porzyme SP	Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 250 U/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 400 U/g Alpha-Amylase EC Nr. 3.2.1.1 Aktivität: mind. 1 000 U/g						

Zusatzstoff			Verwendungszweck						
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg			Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	6	max.	7	8
	Porzyme SF	Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 400 U/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 400 U/g							
	Porzyme TP	Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 150 U/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 600 U/g Alpha-Amylase EC Nr. 3.2.1.1 Aktivität: mind. 1 000 U/g							
	Bio-Feed Pro	Mikrobielles Enzympräparat aus dem Bakterienstamm „Bacillus Licheniformis“ mit dem Haupt- bestandteil Proteinase EC Nr. 3.4.21.14 Aktivität: mind. 2,5 AU/g	Ferkel Mastschweine Masthühner		50 50 50		500 500 500		
	Bio-Feed Plus	Mikrobielles Enzympräparat aus „Humicola insolens“ mit den Hauptbestandteilen Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 150 FBG/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 1600 FXU/g	Ferkel Mastschweine Masthühner		250 250 250		1 000 1 000 1 000		
	Roxazyme	Getrockneter Enzymkomplex aus dem Pilzstamm „Trichoder- ma viride“ mit den Hauptkom- ponenten Cellulase EC Nr. 3.2.1.4 Aktivität: mind. 8 000 U/g Beta Glucanase EC Nr. 3.2.1.6 Aktivität: mind. 18 000 U/g Xylanase EC Nr. 3.2.1.8 Aktivität: mind. 26 000 U/g	Masthühner		100		200		

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel mit 88% Trockenmasse

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
Aflatoxin B ₁	Babassusamen, Baumwollsaat, Erdnüsse, Kokosnußkerne, Maiskörner, Palmkerne und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
	andere Einzelfuttermittel	0,05
	Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,05
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,03
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02
	Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005
	andere Allein- und Ergänzungsfuttermittel	0,01
Arsen	Grünmehl, Klee grünmehl, Luzernegrünmehl, Zuckerrübenschnitzel, teilentzuckert, getrocknet und Trockenschnitzel	4
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8% Phosphor und Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	10
	andere Einzelfuttermittel	2
	Alleinfuttermittel	2
	Mineralfuttermittel	12
	andere Ergänzungsfuttermittel	4
Blausäure	Leinsamen	250
	Leinsamenextraktionsschrot, Leinsamenkuchen	350
	Einzelfuttermittel aus Maniokwurzelknollen oder Mandeln	100
	andere Einzelfuttermittel	50
	Alleinfuttermittel für Kücken	10
	andere Alleinfuttermittel	50
Blei	Einzelfuttermittel mit mehr als 8% Phosphor	30
	Grünfütter einschließlich Weidegras und Rübenblätter, Grünfüttersilage, Heu	40
	Hefen	5
	andere Einzelfuttermittel	10

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
Cadmium	Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	20
	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	40
	andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	30
	andere Alleinfuttermittel	5
	Mineralfuttermittel	30
	andere Ergänzungsfuttermittel	10
	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2
	Einzelfuttermittel mit 8 bis 20% Phosphor	0,5 ¹⁾
	Einzelfuttermittel mit mehr als 20% Phosphor	10
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	1
	andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5
	Mineralfuttermittel mit bis 6% Phosphor	0,75 ¹⁾
	Mineralfuttermittel mit mehr als 6% Phosphor	5
	andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5
Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,05 0,02
Crotalaria-Arten	alle Futtermittel	100
DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,5 0,05
Aldrin, Dieldrin (einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin)	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,2 0,01
Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Einzelfuttermittel aus Mais und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,2

¹⁾ je Prozent Phosphor des Futtermittels

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
	Einzelfuttermittel aus Ölsaaten und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,5
	Alleinfuttermittel für Fische	0,005
	andere Futtermittel	0,1
Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,01
Fluor	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs	500
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8% Phosphor	2 000
	andere Einzelfuttermittel	150
	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	30
	andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	50
	Alleinfuttermittel für Schweine	100
	Alleinfuttermittel für Kücken	250
	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	350
	andere Alleinfuttermittel	150
	Ergänzungsfuttermittel	125 ¹⁾
Gossypol, freies	Baumwollsaatextraktionsschrot, Baumwollsaatkuchen	1 200
	andere Einzelfuttermittel	20
	Alleinfuttermittel für Kälber	100
	andere Alleinfuttermittel für Rinder	500
	Alleinfuttermittel für Ferkel	20
	andere Alleinfuttermittel für Schweine	60
	Alleinfuttermittel für Schafe und Ziegen	500
	Alleinfuttermittel für Legegeflügel	20
	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	100
	Alleinfuttermittel für Kaninchen	60
	andere Alleinfuttermittel	20
Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorbenzol (HCB)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2

¹⁾ je Prozent Phosphor des Futtermittels

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
	andere Futtermittel	0,01
Hexachlorcyclohexan (HCH)		
alpha-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,02
beta-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	0,1
	Mischfuttermittel für Milchvieh	0,005
	andere Futtermittel	0,01
gamma-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette	2,0
	andere Futtermittel	0,2
Mutterkorn	Getreide, unzerkleinert	1 000
Nitrite, berechnet als Natriumnitrit	Fischmehl	60
	Alleinfuttermittel für Nutztiere, Versuchstiere, Vögel und Zierfische	15
Quecksilber	Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5-
	andere Einzelfuttermittel	0,1
	Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4
	andere Alleinfuttermittel	0,1
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	0,2
Rizinus, ausgedrückt in Rizinus-schalen	Einzel- und Mischfuttermittel	10
Saaten, Früchte und hieraus gewonnene Erzeugnisse von	alle Futtermittel	nicht bestimmbare Menge
Aprikose — Prunus armeniaca L.		
Bittermandel — Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb var. amara (DC.) Föcke (= Prunus amygdalus Batsch var. amara [DC.] Focke)		
Buchecker, ungeschält — Fagus sylvatica L.		
Leindotter — Camelina sativa (L.) Crantz		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
Mowrah, Bassia, Madhuca — Madhuca longifolia (L.) Macbr. (= Bassia longifolia L. = Illipe malabrorum Engl.), Madhuca indica Gmelin (= Bassia latifolia Roxb. = Illipe latifolia F. Mueller)		
Sheanuss — Butyrospermum parkii (G. Don) Kotschy		
Purgierölbaum — Croton tiglium L.		
Purgierstrauch — Jatropha curcas L.		
Abessinischer (Äthiopischer) Senf — Brassica carinata A. Braun		
Chinesischer Gelbsenf — Brassica juncea (L.) Czern. et Coss, ssp. juncea var. lutea Batalin		
Indischer Braunsenf — Brassica juncea (L.) Czern et Coss. ssp. integrifolia (West) Thell.		
Sareptasenf — Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. ssp. juncea		
Schwarzer Senf — Brassica nigra (L.) W. D. J. Koch		
Senföl, flüchtig berechnet als Allylisoithiocyanat	Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen andere Einzelfuttermittel Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegen- lämmer andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen Alleinfuttermittel für Ferkel andere Alleinfuttermittel für Schweine Alleinfuttermittel für Geflügel andere Alleinfuttermittel Theobromin Alleinfuttermittel für Rinder andere Alleinfuttermittel	4 000 100 150 1 000 150 500 500 150 700 300

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt in mg je kg
1	2	3
Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter	alle Futtermittel	3 000
	Datura stramonium	1 000
	Lolium remotum	1 000
	Lolium temulentum	1 000
	Alleinfuttermittel für Legegeflügel	500
Vinylthiooxazolidon	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	1 000

Verbotene Stoffe

1. Behandelte Häute, Leder und Lederabfälle
2. Feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle
3. Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
4. Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl
5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern
6. Kot, Urin sowie der durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennte Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
7. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse
8. Abfälle aus Restaurationsbetrieben — ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden — die als solche oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung nicht einem Verfahren unterworfen wurden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden
9. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen

274. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Probenahme und Untersuchung der Proben im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle gemäß Futtermittelgesetz 1993, FMG 1993 (Futtermittelprobenahmeverordnung)

Auf Grund des § 26 des Futtermittelgesetzes, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993, wird verordnet:

Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1. Für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen (Stoffe) im Rahmen der amtlichen Überwachung (§§ 24 bis 30 FMG 1993) sind die Proben nach dieser Verordnung zu nehmen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. eine Partie: Die Menge eines Stoffes, die sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt;
2. eine Einzelprobe: Die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevergange gebildet wird;
3. eine Sammelprobe: Die Gesamtmenge der einer Partie entnommenen Einzelproben;
4. eine reduzierte Sammelprobe: Eine repräsentative Teilmenge einer Sammelprobe;
5. eine Endprobe: Eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

Probenahmegeräte

§ 3. (1) Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die für die Probenahme bestimmten Stoffe nicht beeinflußt.

(2) Für die Entnahme von Einzelproben sind

1. zur Größe der Partie und zur Teilchengröße der Stoffe passende Probestecher mit langem Schlitz oder Kammern,
2. Schaufeln mit ebenem Boden und hochgebogenem Rand,
3. mechanische Vorrichtungen zur Entnahme aus Stoffen, die sich in Bewegung befinden oder für die Probenahme bewegt werden,
4. für die Entnahme von Einzelproben aus flüssigen oder halbflüssigen Stoffen
 - a) Stechheber,
 - b) Schöpfheber mit Verschlusseinrichtungen zu verwenden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Entnahme von Einzelproben bei Einzelfuttermitteln, die in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden.

(4) Zur Herstellung von reduzierten Sammelproben und Endproben können Probeteiler verwendet werden.

Umfang einer Partie

§ 4. Ist eine Partie so groß oder so gelagert, daß ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur der Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

Einzelproben

§ 5. (1) Bei den nachfolgend angeführten Partien ist die folgende Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen bzw. Mindestzahl an Packungen zu bemustern:

Bei

1. festen Stoffen, losen Stoffen und Stoffen in Behältnissen über 100 kg
 - a) Grünfuttersilagen, Rübenblätter, Heu und Stroh: 20 Proben,
 - b) Weidepflanzen: 50 Proben,
 - c) sonstigen Stoffen bis 2,5 t: 7,
 - d) sonstigen Stoffen über 2,5 t: die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen, höchstens 40;
2. verpackten Stoffen
 - a) Packungen bis 1 kg Inhalt: 4 Packungen
 - b) Packungen über 1 kg Inhalt
 - aa) bis 4 Packungen: alle,
 - bb) 5 bis 16 Packungen: 4,
 - cc) über 16 Packungen: die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen, höchstens 20. Bei der Kontrolle auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, höchstens 40;
3. flüssigen und halbflüssigen Stoffen
 - a) Behältnisse bis 1 l Inhalt: 4 Behältnisse,
 - b) Behältnisse über 1 l Inhalt
 - aa) bis 4 Behältnisse: alle,
 - bb) 5 bis 16 Behältnisse: 4,
 - cc) über 16 Behältnisse: die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen, höchstens 20;
4. Futterblöcken und Lecksteinen: 1 je Partie von 25 Einheiten, höchstens 4.

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt sowie bei Futterblöcken und Lecksteinen bis zu einem Kilogramm Gewicht bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses, ein Futterblock oder ein Leckstein eine Einzelprobe. Bei Weidepflanzen bildet eine Handvoll des Aufwuchses die Einzelprobe.

Sammelproben

§ 6. (1) Für jede Partie ist eine Sammelprobe zu bilden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, zB Aflatoxin B₁, Crotalaria-Arten, Mutterkorn und Rizinus, je nach Art und Umfang der nachfolgend aufgeführten Partien die dort festgesetzte Mindestzahl an Sammelproben zu bilden:

Bei

1. festen Futtermitteln, unverpackt oder lose und Futtermitteln in Behältnissen
 - a) bis 1 t: 1 Sammelprobe je Partie,
 - b) über 1 t bis 10 t: 2 Sammelproben je Partie,
 - c) über 10 t bis 40 t: 3 Sammelproben je Partie,
 - d) über 40 t: 4 Sammelproben je Partie;
2. verpackten Futtermitteln
 - a) bis 16 Packungen: 1 Sammelprobe je Partie,
 - b) 17 bis 200 Packungen: 2 Sammelproben je Partie,
 - c) 201 bis 800 Packungen: 3 Sammelproben je Partie,
 - d) über 800 Packungen: 4 Sammelproben je Partie.

(3) Die Sammelproben, die aus den Einzelproben der nachfolgend aufgeführten Partien zu bilden sind, dürfen die dort festgesetzten Mindestmengen nicht unterschreiten. Bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, darf die Menge jeder Sammelprobe 4 Kilogramm oder 4 Liter nicht unterschreiten:

Bei

1. festen Futtermitteln, unverpackt oder lose und Futtermitteln in Behältnissen
 - a) Heu, Stroh: 1 kg,
 - b) sonstige Futtermittel: 4 kg;
2. verpackten Futtermitteln
 - a) bis zu 1 kg Inhalt: Inhalt von 4 Packungen,
 - b) über 1 kg Inhalt: 4 kg;
3. flüssigen oder halbflüssigen Futtermitteln
 - a) Behältnisse bis 1 l Inhalt: Inhalt von 4 Behältnissen,
 - b) Behältnisse über 1 l Inhalt: 4 l;
4. Futterblöcken und Lecksteinen
 - a) mit einem Einzelgewicht bis 1 kg: 4 Stück,
 - b) mit einem Einzelgewicht über 1 kg: 4 kg;
5. Zusatzstoffen: 200 g oder 200 ml;
6. Vormischungen: 1 kg oder 1 l.

Endproben

§ 7. (1) Aus jeder Sammelprobe sind, falls erforderlich, nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens 3 Endproben zu bilden.

(2) Eine Endprobe darf je nach der nachfolgend aufgeführten Partie die dort festgesetzte Mindestmenge nicht unterschreiten:

Bei

1. festen Futtermitteln
 - a) Heu, Stroh: 250 g,
 - b) Weidepflanzen, Grünfutter, Grünfuttersilage und sonstigem Saftfutter: 1 kg,
 - c) sonstigen Futtermitteln: 500 g;
2. flüssigen oder halbflüssigen Futtermitteln: 500 ml;
3. Zusatzstoffen: 50 g;
4. Vormischungen: 250 g.

Entnahme und Bildung der Proben

§ 8. (1) Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, daß sie gegenüber der Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelprobe muß ungefähr gleich sein.

(3) Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei losen Stoffen oder Stoffen in Behältnissen über 100 Kilogramm ist die Partie in ungefähr gleiche Teile entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen. Die Einzelproben können auch einer fließenden Partie entnommen werden;
2. Bei verpackten Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung, falls erforderlich nach getrennter Entleerung, ein Teil des Inhalts zu entnehmen;
3. Bei flüssigen oder halbflüssigen, gleichmäßig vermischten oder vermischbaren Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung oder jedem bestimmten Behältnis, gegebenenfalls nach gleichmäßiger Vermischung, mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen; Z 1 Satz 2 gilt entsprechend;
4. Bei flüssigen oder halbflüssigen, nicht gleichmäßig vermischbaren Stoffen sind aus den für die Probenahme bestimmten Behältnissen die Proben in verschiedenen Höhen zu entnehmen. Z 1 Satz 2 gilt entsprechend, jedoch sollen aus den ersten durchlaufenden Teilmengen keine Proben entnommen werden. Das Volumen der Sammelproben muß mindestens zehn Liter betragen;

5. Bei Futterblöcken und Lecksteinen ist aus jedem für die Probenahme bestimmten Futterblock oder Leckstein ein Teil zu entnehmen.

(4) Abweichend zu Abs. 2 und 3 sind Partien von Futtermitteln, bei denen der Gehalt an solchen Schadstoffen oder verbotenen Stoffen kontrolliert werden soll, die ungleichmäßig verteilt sein können, entsprechend der nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen Anzahl der Sammelproben in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Auf diese Teile ist die Gesamtzahl der nach § 5 erforderlichen Einzelproben ungefähr gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß die aus verschiedenen Teilen der Partie stammenden Einzelproben, die jeweils eine Sammelprobe ergeben müssen, nicht vermengt werden.

(5) Aus den nach Abs. 2 und 3 gezogenen Einzelproben ist jeweils eine Sammelprobe zu bilden. Die nach Abs. 4 gezogenen Einzelproben sind aus jedem Teil der Partie zu sammeln. Aus ihnen sind die Sammelproben nach § 6 Abs. 2 zu bilden. Dabei ist die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.

(6) Die Sammelprobe ist zu mischen bis sie gleichmäßig ist. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Bei Bedarf kann die Sammelprobe mit einem mechanischen Probeteiler oder nach dem Viertelungsverfahren bis auf zwei Kilogramm oder zwei Liter reduziert werden.

(7) Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden werden.

Behandlung der Endproben

§ 9. (1) Die Endproben sind in saubere, trockene, feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen.

(2) Die Endproben sind so zu verschließen und zu plombieren oder zu versiegeln, daß die Packung nicht ohne Beschädigung der Plombe oder des Siegels geöffnet werden kann.

(3) Die Endproben sind insbesondere mit

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde,
2. Nummer des Probenahmebegleitschreibens,
3. Ort und Datum der Amtshandlung,
4. Name oder Firma und Adresse des kontrollierten Betriebes,
5. Handelsbezeichnung der kontrollierten Ware zu kennzeichnen.

(4) Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel mit erfaßt werden.

(5) Eine Endprobe dient als Material für die amtliche Untersuchung, eine andere ist in amtliche Verwahrung zu nehmen und dient wie die dritte, die beim kontrollierten Betrieb verbleibt, für eine allfällige Gegenuntersuchung.

Probenahmebegleitschreiben

§ 10. (1) Über die Probenahme ist vom Kontrollorgan eine Niederschrift (Probenahmebegleitschreiben) anzufertigen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde,
2. Nummer des Probebegleitschreibens,
3. Ort der Amtshandlung,
4. Datum und Zeit der Amtshandlung,
5. Gegenstand der Amtshandlung,
6. Name oder Firma und Anschrift des kontrollierten Betriebes,
7. Name der anwesenden Kontrollorgane,
8. Name der anwesenden Personen, die über die zu kontrollierende Ware verfügungsbe-rechtigt sind,
9. Name und Dienststelle sonstig anwesender amtlicher Organe,
10. Name und Anschrift sonstig anwesender Personen (Rechtsvertreter, Zeugen),
11. Handelsbezeichnung der zu kontrollierenden Ware,
12. Name oder Firma und Anschrift des Erzeugers der zu kontrollierenden Ware,
13. Beschaffenheit und Umfang der zu kontrollierenden Ware,
14. Besonderheiten bei der Amtshandlung, die für die Probenahme bedeutsam sein können,
15. Unterschrift eines Vertreters des kontrollierten Betriebes sowie des Kontrollorganes.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist als Bestätigung über die Probenahme dem über die kontrollierte Ware Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(3) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung der Niederschrift beizufügen.

Analysemethoden

§ 11. (1) Bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen werden die Gehalte der Stoffe und die Eigenschaften nach den Analysemethoden bestimmt, die in folgenden Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln beschrieben sind:

1. Erste Richtlinie 71/250/EWG vom 15. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 155 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32);

2. Zweite Richtlinie 71/393/EWG vom 18. November 1971 (ABl. EG Nr. L 279 S. 7), geändert durch die Richtlinien 73/47/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 35), 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28);
3. Dritte Richtlinie 72/199/EWG vom 27. April 1972 (ABl. EG Nr. L 123 S. 6 berichtigt ABl. EG 1980 Nr. L 320 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) und 93/28/EWG vom 4. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 179 S. 8);
4. Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35);
5. Fünfte Richtlinie 74/203/EWG vom 25. März 1974 (ABl. EG Nr. L 108 S. 7), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32);
6. Sechste Richtlinie 75/84/EWG vom 20. Dezember 1974 (ABl. EG Nr. L 32 S. 26), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32);
7. Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54);
8. Achte Richtlinie 78/633/EWG vom 15. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 206 S. 43), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28);
9. Neunte Richtlinie 81/715/EWG vom 31. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 257 S. 38);
10. Zehnte Richtlinie 84/425/EWG vom 25. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 34);
11. Elfte Richtlinie 93/70/EWG vom 28. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 234 S. 17);
12. Zwölfte Richtlinie 93/117/EG vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 54).

(3) Für die Untersuchung auf Stoffe und Eigenschaften, für die in den im Abs. 1 angeführten Richtlinien der EU keine Methoden enthalten sind, sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden.

Fischler

ANLAGE	
Stoff	Richtlinie
Aflatoxin B ₁	7. RL
Alkaloide in Lupinen	1. RL
Amprolium	5. RL
Asche	
Rohasche	1. RL
Salzsäureunlösliche Asche	1. RL
Ascorbinsäure und Dehydroascor-	
binsäure	4. RL
Avoparcin	9. RL
Blausäure	1. RL
Calcium	1. RL
Carbonate	1. RL
Chlor aus Chloriden	1. RL
Dinitolmid (DOT)	5. RL
Eisen	8. RL
Ethopabat	5. RL
Fett	
Rohfett	2. RL
Feuchtigkeit	
in tierischen und pflanzlichen	
Fetten und Ölen	4. RL
in anderen Stoffen	2. RL
Flavophospholipol	8. RL
Furazolidon	6. RL
Gossypol	3. RL
Halofuginon	11. RL
Harnstoff	1. RL
Kalium	1. RL
Kupfer	8. RL
Lactose	1. RL
Magnesium	4. RL
Mangan	8. RL
Menadion (Vitamin K ₃)	5. RL
Methylbenzoquat	12. RL
Monensin-Natrium	9. RL
Natrium	1. RL
Nicarbazin	5. RL
Oleandomycin	3. RL
Pepsinaktivität	3. RL
Phosphor	
Gesamtphosphor	2. RL
Protein	
Rohprotein	3. RL
fermentlösliches Rohprotein	3. RL
	(Pepsin-Salzsäure-Methode)

%. (2) Die Zuordnung der Stoffe und Eigenschaften zu den Richtlinien ergibt sich aus der Anlage.

Stoff	Richtlinie
Retinol (Vitamin A)	4. RL
Robenidin	12. RL
Rohfaser	4. RL
Senföf	1. RL
Spiramycin	10. RL
Stärke	3. RL (Polarimetrische Methode) 5. RL
Stickstoffbasen, flüchtig	2. RL
Sulfaquinoxalin	6. RL
Tetracycline	3. RL
Theobromin	1. RL
Thiamin (Aneurin, Vitamin B ₁)	4. RL
Tylosin	3. RL
Ureaseaktivität bei Sojaprodukten	1. RL
Virginiamycin	3. RL
Zink	8. RL
Zink-Bacitracin	8. RL
Zucker	1. RL

§ 1. (1) Die Gebühren für Nachschau, Probenahme und Untersuchungen gemäß § 30 Abs. 1 FMG 1993 werden laut Anlage festgesetzt.

%

(2) Für die Tätigkeit der Kontrollorgane im Rahmen dieser Untersuchungstätigkeit wird neben den in der Anlage angeführten Gebühren eine Probenahmegebühr von 8 Punkten je bemustertem Sack oder je bemusterter Menge bei loser Ware und eine Reiseaufwandpauschale von 24 Punkten je Betriebsbesuch festgesetzt.

§ 2. (1) Ein Punkt der in der Anlage und in § 1 Abs. 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,60 S.

(2) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

§ 3. Die Gebühren für Untersuchungen, die nicht in der Anlage ausgewiesen sind, sind nach dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festzusetzen.

§ 4. Die Kosten der Probearbeitung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probearbeitung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Einsenders oder des Verfügungsberechtigten.

275. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über einen Gebührentarif zum Futtermittelgesetz 1993, FMG 1993 (Futtermittelgebührentarif)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 25 des Futtermittelgesetzes, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993, wird verordnet:

Fischler

Anlage

Gebühren für Nachschau, Probenahme und Untersuchungen gemäß § 30 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
Probenvorbereitung und allgemeine Untersuchungen		
10010	Abschriften, Gleichschriften von Zeugnissen, Befunden usw., für die erste Seite	6
10011	für jede weitere Seite	3
10020	Durchschrift und Ablichtung von Zeugnissen, Gutachten und Befunden, je Seite	1
10040	Probenvorbereitung, wie Prüfung des Sackanhängers, Ausschreibung der Analysenkarten usw.	6
10041	Probenvorbereitung, wie mechanische Zerkleinerung bis zur Homogenisierung und ähnliches	10
13005	Sinnenprüfung	7
13010	Mikroskopische Untersuchung, je Stunde	40
13020	Wasser ohne Vortrocknung (im Trockenschrank)	7
13030	Wasser mit Vortrocknung (Vakuumtrockenschrank bei sirupartigen Substanzen usw.)	15
13031	Wasserbestimmung in kristallhaltigen Verbindungen	3

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
13032	Wasserbestimmung durch Destillation mit Toluol oder Xylol	33
13290	pH-Wert	6
Protein		
13080	Rohprotein halbmikro	19
13081	Rohprotein makro	30
13090	Pepsinsalzsäurelösliches Rohprotein	52
Aminosäuren		
13690	Lysin, Methionin, Cystin, je	100
13691	Tryptophan	150
13700	Aminosäurevollanalyse (außer Tryptophan)	500
Sonstige Stickstoffverbindungen		
13230	Ammoniak	30
13240	Harnstoff nach Kjeldahl	19
13241	Harnstoff photometrisch	35
13250	Biuret	35
Rohfett		
13100	Rohfett	18
13110	Rohfett nach Säureaufschluß	24
Fettkennzahlen		
13300	Säurezahl (freie Fettsäuren) titrimetrisch in Futtermitteln	40
13310	Säurezahl (freie Fettsäuren) titrimetrisch im Futterfett	22
13311	Bestimmung des Unverseifbaren in Fetten	40
13312	Bestimmung von unlöslichen Verunreinigungen (Schmutz) in Fetten und Ölen	16
13313	Aldehydzahl	40
13320	Peroxidzahl inklusive Rohfettextraktion	55
13325	Peroxidzahl in Futterfetten	37
13326	Anisidinzahl in Futterfetten	nach § 3
Fettsäurebestimmungen		
13331	Erucasäure	71
13332	Gesamtfettsäuren (Fettsäurenmuster)	100

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
Rohfaser		
13120	Rohfaser (Weender-Verfahren)	24
13130	einfache Weender- Analyse (Probenvorbereitung, Wasser, Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche)	82
13140	erweiterte Weender-Analyse (TP 13130 und Pepsinsalzsäurelösliches Rohprotein)	140
Kohlenhydrate		
13190	Stärkegehalt	36
13200	Zuckergehalt (durch Polarisierung, nicht invertiert)	16
13210	Invertzucker (gravimetrisch)	32
13220	Lactose	18
Asche		
13040	Rohasche	8
13050	Asche (Glühverlust 1 000° C)	14
13060	Salzsäureunlösliche Asche (Ton, Sand usw.)	24
13070	Kieselsäure (inklusive Asche und Sand)	50
Carbonate		
13380	Carbonat, qualitativ	3
13390	Carbonat aus Kohlenstoffdioxid (Methode Scheibler)	10
Kochsalz		
13391	Kochsalz (aus Chlorid)	13
	Kochsalz (aus Natrium) siehe TP 13430	9
Mengen- und Spurenelemente		
13440	Calcium (gravimetrisch)	46
13400	Gesamtphosphor (gravimetrisch)	38
13410	Gesamtphosphor (photometrisch)	20
13480	Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle	26
13481	Bombenaufschluß	32
13482	Aufschluß für Mengenelemente	18
13430	Kalium, Calcium, Natrium, gesamt (flammenphotometrisch), je	9
13430	Spurenelemente (wie Eisen, Kupfer, Mangan, Zink), Schwermetalle, Calcium, Magnesium (AAS in der Flamme), je	12
13500	Spurenelemente (wie Kobalt, Molybdän) und Schwermetalle (wie Blei, Cadmium ua.) (AAS im Graphitrohr), je	39
13501	Spurenelemente, Schwermetalle (wie Blei, Cadmium ua.) (polarographisch), je	33
13530	Bor gesamt (Azomethin-Methode)	36
13550	Jod oder Jodid	63
13580	Quecksilber oder andere hydridbildende Elemente, wie Selen, Arsen ua.	65
13370	Sulfat quantitativ, inklusive Asche und Sand	50
13540	Schwefel (als Sulfatschwefel)	16
13555	Chlorid (wasserlöslich nach Volhard oder potentiometrisch)	13
13570	Fluorid (Destillation)	63
13575	Fluorid (Aufschluß und Bestimmung mit Elektrode)	24
Organisch toxisch wirksame Stoffe		
13270	Blausäure	40
13322	Senföl	40
13675	Perchloräthylen	50
13680	Mykotoxine	nach § 3
13685	Gossypol	127

Tarifpost	Bezeichnung	Punkte
18192	Pestizide (DDT, HCB, HCH, Aldrin ua.), je	222
Vitamine		
13610	Vitamin A, D, E, K ₃ , je	160
13620	Vitamine des B- Komplexes	nach § 3
13621	Vitamin B ₂	127
13622	Ascorbinsäure	nach § 3
13710	Cholin (enzymatisch)	50
Pigmente		
13590	Carotin	70
13600	Xanthophyll	120
Antibiotika		
13630	Identifizierung von Antibiotika	32
13631	Identifizierung von Antibiotika bei erhöhtem Arbeitsaufwand	nach § 3
13640	Tylosin, Zink- Bacitracin, Avoparcin, Avilamycin, Spiramycin, Flavophospholipol, Virginiamycin, Monensin, Salinomycin, Narasin, Lasalocid, je	160
13641	Tylosin, Zink- Bacitracin, Avoparcin, Avilamycin, Spiramycin, Flavophospholipol, Virginiamycin, Monensin bei erhöhtem Arbeitsaufwand	nach § 3
Andere Zusatz- und Wirkstoffe		
13650	Coccidiostatica und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis, wie Amprolium, DOT, Methylbenzoquat, Meticlorpindol, Ronidazol und ähnliche, je	127
13651	Ethopabat	nach § 3
13652	Fumarsäure	127
13653	Olaquinox	127
13654	Carbadox	127
13670	Furazolidon	120
13672	Formaldehyd	nach § 3
13673	ätherische Öle	32
13160	Berechnung des Energiegehaltes	16
13260	Urease- Aktivität	35
13730	Bakterienkeimzahl, Pilzkeimzahl, je	40
13731	Mikroorganismen (Lactiferm, Bonvital, LBC, Mirimil, Paciflor, Probios, Pronifer-MSB, Toyocerin ua.)	40
13732	Enzyme (Phytase, Zellulase, Glukanase, ua.)	nach § 3
13750	Feststellung pathogener Keime	nach § 3
Untersuchung auf Mängel nach Börsenusancen		
Feststellung minderwertiger Gräser		
16470	schwer zu prüfende	10
16475	leicht zu prüfende	7
Besatzfeststellung		
17410	Fremdbesatz	4
17420	Schwarzbesatz	7
17430	Weißbesatz	7
sonstige qualitätsmindernde Bestandteile		
17440	Bruch	6
17450	Schmactkorn	8
17460	Auswuchs	11
17480	angefressene Körner	10
17490	beschädigte Körner	10
17600	Hektolitergewicht	3